

Karlhans Liebl:

Ermittlungsverfahren, Strafverfolgungs- und Sanktionspraxis
beim Schwangerschaftsabbruch
Materialien zur Implementation des
reformierten § 218 StGB

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE AUS DEM
MAX-PLANCK-INSTITUT FÜR AUSLÄNDISCHES UND
INTERNATIONALES STRAFRECHT, FREIBURG I.BR. Band 40

Herausgegeben von
Professor Dr. Günther Kaiser

**Ermittlungsverfahren,
Strafverfolgungs- und
Sanktionspraxis
beim Schwangerschaftsabbruch**

**Materialien zur Implementation des
reformierten § 218 StGB**

Karlhans Liebl

Freiburg 1990

Karlhans Liebl, Dr. phil., Jahrgang 1951, war von 1978 bis 1989 Mitarbeiter am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Liebl, Karlhans:

Ermittlungsverfahren, Strafverfolgungs- und Sanktionspraxis beim Schwangerschaftsabbruch: Materialien zur Implementation des reformierten § 218 StGB / Karlhans Liebl. – Freiburg i. Br.: Max-Planck-Inst. für Ausländisches und Internat. Strafrecht, 1990

(Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht Freiburg i. Br.; Bd. 40)
ISBN 3-922498-45-0

NE: Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht <Freiburg, Breisgau>; Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht Freiburg i. Br.

© 1990 Eigenverlag Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales Strafrecht,
Günterstalstraße 73, D-7800 Freiburg i. Br.

Alle Rechte vorbehalten

Printed in Germany/Imprimé en Allemagne

Herstellung: BARTH • computersatz & druckservice
7639 Kappel-Grafenhausen

Geleitwort

Der Schwangerschaftsabbruch ist seit langem Gegenstand rechtspolitischer Auseinandersetzung. Dies trifft für das Inland ebenso zu wie für das Ausland. Auch hier bildet er weithin eine unverändert aktuelle Streitfrage. Dabei stehen Positionen des Lebensschutzes solchen der Selbstbestimmung von zum Schwangerschaftsabbruch entschlossenen Frauen scharf gegenüber.

Nach langer politischer Auseinandersetzung wurde durch das 15. Strafrechtsänderungsgesetz im Jahre 1976 der Schwangerschaftsabbruch im Sinne einer Indikationslösung strafrechtlich neu geregelt. Sieben Jahre nach der Reform stellte sich daher die Frage nach Akzeptanz, Anwendung und Durchsetzung des neuen Rechts. Die Zeit war reif, die Implementation der Sanktionsnormen im Bereich des Schwangerschaftsabbruchs zu untersuchen. Dabei galt es, auch die Entscheidungsrelevanz des neuen Rechts für die betroffenen Frauen sowie Einstellung und Verhalten der Ärzteschaft beim Vollzug der §§ 218ff. StGB einzubeziehen. Denn die rechtspolitische Diskussion über die Praxis des Schwangerschaftsabbruchs und seine normativen Grundlagen, über Mittel und Verfahren seiner Regulierung ist nicht zum Stillstand gekommen. Dies ist ein Zeichen dafür, daß die rechtliche Ausgestaltung des Schwangerschaftsabbruchs nach wie vor Interessengegensätze gesellschaftlicher Gruppen erkennen läßt und in weiten Teilen der Bevölkerung noch immer als fragwürdig empfunden wird.

Normen erlangen verhaltensprägende Kraft, indem sie angenommen und beachtet werden. Bei der strafrechtlichen Regelung des Schwangerschaftsabbruchs (§§ 218ff. StGB) jedoch werden sowohl die Akzeptanz als auch die Durchsetzung der Norm kritisch beurteilt. Schon aus diesem Blickwinkel eröffnet sich ein für die Kriminologie traditionelles Forschungsfeld, das trotz der ungebrochenen Aktualität des Themas auffällig vernachlässigt wurde. Soweit der illegale Schwangerschaftsabbruch in der kriminologischen Literatur überhaupt behandelt wird, finden sich Erörterungen in Zusammenhang mit dem Verbrechensbegriff, ferner unter den Stichwörtern der Opferlosigkeit, der Entkriminalisierung und seltener als Exkurs zur Thematik der Gewalt in der Familie. Die Unterschiede bei der systematischen Zuweisung der illegalen Abtreibung in den Kontext anderer Formen abweichenden Verhaltens lassen Unsicherheiten erkennen. Diese können nicht zuletzt mit dem Fehlen empirischer Studien erklärt werden, die sowohl die Einstellungen der potentiellen Normadressaten zum geltenden Recht als auch die Strafverfolgung und Sanktionspraxis zum Gegenstand haben. Der Mangel an empirisch abgesicherten Erkenntnissen ist hier besonders empfindlich, da die Einschätzungen zum sowohl legalen als auch kriminellen Schwanger-

schaftsabbruch wie bei kaum einer anderen Sozialerscheinung von ethischen Grundeinstellungen und weltanschaulich-politischen Überzeugungen geprägt sind. Zugleich macht dieser Sachverhalt empirische Forschung zum Problem.

Zwar haben einzelne Forschungsvorhaben zwischenzeitlich das empirische Wissen zum Schwangerschaftsabbruch erweitert. Dennoch blieben Fragestellungen, die sich auf den Vollzug der Sanktionsnormen der §§ 218ff. StGB richten, vollständig ausgeklammert. Die empirische Analyse dieser Bereiche ist jedoch geboten. Denn die Schaffung von mehr Gerechtigkeit durch mehr Gleichheit im Rahmen strafrechtlichen Schutzes beginnenden Lebens zählte zu den wichtigsten Zielen des Reformgesetzgebers. Galt es doch, den Verdacht der Praktizierung eines "Zufallsstrafrechts" auszuräumen und über eine gleichmäßige Definition des Schutzbereiches der §§ 218ff. StGB eine Regelhaftigkeit des Vollzugs der Sanktionsnorm zu schaffen, die eine unerläßliche Bedingung der Einleitbarkeit normvalidierender Prozesse darstellt.

Das Freiburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht hat sich daher seit 1983 in einem breit angelegten, international-vergleichenden Forschungsprojekt die Aufgabe gestellt, die Forschungslücken zu füllen.

Im einzelnen sollte untersucht werden,

- ob, gegebenenfalls inwieweit und unter welchen Bedingungen die spezifisch strafrechtliche Regelung und ihre praktische Handhabung überhaupt verhaltenssteuernde Wirkung entfaltet,
- ob andere Normen und Einstellungen für die Praxis des Schwangerschaftsabbruchs (mit)bestimmend sind, ferner
- ob und inwieweit außerstrafrechtliche Schutzmechanismen ausreichen, wenn nicht sogar angemessener sein könnten.

Für die Untersuchung waren drei Projektstufen vorgesehen: Ein rechtsvergleichender Überblick, empirisch-kriminologische Implementationsuntersuchungen sowie eine umfassende rechtspolitische Auswertung, in der die Einzelergebnisse zusammengefaßt und rechtspolitisch bewerten werden sollen.

In der (ersten) **rechtsvergleichenden Projektstufe** hat die strafrechtliche Forschungsgruppe unter Leitung von Prof. Dr. Albin ESER einen Überblick über die verschiedenen rechtlichen Regelungen nahezu aller europäischer Länder und einer Auswahl außereuropäischer Staaten verschiedener Kulturkreise und Rechts-traditionen, sowie eine Bestandsaufnahme der jeweiligen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und Rechtstraditionen, der Verbreitung des Schwangerschaftsabbruchs und der Strafverfolgung wegen illegaler Abtreibung erarbeitet. Diese systematische und umfassende Zusammenstellung verdeutlicht die Komplexität des Lösungsvorrates. Sie vermittelt zugleich einen Einblick in den jeweiligen

kulturellen Kontext. Die Ergebnisse dieses Projektteiles, der von Dr. jur. Hans-Georg KOCH konzeptionell mitentwickelt und betreut wurde, sind in zwei Bänden 1988 und 1989 erschienen.*

In der (zweiten) **empirischen Projektstufe** hat sich die kriminologische Forschungsgruppe des Instituts in drei verschiedenen Projektteilen der Implementation der Reform des Schwangerschaftsabbruchs von 1976 angenommen:

- Zunächst wurden die Strafverfolgungspraxis und die Einstellungen der Strafverfolgungsorgane untersucht,
- ferner die Entscheidungsmuster betroffener Frauen im Hinblick auf Austragung oder Abbruch ihrer Schwangerschaft, insbesondere die Bedeutung des Strafrechts bei der Entscheidungsfindung.
- Gegenstand eines weiteren Teilprojektes waren Einstellungen und Verhaltensmuster der Ärzteschaft, denen durch die Indikationsregelung eine besondere Rolle zugewiesen wird.

Im Rahmen des kriminologischen Teilprojektes **Normanwendung durch die Organe der Strafverfolgung**** - betreut von Dr. Karlhans LIEBL unter Mitarbeit von Assessor Alfons BORA, Rechtsreferendarin Marlene FUCHS, Georg GANZ, M.A., Assessor Olaf GROSCHE - wurden durch eine Auswertung aller nach der Reform von 1976 bis Anfang 1986 durchgeführten Straf- und Ermittlungsverfahren die Verfahrens- und Sanktionspraxis der zuständigen Instanzen strafrechtlicher Sozialkontrolle erforscht. Neben Fragen der Normkonkretisierung, insbesondere der Interpretation des gesetzlichen Merkmals der "allgemeinen Notlagenindikation", sollten der Gang der Strafrechtspflege (Anklageerhebung, Verurteilung, Strafzumessung) sowie die dokumentierten Entscheidungsgründe, ferner etwaige strukturelle Merkmale auf Seiten der Anzeigerstatter und der im Rahmen strafrechtlicher Kontrolle des Schwangerschaftsabbruchs erfaßten Personen sowie der festgestellten Sachverhalte untersucht werden. Ergänzend zu den Aktenauswertungen galt es, durch Expertenbefragungen zu klären, inwieweit Handlungsspielräume der Strafverfolgungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) durch Entscheidungen übergeordneter Instanzen auf Ministerial- und Behördenebene vorstrukturiert werden.

In dem Teilprojekt **Entscheidungsmuster betroffener Frauen***** - durchgeführt von Dipl.-Psych. Brigitte HOLZHAUER unter Mitarbeit von Martina

* Albin Eser, Hans-Georg Koch (Hrsg.): Schwangerschaftsabbruch im internationalen Vergleich. Rechtliche Regelungen - Soziale Rahmenbedingungen - Empirische Grunddaten - Teil 1: Europa. Baden-Baden 1988; Teil 2: Außereuropa. Baden-Baden 1989.

** Karlhans Liebl: Ermittlungsverfahren, Strafverfolgungs- und Sanktionspraxis beim Schwangerschaftsabbruch. Materialien zur Implementation des reformierten § 218 StGB. Freiburg 1990.

*** Brigitte Holzhauser: Schwangerschaft und Schwangerschaftsabbruch. Die Rolle des reformierten § 218 StGB bei der Entscheidungsfindung betroffener Frauen. Freiburg 1989.

MICHAELIS, M.A., Dipl.-Psych. Nicole EIERMANN, Dipl.-Psych. Ruthild RAPP und Dipl.-Psych. Ursula JAKOBS - wurde untersucht, welche Rolle speziell das Strafrecht, neben etwaigen außerrechtlichen Faktoren wie subjektive Wertorientierungen oder soziodemographische Merkmale, bei der Entscheidungsfindung der Schwangeren über Austragen oder Abbruch der Schwangerschaft spielt. Dabei ging es um die Einhaltung und Akzeptanz des Vorverfahrens zum legalen Schwangerschaftsabbruch sowie die Verfügbarkeit diesbezüglicher Leistungen als auch um die Bedeutung des im Gesetz formulierten grundsätzlichen Verbots des Schwangerschaftsabbruchs und der damit verbundenen Sanktionsdrohung.

Im dritten Teilprojekt - betreut von Soziologin Monika HÄUSSLER-SCZEPAN, M.A., unter Mitarbeit von Dipl.-Sozialwirt Victor VAN GEMMEREN - wurden die **Einstellung und das Verhalten der Ärzteschaft*** untersucht. Die Bedeutung dieser Fragestellung ergibt sich aus der besonderen Rolle, die den Ärzten zugeordnet ist. Sie bilden die Schnittstelle zwischen dem Anliegen der im Schwangerschaftskonflikt befindlichen Frau und den gesetzlichen Normen. Der Konflikt wird von diesen Personen ausgetragen, wobei dem Arzt die Definitionsmacht der rechtfertigenden Indikationen eingeräumt wurde. Entsprechend ist der Arzt in stärkerem Umfang Sanktionsdrohungen ausgesetzt als die Schwangere. Im Rahmen dieses Projektteiles wurde das Verhalten der Ärzteschaft in Zusammenhang mit den reformierten §§ 218ff. StGB, differenziert nach einzelnen Indikationsbereichen, untersucht. Forschungsrelevant war hierbei die Beziehung zwischen Kenntnis und Akzeptanz der strafrechtlichen Normen sowie die Frage nach den verhaltenswirksamen Regeln, die sich in der alltäglichen Praxis durchsetzen.

In der (dritten und abschließenden) **rechtspolitischen Projektstufe**, die unter Leitung von Prof. Dr. Albin ESER steht, wird nach einem rechtsvergleichenden Querschnitt sowie unter Auswertung der empirischen und rechtshistorischen Befunde die Frage nach den rechtspolitischen Konsequenzen und gegebenenfalls nach möglichen Alternativen zum gegenwärtigen Recht zu stellen sein.

Die Veröffentlichung sämtlicher Forschungsberichte und der Abschluß des gesamten Projektes sind für das Jahr 1991 zu erwarten. Die Befunde der Frauenbefragung sind in Band 38, die Ergebnisse der Ärztebefragung in Band 39 der Reihe "Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut" veröffentlicht.

Mit dem vorliegenden Band werden die Ergebnisse des ersten Projektteiles der empirischen Untersuchungen - **der Strafaktenanalyse und der Expertenbefragung** - vorgelegt.

* Monika Häußler-Szcepan: Arzt und Schwangerschaftsabbruch. Eine empirische Untersuchung zur Implementation des reformierten § 218 StGB Freiburg 1989.

Allen Mitarbeitern, die mit der Konzeptualisierung, Beratung und Durchführung des Projekts befaßt waren, sei für Mühe und Einsatz herzlich gedankt. Frau Martina HOG hat das Manuskript hergestellt und den Text für den Druck vorbereitet. Herr Michael KNECHT betreute die Drucklegung.

Unser Dank gilt ferner dem FACHBEIRAT des Max-Planck-Instituts, der sich in nie ermüdendem Engagement gemeinsam mit uns stets für eine Forschung eingesetzt hat, die sich der Objektivität verpflichtet weiß.

Die Durchführung des Projekts ist im Rahmen des DFG-Schwerpunkts "Empirische Sanktionsforschung" während der Jahre 1983 bis 1988 in erheblichem Umfang gefördert worden. Wir schulden daher der DEUTSCHEN FORSCHUNGSGEMEINSCHAFT und deren Prüfungsgruppe großen Dank für fachlichen Rat und finanzielle Unterstützung.

Freiburg, im November 1990

Günther Kaiser

Inhaltsverzeichnis

Geleitwort	V
1. Normanwendung im Prozeß der Strafverfolgung: Problem und Methode	1
1.1 Stand der Forschung	3
1.2 Durchführung der Untersuchung	4
1.2.1 Aktenanalyse	4
1.2.2 Richter- und Staatsanwältebefragung	7
1.2.3 Expertengespräche	11
1.2.4 Dunkelfelduntersuchung	11
2. Zahlen zum Schwangerschaftsabbruch	13
2.1 Registrierte Schwangerschaftsabbrüche in der Bundesrepublik Deutschland	13
2.2 Holländische Erfahrungswerte	18
2.3 Ergebnisse empirischer Untersuchungen	22
2.4 Strafbarer Schwangerschaftsabbruch: Überblick über die Polizeiliche Kriminalstatistik und Strafverfolgungsstatistik ..	41
3. Dunkelfeld versus "bekanntgewordene Fälle" - ein Vergleich	49
3 1 Ergebnisse der Dunkelfelduntersuchung	51

3.1.1	Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch durchführen ließen	53
3.1.2	Frauen ohne Schwangerschaftsabbruch	62
3.1.3	Frauen, die dazu keine Angaben machten	69
3.2	Ergebnisvergleich mit den vorliegenden Statistiken und Erhebungen	73
3.3	Strafbare Schwangerschaftsabbrüche: ihr Umfang im Dunkelfeld	75
3.4	Strafbare Schwangerschaftsabbrüche und ihr Bekanntwerden	80
4.	Das Bekanntwerden von Schwangerschaftsabbrüchen bei den Strafverfolgungsorganen	82
4.1	Verfahrensentstehung	82
4.2	Selektionskriterium "Sozialdaten"?	86
4.3	Polizei- und Verfahrenskontrolle	97
4.4	Sozialkontrolle durch die Staatsanwaltschaft?	102
5.	Normanwendung und Ermittlungsführung	110
5.1	Polizeiliche Ermittlungshandlungen	110
5.1.1	Ermittlungshandlungen in den bekanntgewordenen Fällen ..	110
5.1.2	Ermittlungsstrategien der Polizei	112
5.1.3	Exkurs: Schwangerschaftsabbruch und Ausbildungssituation bei der Polizei	115
5.2	Staatsanwaltschaftliche Ermittlungshandlungen	116
5.2.1	Bekanntgewordene Fälle und Ermittlungshandlungen	116

5.2.2	Strategien und Entscheidungen der Ermittlungshandlungen .	121
5.2.2.1	Einstellung zur Norm	125
5.2.2.2	Praktikabilitätseinschätzung der Norm	129
5.2.2.3	Ermittlungsprobleme	131
5.3	Richterliche Beurteilung der Ermittlungsprobleme	144
6.	Verfahrensabschluß	154
6.1	Die Sanktion von strafbaren Schwangerschaftsabbrüchen ...	154
6.1.1	Entscheidungen der Staatsanwaltschaft	154
6.1.2	Gerichtlicher Sanktionsausspruch	158
6.1.2.1	Zwischenverfahren	158
6.1.2.2	Hauptverhandlung und Urteil	161
6.1.2.3	Rechtsmittelverfahren	167
6.2	Sanktionierungsmaßnahmen und ihre Begründung: ein Vergleich	169
7.	Gibt es eine einheitliche Normanwendung des § 218 StGB? - eine Zusammenfassung	177
	Literaturverzeichnis	183

1. Normanwendung im Prozeß der Strafverfolgung: Problem und Methode

Nach Ablauf von 10 Jahren seit der Reform des § 218 StGB im Jahre 1976 liegt es nahe, die Implementation der Sanktionsnorm des Schwangerschaftsabbruchs der Sanktionsorgane zu untersuchen. Weiterhin ist die rechtspolitische Diskussion über die Praxis des Schwangerschaftsabbruchs und seine normativen Grundlagen sowie über Mittel und Verfahren seiner Regulierung nicht zum Stillstand gekommen. Dies signalisiert, daß die rechtliche Ausgestaltung des Schwangerschaftsabbruchs nach wie vor Interessengegensätze gesellschaftlicher Gruppen markiert und von weiten Teilen der Bevölkerung noch immer als diskussionsnotwendig empfunden wird. In diesem Zusammenhang ist auch die Koalitionsvereinbarung der Bundesregierung zu sehen, die durch ein Bundesberatungsgesetz sicherstellen will, daß in allen Bundesländern Beratungsstellen eine staatliche Anerkennung und Förderung nur erhalten, wenn sie, entsprechend der Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Februar 1975, zugunsten des Lebens beraten, über Hilfen informieren, diese vermitteln und, soweit ihnen finanzielle Mittel und personelle Ressourcen dafür zur Verfügung stehen, gewähren. Weiterhin sollen die Berater auf der Grundlage von Ausbildung und Berufserfahrung über eine besondere Sachkunde verfügen. Die Beratung soll vor der Indikationsstellung erfolgen, insbesondere dann, wenn die Indikation nicht von Ärzten festgelegt wurde, welche die gesetzlich vorgesehene soziale Beratung vorgenommen haben.

Die empirische Analyse der Normanwendung im Bereich der Strafverfolgung ist auch deshalb geboten, weil die Schaffung von mehr Gerechtigkeit durch Gleichheit im Rahmen strafrechtlichen Schutzes beginnenden Lebens zu den wichtigsten Reformzielen des Gesetzgebers zählte. Damit sollte auch der Verdacht der Praktizierung eines "Zufallstrafrechts" ausgeräumt und über eine gleichmäßige Definition des Schutzbereichs der §§ 218 ff. StGB eine Regelhaftigkeit des Vollzugs der Sanktionsnorm geschaffen werden.¹

Da die Implementation von Sanktionsnormen durch die Aktivitäten der Kontroll- und Sanktionsorgane gestaltet wird, war es geboten, diese zu untersuchen.

Bei der Analyse steht die Frage im Vordergrund, wie die Kontroll- und Sanktionsbereiche, die durch die Sanktionsnormen der §§ 218 ff. StGB eröffnet

1 Vgl. zu den Reformzielen die Bundestags-Drucksachen 7/374, 7/375, 7/376 und 7/377 vom 21.3.1973. Zur gesamten Geschichte des § 218 StGB vgl. die Ausführungen bei Koch (1988): S.64 ff.

wurden, ausgefüllt werden. Vor dem Hintergrund der Anzahl registrierter Normverstöße im Bereich der §§ 218 ff. StGB sowie der verhängten Sanktionen, die dem registrierten kriminellen Schwangerschaftsabbruch den Charakter eines relativ seltenen Ereignisses verleihen (vgl. Abschnitt 2.4), gilt es vor allem, der Frage nachzugehen, welche Bedeutung der Tatbestand in der Praxis der Strafverfolgung besitzt, insbesondere angesichts des Umstandes, daß jährlich ca. 85.000 gemeldete Schwangerschaftsabbrüche in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden. Es war deshalb erforderlich, die Genese des Verdachts krimineller Schwangerschaftsabbrüche sowie die Kriterien für die Einstellung des Verfahrens, die Anklage bzw. den Ausfall und die Bemessung der strafrechtlichen Sanktionen zu verfolgen. Denn in Anbetracht der Vielzahl als legal gemeldeter (aber damit nicht automatisch auch materiell rechtmäßiger) sowie zahlreicher (vor allem im Ausland durchgeführter) weiterer Schwangerschaftsabbrüche, bei denen jedenfalls zweifelhaft ist, ob das gesetzlich vorgesehene Indikationsstellungsverfahren beachtet wurde, bleibt die Frage, warum strafrechtliche Sanktionen in einem verschwindend geringen Anteil gleichwohl durchgesetzt werden bzw. welche Sachverhalte und welcher Personenkreis hierdurch erfaßt werden, von besonderer Bedeutung.

Hieraus ergeben sich für die vorliegende Untersuchung drei Schwerpunkte. Der erste Schwerpunkt basiert auf der Frage, ob es zu einer gewissen systematischen Selektion in der Einmeldung von Ermittlungsverfahren kommt und welche Bedingungen dafür verantwortlich sind. Im zweiten Teil der Analyse werden die Ermittlungshandlungen untersucht, und es wird auch der Frage nachgegangen, welche Bedeutung den Indikationen in der Praxis der Strafverfolgung zukommt. Schwerpunktmäßig wird überprüft, inwieweit sich im Normsetzungsprozeß nicht ausgeräumte Konflikte über die Reichweite der Sanktionsnormen der §§ 218 ff. StGB in der Setzung von Handlungsprämissen durch vorgeschaltete Steuerungsvorgaben stellen oder in den internen Handlungskalkülen der Strafverfolgungsinstanzen, die sich auf Kontroll-, Verdacht- und Sanktionsstrategien beziehen, widerspiegeln.

Im dritten Teil werden die Sanktionierungsmaßnahmen behandelt und untersucht, welche internen Selektionskriterien Erledigung und Sanktionierung registrierter krimineller Schwangerschaftsabbrüche steuern.

1.1 Stand der Forschung

Trotz der Kommissionsarbeit zur Auswertung der Erfahrungen mit dem reformierten § 218 StGB und der in diesem Zusammenhang durchgeführten zahlreichen Untersuchungen und Gutachten liegen bisher zu der hier behandelten Fragestellung keine Analysen vor.² Die bisherigen Studien zur Strafverfolgung des Schwangerschaftsabbruchs behandeln den Stand vor der Reform und sind heute nicht mehr aktuell oder bestenfalls für den historischen Vergleich belangvoll.³

Auch die zuletzt in der Bundesrepublik Deutschland erschienene Untersuchung von *Jung und Müller-Dietz* zum § 218 StGB - ein Sammelband, der verschiedene Vorträge eines interdisziplinären Seminars an der Universität Saarbrücken zusammenfaßt - klammert die hier behandelte Fragestellung aus und weist deshalb für diese Untersuchung keinen direkten Bezug auf.⁴

Die Aufarbeitung vergleichbarer Untersuchungen aus anderen Ländern brachte zwar zahlreiche Veröffentlichungen zutage. Berührungspunkte mit der Fragestellung der vorliegenden Untersuchung ergaben sich indessen nur am Rande. Die größte Anzahl der fremdsprachigen Titel widmet sich der Attitudenforschung bzw. untersucht die Gründe für einen Schwangerschaftsabbruch.⁵ Weitere Hauptgesichtspunkte der Veröffentlichungen sind die Gesetzgebung oder die gesetzliche Entwicklung in einzelnen Ländern,⁶ der Umfang von Schwangerschaftsabbrüchen,⁷ Familienplanung und Schwangerschaftsabbruch,⁸ Sexualverhalten und Einfluß auf den Schwangerschaftsabbruch.⁹ Andere Veröffentlichungen setzen sich mit den politischen Hintergründen bei der Abtreibungsgesetzgebung auseinander.¹⁰

2 Die bisher erschienene Literatur hat zwar das empirische Wissen zum Schwangerschaftsabbruch erweitert, dennoch blieben in diesem Zusammenhang Fragestellungen, die sich auf den Vollzug der Sanktionsnormen der § 218 ff. StGB richten, vollständig ausgeklammert. Vgl. z.B. dazu auch den Bericht der "Kommission zur Auswertung der Erfahrungen mit dem reformierten § 218 des Strafgesetzbuches", in: Bundestags-Drucksache 8/3630.

3 Vgl. z.B. *Krieger* (1952); *Huhn* (1959); *Siebel* (1971).

4 Vgl. *Jung/Müller-Dietz* (1983).

5 Vgl. z.B. dazu *Smith/Manneri/Goto* (1970); *Facer* (1973); *Bhardwaj/Mullick* (1973); *Monsour/Stewart* (1973); *Hertel/Hendershot/Grimm* (1974); *Elder* (1975); *McCormick* (1975); *Arney/Trescher* (1976); *Bracken/Kasl* (1977); *Wagenaar/Knol* (1977); *Fischer/Farina* (1978) oder *Nauful* (1978).

6 Vgl. dazu *Bates/Zawadzki* (1964); *Rubin* (1982) oder *Eser/Koch* (1988).

7 Vgl. dazu u.a. *Moore* (1970) und *Eser/Koch* (1988).

8 So z.B. *Kramer* (1975) und *Kahley/Gillapsy* (1977).

9 So *Lundstrom* (1978) und *Plattner* (1979).

10 Vgl. dazu *Gersteini/Lowry* (1976); *Corenblum/Corfield* (1976); *Manieri/Liu/Solomon* (1977); *Coelen/McIntyre* (1978).

1.2. Durchführung der Untersuchung

Im Vordergrund der Untersuchung stand eine Analyse aller Ermittlungs- und Gerichtsverfahren wegen Schwangerschaftsabbruchs, die seit der Reform im Jahre 1976 bis Anfang 1986 eingeleitet worden waren. Zusätzliche Erkenntnisse brachten weiterhin eine Richter- und Staatsanwältebefragung sowie Intensivinterviews mit leitenden Vertretern im Bereich der Strafverfolgungsorgane, bei Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften. Zur Ermittlung der Selektivität der Strafverfolgung beim Schwangerschaftsabbruch wurde eine Dunkelfelduntersuchung anhand einer allgemeinen Bevölkerungsbefragung vorgenommen.

1.2.1 Aktenanalyse

Ziel der Untersuchung war es, alle Strafverfahren wegen eines Vergehens gegen §§ 218 ff. StGB seit dem 1. Januar 1976 bis zum Abschluß der Erhebung im Jahre 1986 in die Analyse einzubeziehen. Das Hauptproblem bestand zunächst darin, Zugang zu den entsprechenden Ermittlungsakten zu bekommen. Dies gestaltete sich insbesondere deshalb schwierig, weil eine Erfassung der Ermittlungsverfahren nach Delikten lediglich in den polizeilichen Datensammlungen erfolgt. Wir erhielten zunächst mit Genehmigung der jeweiligen Länderinnenminister von den einzelnen Landespolizeidirektionen eine Aufstellung aller Ermittlungsverfahren, die nach dem polizeilichen Straftatenschlüssel ein Vergehen nach §§ 218 ff. StGB enthielten. Dadurch verfügten wir über eine Liste von Polizeidienststellen und deren jeweiligen Tagebuchnummern, unter denen ein Verfahren wegen Schwangerschaftsabbruchs geführt worden war. Die betreffenden Polizeidienststellen waren daraufhin zumeist in der Lage, uns mitzuteilen, wann das betreffende Verfahren an welche Staatsanwaltschaft zu welchem Aktenzeichen abgegeben worden war. In zahlreichen Fällen mußten diese Angaben aber auch vom Bearbeiterteam vor Ort aus den Tagebüchern der Polizei direkt ermittelt werden. Im Ergebnis stand damit eine Liste staatsanwaltschaftlicher Aktenzeichen bereit, welche theoretisch alle von der Polizei eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen eines Schwangerschaftsabbruchs enthalten mußte. Es läßt sich jedoch nicht ausschließen, daß eine Anzahl von Verfahren direkt bei den Staatsanwaltschaften in Gang gesetzt wurde. Nach unseren Erfahrungen wird aber auch in solchen Verfahren oft die Polizei über einen allgemeinen oder speziellen Ermittlungsauftrag in das Verfahren eingeschaltet, so daß wir auch in diesen Fällen über die polizeiliche Tagebuchnummer von dem Vorgang Kenntnis erhielten. Verfahren, die vollständig ohne Mitarbeit der Polizei ablaufen, sind nach unserer Erfahrung nur selten durchgeführt worden. Dies bestätigen insbesondere auch die Ergebnisse der Experteninterviews. Wir können somit davon ausgehen,

daß wir durch die soeben geschilderte Art des Zugangs tatsächlich fast alle im fraglichen Zeitraum in der Bundesrepublik durchgeführten Ermittlungsverfahren wegen Schwangerschaftsabbruchs in unsere Erhebung mitaufnehmen konnten.¹¹

Insgesamt 185 Verfahren, von denen wir bei der ursprünglichen Erhebung keine Kenntnis erhalten hatten, konnten im Laufe der empirischen Untersuchung bei der Analyse anderer Akten von uns noch ermittelt werden. Sie sind in der Regel durch Abtrennung bzw. durch Verwertung von Beschuldigten- oder Zeugenaussagen in anderen Verfahren entstanden. Wir kamen somit insgesamt auf eine Zahl von 1.164 Verfahren, von denen 851 ausgewertet werden konnten. Diese Fälle bilden die Grundlage der vorliegenden Untersuchung (vgl. Tabellen 1 und 2).

Tabelle 1: Ermittelte, ausgefallene und ausgewertete Verfahren nach § 218 StGB bezogen auf Bundesländer

Bundesland	BW	BY	BE*	BR*	HH*	HE	NS	NW	RP	SA	SH*	BRD
Verfahren total	209	350	63	23	7	35	91	235	113	21	17	1164
davon: selbständig ermittelt	(5)	(61)	(2)	(3)	(3)	(6)	(9)	(43)	(43)	(9)	(1)	(185)
Ausfälle	31	69	32	8	4	15	38	75	32	4	5	313
ausgewertet	178	281	31	15	3	20	53	160	81	17	12	851

* direkt ausgewertet

Tabelle 2: Ermittelte, ausgefallene und ausgewertete Verfahren: Prozentuale Verteilung

Bundesland	BW	BY	BE*	BR*	HH*	HE	NS	NW	RP	SA	SH*	BRD
Verfahren total	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
davon: selbständig ermittelt	(2,4)	(17,4)	(3,2)	(13,0)	(42,9)	(17,1)	(9,9)	(18,3)	(38,1)	(42,9)	(5,9)	(15,9)
Ausfälle	14,8	19,7	50,8	34,8	57,1	42,9	41,8	31,9	28,3	19,1	29,4	26,9
ausgewertet	85,2	80,3	49,2	65,2	42,9	57,1	58,2	68,1	71,7	81,0	70,6	73,1

* direkt ausgewertet. Rundungsfehler

11 Die "selbständig" ermittelten Verfahren beziehen sich auf die Fälle, die uns über die Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik hinaus von den Polizeidienststellen gemeldet wurden, und auf Verfahren, die durch Trennung bei den Staatsanwaltschaften angefallen sind.

Von den erhobenen Verfahren konnten 313 Fälle, das sind 26,9%, nicht ausgewertet werden. Abweichungen von dieser Ausfallquote in einzelnen Bundesländern sind nach unserer Ansicht in erster Linie durch geringe Fallzahlen bedingt und nicht Folge einer systematischen Verzerrung. Die Gründe für die Ausfälle sind vielfältiger Natur (vgl. dazu Tabellen 3 und 4). In der überwiegenden Zahl (54,6%) von Fällen waren die Akten bereits ausgeschieden, da die Untersuchung nach Ablauf der vorgesehenen Aufbewahrungsfrist einsetzte. Angesichts des insgesamt kurzen Zeitraums kann man davon ausgehen, daß es sich bei diesen Fällen überwiegend um Verfahren gehandelt hat, die eingestellt worden sind. Dies würde auch zu dem Bild passen, welches unsere Untersuchung insgesamt ergab. Bei einem weiteren Drittel der ausgeschiedenen Fälle handelte es sich schlicht um eine Verwechslung von Tatbeständen entweder in den polizeilichen Tagebüchern oder in den staatsanwaltschaftlichen Registern. Jedenfalls betrafen diese Verfahren kein Delikt nach §§ 218 ff. StGB.¹² Die restlichen Ausfälle verteilen sich auf verschiedene Gründe, sei es, daß die Akten im Einzelfall bei der betreffenden Staatsanwaltschaft nicht entbehrlich waren (z.B. weil das Ver-

Tabelle 3: Ausfälle: Absolute Zahlen

Bundesland	BW	BY	BE*	BR*	HH*	HE	NS	NW	RP	SA	SH*	BRD
Verfahren gesamt	209	350	63	23	7	35	91	235	113	21	17	1164
Ausfälle	31	69	32	8	4	15	38	75	32	4	5	313
davon: Akten ausgeschieden	5	34	30	1	3	10	27	47	9	2	3	171
betreffen anderes Delikt	18	20	2	7	-	5	9	22	17	1	1	102
nicht entbehrlich ohne Angabe von Gründen nicht übersandt	2	8						4	4	1	-	19
vor 1976 abgeschlossen	5	6	-	-	-	-	-	-	1	-	-	12
sonstige Gründe	-	-	-	-	1 ¹	-	-	-	1 ²	-	1 ³	3

* direkt ausgewertet

1 nicht auffindbar

2 zwei Verfahren gg. eine Person wg. gleicher Sache = Einstellung

3 an OWi-Behörde zurück, nicht auswertbarer Inhalt

12 Diese Verfahren standen auch nicht im Zusammenhang mit einem anderen Verfahren des Schwangerschaftsabbruchs, sondern waren eindeutige Fehlmeldungen.

fahren noch lief), sei es, daß sie ohne Angabe von Gründen nicht übersandt wurden oder daß es sich um Verfahren handelte, die bereits vor 1976 abgeschlossen worden und aus diesem Grund nicht Bestandteil unseres Samples waren. Die prozentuale Verteilung der Gründe auf die einzelnen Bundesländer ist aus Tabelle 4 ersichtlich.

Tabelle 4: Ausfälle: Prozentuale Verteilung der Gründe

Bundesland	BW	BY	BE*	BR*	HH*	HE	NS	NW	RP	SA	SH*	BRD
Ausfälle gesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
davon: Akten aus- geschieden	16,1	49,3	93,8	12,5	75,0	66,6	71,1	62,7	28,2	50,0	60,0	54,6
betreffen an- deres Delikt	58,1	29,0	6,3	87,5	-	33,3	23,7	29,3	53,1	25,0	20,0	32,6
nicht ent- behrlich	3,2	1,5	-	-	-	-	5,3	2,7	-	-	-	2,0
ohne Angabe von Gründen nicht über- sandt	6,5	11,6	-	-	-	-	-	5,3	12,5	25,0	-	6,1
vor 1976 ab- geschlossen	16,1	8,7	-	-	-	-	-	-	3,1	-	-	3,8
sonstige Gründe	-	-	-	-	25,0	-	-	-	3,1	-	20,0	1,0

* direkt ausgewertet. Rundungsfehler

1.2.2 Richter- und Staatsanwältebefragung

Innerhalb der Richter- und Staatsanwältebefragung wurden Fragebögen mit 33 Fragen an eine Stichprobe von Richtern und Staatsanwälten im ganzen Bundesgebiet verschickt. Die Verteilung der Befragten auf die einzelnen Bundesländer ist in Tabelle 6 Spalte 1 dargestellt.

Tabelle 5: Rücklauf insgesamt (Richter- und Staatsanwältebefragung)

	Rücklauf= Verweigert + Antworten	keine Reaktion	insgesamt
abs.	408	122	530
%	76,98	23,02	100,0

Da sich bekanntlich bei schriftlichen Befragungen regelmäßig das Problem eines zahlenmäßig schwachen Rücklaufs stellt, wurde nach einer gewissen Wartezeit an alle Befragten, die noch nicht geantwortet hatten, ein Erinnerungsschreiben

Tabelle 6: Auswertbare Fragebögen (Richter- und Staatsanwältebefragung) nach Bundesländern

Bundesland	Fragebögen ins- gesamt (Spalten- prozente)	beantwortet (= auswertbar)		verweigert bzw. nicht geantwortet	
		abs.	Zeilenprozente	abs.	Zeilenprozente
BAWÜ	72 (13,6)	36	50,0	36	50,0
BAY	73 (13,8)	23	31,5	50	68,5
BE	37 (7,0)	15	40,5	22	59,5
BR	9 (1,7)	6	66,7	3	33,3
HA	28 (5,3)	6	21,4	22	78,6
HE	51 (9,6)	24	47,1	27	52,9
NDS	63 (11,9)	33	52,4	30	47,6
NRW	141 (26,6)	48	34,0	93	66,0
RPF	21 (4,0)	15	71,4	6	28,6
SA	11 (2,1)	3	27,3	8	72,7
SLH	24 (4,5)	8	33,3	16	66,7
insgesamt abs. %	530 (100,0)	217	40,94	313	59,06

verschickt. Wenn auch dieses ohne Reaktion blieb, so erhielten die Befragten einen einseitigen, nur durch Ankreuzen zu beantwortenden, sogenannten "Verweigererfragebogen". Das Ergebnis dieser Nachbefragung ist in den Tabellen 7 und 8 dargestellt.

Tabelle 7: Verweigerungen insgesamt (Richter- und Staatsanwältebefragung)

	Verweigerungen auf die Übersendung des Fragebogens hin	Verweigerungen nach einer zusätzli- chen Anfrage (Verw. Bogen)	überhaupt keine Ant- wort	ausgefüllte Fragebögen	insge- samt
abs.	107	84	122	217	530
%	20,2	15,9	23,0	40,9	100,0

Tabelle 8: Gründe für die Verweigerung (Richter- und Staatsanwältebefragung)

Gründe	Spontane An- gaben nach Zu- sendung des Fragebogens (N = 107)	Angaben auf dem "Verwei- gerer-Fragebo- gen" (N = 84)	Insgesamt (N = 191)
Keine Erfahrung mit den §§ 218 ff. StGB	52	68	120
Datenschutzrechtliche Bedenken	-	3	3
Dienstliche Bedenken	5	4	9
Verweigerung der Genehmigung zur Beant- wortung durch Justizministerium	2	1	3
Die Fragestellung spielt für den Befragten nur eine untergeordnete Rolle	3	11	14
Allgemeine Arbeitsüberlastung	7	23	30

Fortsetzung Tabelle 8:

Gründe	Spontane Angaben nach Zu- sendung des Fragebogens (N = 107)	Angaben auf dem "Verwei- gerer-Fragebo- gen" (N = 84)	Insgesamt (N = 191)
Unzulängliche Fragestellung:			
- Fragen zu praxisfern	-	3	3
- Fragen zu ungenau formuliert	-	3	3
- Antwortkategorien zu global	-	4	4
- eigentlicher Problembereich nicht erfaßt	-	1	1
- sonstige Fehler, welche?			
- Schwereskala der Delikte unpraktikabel	1	-	1
- nur Meinungen erfragt, die nicht Grundlage wiss. Untersuchungen sein können	2	2	4
- ohne nähere Angabe	-	2	2
Sonstige Gründe, welche?			
- Fragen greifen zu tief in die Privatsphäre ein	5	-	5
- ohne nähere Begründung (z.B. "ich nehme nicht teil")	13	-	13
Sonstige Umstände:			
- Fragebogen an Kollegen weitergegeben, aber kein Rücklauf zu verzeichnen	8	5	13
- Befr. nicht (mehr) bei der Behörde tätig oder beurlaubt	13	1	14
- Befr. verstorben	2	-	2
- Sonstiges	3	1	4
Nennungen insgesamt	116	132	248

(Mehrfachnennungen möglich)

Insgesamt erhielten wir 40,94% auswertbare Fragebögen. Verweigert bzw. nicht geantwortet haben insgesamt 59,06% der Befragten. Wenn man die teilweise sehr ausführlich begründeten Verweigerungen ebenfalls als Reaktion auf den Fragebogen wertet - sie sind im übrigen nicht selten sogar auch inhaltlich auswertbar -, so ergibt sich ein Gesamtrücklauf von 76,98%. Somit hat nur knapp jeder vierte Befragte überhaupt nicht auf unsere Schreiben reagiert. Die inhaltliche Auswertung der Verweigerungsgründe ergibt (vgl. Tabelle 8), daß in den allermeisten Fällen mangelnde Erfahrungen mit den §§ 218 ff. StGB die Ursache für die Nichtbeantwortung der Fragen waren. Daneben steht die allgemeine Arbeitsüber-

lastung der Befragten sowie der Umstand, daß das Problem für die Betroffenen nur eine untergeordnete Rolle spielt. In etwa 10% aller Fälle wurde auch die Ausgestaltung des Fragebogens moniert.

1.2.3 Expertengespräche

Den dritten Schritt unserer Untersuchung bildeten die sogenannten "Expertengespräche". In ihnen sollten vornehmlich die Handlungskalküle und Ermittlungsstrategien auf der polizeilichen und staatsanwaltlichen Führungsebene untersucht werden. Mit einem Zufallszahlengenerator wurden 19 übergeordnete Polizeibehörden und 17 Staatsanwaltschaften ausgewählt, bei denen wir Intensivinterviews mit den jeweiligen Behördenleitern bzw. dessen Stellvertretern oder - bei den Polizeibehörden - mit dem Leiter des zuständigen Dezernats führten. Von den Polizeibehörden lagen jeweils drei in Baden-Württemberg, Hessen und Schleswig-Holstein, jeweils zwei in Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und je eine in Bremen, Hamburg, Rheinland-Pfalz und dem Saarland. Von den Staatsanwaltschaften entfielen sieben auf Nordrhein-Westfalen, fünf auf Bayern, je zwei auf Baden-Württemberg und Hessen und eine auf Rheinland-Pfalz. Das Interview wurde als offenes Gespräch geführt, dem ein Interviewleitfaden mit 14 grob vorstrukturierten Fragen zugrunde lag. Ausfälle oder Verweigerungen waren bei den Expertengesprächen nicht zu verzeichnen.

1.2.4 Dunkelfelduntersuchung

Als Begleituntersuchung wurde auftragsgemäß von der ZUMA in Mannheim eine Dunkelfelduntersuchung durchgeführt. Diese beruhte auf einer in ein allgemeines Interview eingebauten schriftlichen Befragung von Frauen. Sie fand in zwei Wellen im Rahmen des allgemeinen "Sozialwissenschaften-Bus" statt. Dafür wurde das Stichprobendesign des Arbeitskreises Deutscher Marktforschungsinstitute e.V. (ADM-Master-Sample) verwendet. Die Grundgesamtheit bestand aus allen Personen deutscher Staatsangehörigkeit, die zum Zeitpunkt der Befragung wenigstens das 18. Lebensjahr vollendet hatten und in Privathaushalten der Bundesrepublik Deutschland oder in West-Berlin lebten. Aus dieser Grundgesamtheit wurde die Stichprobe aller weiblichen Befragten gezogen. Haushaltswahl und Zielpersonenauswahl im Zielhaushalt verliefen nach den allgemein bekannten, von der ZUMA und ähnlichen Instituten generell angewandten Vorgehensweisen. Insgesamt wurden in beiden Untersuchungsdurchgängen 4.241 Personen befragt, darunter 2.311 (54,5%) Frauen. Von diesen wiederum wurden nur die zwischen 1930 und 1967 Geborenen ausgewählt, da sie im Zeitraum von 1976-1985/86, der zugleich der Zeitraum unserer Aktenanalyse ist, zwischen 18

und 56 Jahre alt waren. Dadurch sollte sichergestellt werden, daß sie - zumindest annähernd - aus derselben Grundgesamtheit stammten wie die Frauen aus der Aktenanalyse. Die Gesamtzahl der befragten Frauen betrug danach 1.597.

2. Zahlen zum Schwangerschaftsabbruch

Bevor die Ergebnisse unserer eigenen Erhebung dargestellt werden, wollen wir zunächst einen Blick auf die bisher bekannten, quasi "offiziellen" Zahlen werfen, die es zum Schwangerschaftsabbruch und den damit verbundenen Problemen gibt. Das sind zunächst die in der Bundesrepublik Deutschland registrierten, d.h. von Ärzten gemeldeten Schwangerschaftsabbrüche. Daneben gibt es in Holland, das nach wie vor Ziel zahlreicher abtreibungswilliger deutscher Frauen ist, recht genau geführte Statistiken, die einigen Aufschluß über die dort erfolgten Schwangerschaftsabbrüche geben. Schließlich gilt es, die Ergebnisse einiger älterer empirischer Untersuchungen kurz darzustellen, da sie gleichsam die Folie bilden, vor der die Ergebnisse unserer eigenen Untersuchung im historischen Zusammenhang vergleichend bewertet werden können. Eine Übersicht über die Polizeiliche Kriminalstatistik und die Strafverfolgungsstatistik soll das Gesamtbild abrunden.

2.1 Registrierte Schwangerschaftsabbrüche in der Bundesrepublik Deutschland

Seit dem Berichtsjahr 1977 gibt es in der Bundesrepublik Deutschland eine offizielle Statistik aller registrierten Schwangerschaftsabbrüche. Jeder Arzt, der einen Eingriff vorgenommen hat, hat dies an das Statistische Bundesamt zu melden. Erhoben werden Angaben zur Person der Schwangeren (z.B. Alter und Familienstand) und zum Schwangerschaftsabbruch selbst. Diese Bundesstatistik wird seit Inkrafttreten der Reform der § 218 ff. StGB geführt. Wegen der mit der Anlaufphase der Erhebung verbundenen Schwierigkeiten rechnet man in den ersten zwei bis drei Erhebungsjahren - also von 1977 bis 1979 - mit einer zahlenmäßig nur unvollständigen Erfassung.

Dieser Sachverhalt wird aus Tabelle 9 deutlich. Hier zeigt sich, daß sich etwa seit dem Jahr 1979 die Zahl der in Deutschland registrierten Schwangerschaftsabbrüche bei etwas über 80.000 pro Jahr eingependelt hat. Seit 1980 liegt die Zahl gleichbleibend bei etwa 85.000-87.000.

Tabelle 9: Schwangerschaftsabbrüche, die in der Bundesrepublik Deutschland von 1977 bis 1986 registriert wurden

Jahr	Zahl
1977	54.309
1978	73.548
1979	82.788
1980	87.702
1981	87.535
1982	91.064
1983	86.529
1984	86.298
1985	83.538
1986	84.274

Quellen: Statistische Jahrbücher 1978-1987

Tabelle 10 zeigt die Altersverteilung bei den in Deutschland zwischen 1977 und 1986 registrierten Schwangerschaftsabbrüchen. Auffällig ist, daß die Zahl der 15-19jährigen auf lange Sicht um ca. 1/3 abgenommen hat. Dagegen ist bei den 20-24 und den 25-29jährigen jeweils eine leichte Zunahme zu verzeichnen; im übrigen sind die Verteilungen über die Jahre hinweg relativ stabil geblieben. Bei der Betrachtung dieser Tabelle sollte man jedoch beachten, daß die jeweiligen Prozentzahlen sich nur auf die Anzahl der Schwangerschaftsabbrüche und nicht etwa auf die Zahl der Schwangerschaften in einem Jahr beziehen. Betrachtet man nämlich dieses Verhältnis, so ergeben sich entscheidende Verschiebungen. Es zeigt sich dann, daß insbesondere sehr junge und vergleichsweise ältere Frauen häufiger eine Schwangerschaft abbrechen lassen als etwa Frauen zwischen 20 und 30 Jahren.¹³

13 Vgl. *Bora/Liebl* 1986.

Tabelle 10: In Deutschland zwischen 1977 und 1986 registrierte Schwangerschaftsabbrüche nach Jahr und Alter der Frauen

Alter Jahr	unter 15	15-19	20-24	25-29	30-34	35-40	40-44	45 und älter	unbe- kannt	insge- samt
1977*	**	**	**	11.700 (21,5) ***	9.975 (18,4)	9.978 (18,4)	4.906 (9,0)	585 (1,1)	1.171 (2,2)	54.309
1978	146 (0,2)	9.263 (12,6)	15.012 (20,4)	16.091 (21,9)	13.222 (17,7)	11.749 (16,0)	6.181 (8,4)	731 (1,0)	1.152 (1,6)	73.548
1979	161 (0,2)	10.928 (13,2)	17.864 (21,6)	17.730 (21,4)	14.662 (17,7)	12.504 (15,1)	6.741 (8,1)	858 (1,0)	1.340 (1,6)	82.788
1980	129 (0,1)	11.632 (13,3)	19.604 (22,4)	18.560 (21,2)	16.602 (18,9)	11.932 (13,6)	7.258 (8,3)	962 (1,1)	1.023 (1,2)	87.702
1981	163 (0,2)	11.328 (12,9)	20.330 (23,2)	18.645 (21,3)	16.578 (18,9)	11.279 (12,9)	7.106 (8,1)	993 (1,1)	1.113 (1,3)	87.535
1982	142 (0,2)	11.385 (12,5)	22.404 (24,6)	19.194 (21,1)	17.579 (19,3)	11.444 (12,6)	6.966 (7,6)	1.032 (1,1)	918 (1,0)	91.064
1983	125 (0,1)	10.084 (11,7)	21.549 (24,9)	18.663 (21,6)	16.533 (19,1)	11.255 (13,0)	6.410 (7,4)	1.039 (1,2)	871 (1,0)	86.529
1984	97 (0,1)	9.411 (10,9)	21.708 (25,2)	19.261 (22,3)	16.724 (19,4)	11.347 (13,1)	5.808 (6,7)	1.043 (1,2)	899 (1,0)	86.298
1985	81 (0,1)	8.173 (9,8)	21.008 (25,1)	19.411 (23,2)	16.096 (19,3)	11.820 (14,1)	5.036 (6,0)	1.064 (1,3)	849 (1,0)	83.538
1986	68 (0,1)	7.416 (8,8)	21.210 (25,2)	20.115 (23,9)	16.281 (19,3)	12.502 (14,8)	5.200 (6,2)	906 (1,1)	576 (0,7)	84.274

* wahrscheinlich zu niedrige Zahlen (vgl. Text)

** unter 25 Jahren andere Kategorisierung:

bis 18: 2.849 Fälle (5,2%)

18-25: 13.145 Fälle (24,2%)

*** Zeilenprozente in Klammern

Interessante Veränderungen zeigt Tabelle 11, in der die Schwangerschaftsdauer bei den in Deutschland registrierten Schwangerschaftsabbrüchen für die Jahre 1977-1986 dargestellt ist. Während noch Anfang der 80er Jahre die meisten der registrierten Schwangerschaftsabbrüche zwischen der 8. und 12. Schwangerschaftswoche stattfanden, hat sich der Schwerpunkt nun sehr stark in die ersten Schwangerschaftswochen verlagert. 1986 erfolgten bereits über 40% der Eingrif-

fe in den ersten sieben Wochen, weitere 36% bis zur neunten Woche und nur ein sehr geringer Anteil von 16% zwischen der zehnten und zwölften Schwangerschaftswoche. Dies mag ein Indiz dafür sein, daß viele Frauen inzwischen die Verfahrensregeln besser kennen als noch vor wenigen Jahren und deswegen zu einem sehr viel früheren Zeitpunkt bereits den Eingriff vornehmen lassen können.¹⁴

Tabelle 11: Schwangerschaftsdauer bei den in Deutschland registrierten Schwangerschaftsabbrüchen

Dauer in Wochen* Jahr	bis 5	6-7	8-9	10-12	13-22	mehr als 22	unbe- kannt	insge- samt
1977**	- (1,2)	- (18,3)	- (38,8)	- (33,5)	- (2,5)	- (0,0)	- (5,7)	- (100,0)
1978**	- (1,0)	- (20,0)	- (41,8)	- (29,6)	- (1,9)	- (0,0)	- (5,7)	- (100,0)
1979	1.349 (1,6)	19.032 (23,0)	35.565 (43,0)	20.070 (24,2)	1.158 (1,4)	26 (0,0)	5.588 (6,7)	82.788 (100,0)
1980	1.792 (2,0)	22.215 (25,3)	36.426 (41,5)	20.054 (22,9)	1.007 (1,1)	38 (0,0)	6.170 (7,0)	87.702 (100,0)
1981	2.317 (2,6)	24.286 (27,7)	35.506 (40,6)	17.286 (19,7)	1.077 (1,2)	42 (0,0)	7.021 (8,0)	87.535 (100,0)
1982	3.024 (3,3)	24.917 (27,4)	36.815 (40,4)	17.037 (18,7)	1.046 (1,1)	41 (0,0)	8.184 (9,0)	91.064 (100,0)
1983	3.439 (4,0)	25.965 (30,0)	32.783 (37,9)	13.743 (15,9)	916 (1,1)	34 (0,0)	9.649 (11,2)	86.529 (100,0)
1984	4.241 (4,9)	27.934 (32,4)	31.498 (36,5)	14.016 (16,2)	1.106 (1,3)	22 (0,0)	7.481 (8,7)	86.298 (100,0)
1985	4.465 (5,3)	28.101 (33,6)	31.126 (37,3)	13.680 (16,2)	1.240 (1,5)	36 (0,0)	4.890 (5,9)	83.538 (100,0)
1986	5.216 (6,2)	28.639 (34,0)	30.871 (36,6)	13.532 (16,1)	1.469 (1,7)	82 (0,1)	4.465 (5,3)	84.274 (100,0)

* Zeilenprozente in Klammern

** für die Jahre 1977-78 liegen keine absoluten Zahlen vor.

Quellen: Statistische Jahrbücher 1978-1987

14 Inwieweit die Entwicklung in letzter Zeit (Memminger Prozeß etc.) zu einem Umkehreffekt führt, kann hier nicht weiter verfolgt werden.

Auch beim Familienstand der Frauen, die in Deutschland einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen ließen, haben sich gewisse Änderungen ergeben, wie Tabelle 12 zeigt. Der Anteil der ledigen Frauen hat kontinuierlich zugenommen. Er ist von 29% im Jahr 1977 auf 45% im Jahr 1986 angestiegen. In etwa demselben Umfang hat der Anteil verheirateter Frauen von 60% auf 47% abgenommen. Bei den geschiedenen und verwitweten Frauen sind keine gravierenden Änderungen zu verzeichnen. Diese Zahlen werden im Vergleich mit den holländischen Daten noch von Interesse sein. Auffällig ist, daß in dieser Teilstichprobe gewisse Abweichungen von den Verteilungen in der Grundgesamtheit vorliegen. So liegt der Anteil lediger Frauen in der Gesamtbevölkerung seit vielen Jahren knapp unter 40%, derjenige verheirateter Frauen knapp unter 50%. Das bedeutet, daß die ledigen Frauen noch Anfang der 80er Jahre in der Teilstichprobe unterrepräsentiert waren, ihr Anteil dagegen bis zum Jahre 1986 überproportional angestiegen ist. Umgekehrt verhält es sich bei den verheirateten Frauen. Ihr Anteil lag Anfang der 80er Jahre weit über dem statistischen Mittel, während er sich nunmehr in etwa den Werten der Grundgesamtheit annähert.

Tabelle 12: Familienstand der Frauen, die in Deutschland einen Schwangerschaftsabbruch vorgenommen haben

Familienstand* Jahr	ledig	verheiratet	geschiedenen	verwitwet	unbekannt	insgesamt
1977	15.818 (29,1)	32.873 (60,5)	4.136 (7,6)	501 (0,9)	981 (1,8)	54.309 (100,0)
1978	24.490 (33,3)	42.620 (57,9)	4.664 (6,3)	525 (0,7)	1.249 (1,7)	73.548 (100,0)
1979	30.293 (36,6)	45.638 (55,1)	4.956 (6,0)	596 (0,7)	1.305 (1,6)	82.788 (100,0)
1980	33.941 (38,7)	46.784 (53,3)	5.132 (5,9)	597 (0,7)	1.248 (1,4)	87.702 (100,0)
1981	34.850 (39,8)	45.841 (52,4)	4.898 (5,6)	572 (0,7)	1.374 (1,6)	87.535 (100,0)
1982	37.339 (41,0)	46.134 (50,7)	4.977 (5,5)	578 (0,6)	2.036 (2,2)	91.064 (100,0)
1983	36.247 (41,9)	43.474 (50,2)	4.931 (5,7)	526 (0,6)	1.351 (1,6)	86.529 (100,0)
1984	37.104 (43,0)	42.559 (49,3)	4.759 (5,5)	469 (0,5)	1.407 (1,6)	86.298 (100,0)

Fortsetzung Tabelle 12:

Familienstand* Jahr	ledig	verheiratet	geschie- den	verwitwet	unbekannt	insgesamt
1985	36.863 (44,1)	40.428 (48,4)	4.621 (5,5)	443 (0,5)	1.183 (1,4)	83.538 (100,0)
1986	37.918 (45,0)	39.951 (47,4)	4.805 (5,7)	461 (0,5)	1.139 (1,4)	84.274 (100,0)

* Zeilenprozente in Klammern

Quellen: Statistische Jahrbücher 1978-1987

Bei der Begründung des Schwangerschaftsabbruchs nimmt von den gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten seit jeher die "sonstige schwere Notlage" im Sinne des § 218a Abs.2 Nr.3 StGB den breitesten Raum ein. Die Zahl der Fälle lag 1978 bei 67%; sie stieg seither kontinuierlich an und erreichte zuletzt im Jahr 1986 85,8%. Ob dies bedeutet, daß die Anzahl der sogenannten Notlagenindikationen absolut zugenommen hat, oder ob hier nur eine zunehmende Zahl von Frauen den Weg aus der Illegalität heraus zu einer gesetzlich zulässigen Form des Schwangerschaftsabbruchs gefunden hat, kann nur vermutet werden.

2.2 Holländische Erfahrungswerte

Zum Vergleich sollen nun die holländischen Statistiken vorgestellt werden.¹⁵ Es ergeben sich hier in Teilbereichen gewisse Probleme, da die Erfassung und Darstellung nicht immer ganz einheitlich ist. Auf diese Schwierigkeiten wird jedoch im einzelnen hingewiesen. Die Statistiken werden seit vielen Jahren von der Stiftung *STIMEZO* Nederland in Den Haag erstellt. Leider liegen für die Jahre ab 1984 derzeit noch keine Ergebnisse vor.¹⁶

Einen deutlichen Trend bei der Anzahl der Schwangerschaftsabbrüche deutscher Frauen in Holland zeigt Tabelle 13, die einen kontinuierlichen Rückgang von 45.000-60.000 im Jahre 1967 auf gerade noch 17.800 im Jahre 1982 bzw. 11.300 im Jahre 1984 ausweist. Wenn man zusätzlich berücksichtigt, daß im gleichen Zeitraum die absoluten Zahlen in Deutschland sich auf einem relativ konstanten Niveau eingependelt haben und daß im übrigen die Schwangerschaftsabbrüche

15 Da die Abbrüche von deutschen Frauen in England und Wales seit 1976 drastisch zurückgegangen sind, wurde hier auf eine Aufstellung verzichtet. Zur Illustration sei nur angeführt, daß 1976 noch 2.384 Abbrüche gezählt wurden. Im Jahre 1983 waren es fast nur noch 1/10 dieser Zahl, nämlich 298 (vgl. *Abortion Statistics, England and Wales 1976 ff.*).

16 Vgl. dazu auch *Scholten* 1988, S.1050 ff.

in anderen Drittländern (England oder Österreich) seit jeher zahlenmäßig kaum ins Gewicht fielen, so läßt sich anhand dieser Daten insgesamt ein leichter Rückgang der Schwangerschaftsabbrüche deutscher Frauen seit spätestens 1980 beobachten.

Tabelle 13: Schwangerschaftsabbrüche deutscher Frauen in Holland von 1977 bis 1984

Jahr	Anzahl
1977	45.999-60.000*
1978	36.430-45.800*
1979	31.388
1980	26.200
1981	20.900
1982	17.800
1983	14.600
1984	11.300

* Es liegen keine genauen Zahlen vor (vgl. *Ketting/Schnabel 1978, S.87 ff.*; *Ketting 1979, 22 f.*).

Quelle: *Ketting, De permanente Registratie, Abortus Nederland*

Schwierig wird der Vergleich mit den holländischen Zahlen bei Tabelle 14, in der das Alter der deutschen Frauen dargestellt ist, die in Holland einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen ließen. Durch eine mehrfache Änderung des Erhebungsmodus in den Jahren 1978, 1979 und 1981 kann man die Zahlen für die unteren Altersgruppen bis 24 Jahre nicht einheitlich darstellen. Aus den Zeilen für die Jahre 1979 und 1980 geht jedoch hervor, daß der Anteil der bis zu 19jährigen (Spalten 1 und 2) nur unwesentlich höher ist als derjenige in der Bundesrepublik Deutschland im selben Zeitraum. Ebenfalls in den Jahren 1979 und 1980 kann man jedoch beobachten, daß der Anteil der 20-24jährigen etwa 3% höher liegt als in Deutschland. Wenn man nun für alle Jahre jeweils die ersten drei Spalten, d.h. die bis zu 24jährigen, addiert, so stellt man fest, daß der Prozentsatz für die holländischen Zahlen durchgängig um etwa drei bis vier Prozentpunkte höher liegt als in Deutschland. Die oben angeführten Zahlen für die Jahre 1979 und 1980 legen die Vermutung nahe, daß diese Differenz ausschließlich durch Unterschiede in der Gruppe der 20-24jährigen zustande kommt. Für alle anderen Altersgruppen, die im übrigen Vergleiche zwischen den deut-

schen und holländischen Zahlen gestatten, lassen sich keinerlei signifikante Unterschiede feststellen. Woher die Differenzen ausgerechnet bei der Gruppe der 20-24jährigen resultieren, darüber könnte hier nur spekuliert werden.

Tabelle 14: Schwangerschaftsabbrüche deutscher Frauen in den Niederlanden nach Jahr und Alter der Frauen

Alter* Jahr	10-14	15-19	20-24	25-29	30-34	35-39	40 und älter	insgesamt**
1977	0,1	13,7	25,2	22,3	17,0	15,7	6,1	100,0 (N = 45.130)
1978	5,2***	34,8****		22,4	17,1	14,5	6,0	100,0 (N = 36.430)
1979	14,6*****		25,8	22,1	17,1	14,1	6,3	100,0 (N = 31.388)
1980	14,3*****		26,2	21,3	18,5	13,2	6,6	100,0 (N = 26.200)
1981	4,5***	33,5****		20,1	17,2	11,0	6,2	100,0***** (N = 20.900)
1982	4,5***	35,0****		21,8	18,6	12,4	6,1	100,0***** (N = 16.065)

* Angaben in Zeilenprozenten, da keine abs. Zahlen vorliegen

** In Klammern die abs. Zahl, welche die Basis der Prozentuierung ist. Sie ist nicht mit der Gesamtzahl der Schwangerschaftsabbrüche deutscher Frauen in Holland identisch (vgl. Tabelle 13)

*** 10-17 Jahre

**** 18-24 Jahre

***** bis 19 Jahre

***** Hier sind 1981 7,9% "unbekannt" enthalten

Hier sind 1982 1,0% "unbekannt" enthalten

Quelle: *Ketting, De permanente Registratie Abortus Nederland*

Eine bessere Vergleichbarkeit ist bei den Angaben über die Schwangerschaftsdauer gewährleistet. Zwar wurde auch hier in früheren Jahren - 1977 und 1978 - in Holland ein anderer Erfassungsmodus angewendet, so daß jene Zahlen nicht mit den deutschen vergleichbar sind. Außerdem wurde bis ins Jahr 1979 ein anderes Kategorisierungsschema verwendet: Bis zu jenem Zeitpunkt wurde die Schwangerschaftsdauer in Holland von der jeweils letzten Monatsblutung an gerechnet. In Deutschland hingegen wird der Zeitpunkt der Empfängnis als Beginn der Schwangerschaft angenommen. Dadurch verkürzt sich die berechnete Dauer um ca. zwei Wochen. Seit 1980 verwenden auch die holländischen Statistiken diese Methode; dadurch ist seit jenem Jahr der Anteil "früher" Schwangerschaftsabbrüche in Holland sprunghaft von 2,7% auf 29,1% gestiegen, wie Tabelle 15 zeigt. Für die Jahre ab 1980 ergibt sich ein ganz erstaunliches

Bild. In Holland werden knapp ein Drittel aller Schwangerschaftsabbrüche bis zur fünften Woche und ein weiteres Drittel bis zur siebten Woche durchgeführt. Die bundesdeutschen Zahlen - dies wurde bereits erörtert - liegen hier wesentlich niedriger. Dagegen ist von der achten bis zur zwölften Woche der Anteil der in Holland durchgeführten Schwangerschaftsabbrüche deutlich niedriger als in der Bundesrepublik. Daß die Zahlen für die 13.-22. Schwangerschaftswoche in Holland wiederum höher liegen als in der Bundesrepublik, erklärt sich aus den unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen.¹⁷

Tabelle 15: Schwangerschaftsdauer bei den in Holland behandelten deutschen Frauen

Schwangerschaftsdauer in Wochen Jahr	bis 5		6	7	8	9	10	11	12	13-22	unbekannt	insgesamt**
	1977	14,8		41,3	23,6		9,5	10,8	-	100,0 (N=42.958)		
1978	14,9		41,0	20,5		7,7	11,7	4,2	100,0 (N=36.430)			
1979	2,7	27,4		39,9		13,7		16,3		-	100,0 (N=31.388)	
***1980	29,1		35,0		13,3		11,0		10,0		1,7	100,0 (N=26.200)
***1981	29,1		34,9		13,3		11,0		10,0		1,7	100,0 (N=20.900)
***1982	29,0		32,8		13,3		11,3		11,9		1,7	100,0 (N=16.065)

* Angaben in Zeilenprozenten, da keine abs. Zahlen bekannt sind

** In Klammern die Basis der Prozentuierung (vgl. dazu Anmerkung "***" bei Tabelle 14)

*** 1980 hat sich der Einteilungsmodus geändert: Zum ersten Mal wird die in Deutschland übliche Berechnung der Schwangerschaftsdauer (vom Zeitpunkt der Empfängnis an) angewandt. Nur diese Zahlen sind mit denen deutscher Statistiken vergleichbar.

Quelle: *Ketting*, De permanente Registratie Abortus Nederland

Wenn man sich die Daten zum Familienstand (Tabelle 16) ansieht, so fällt auf, daß der Anteil der verheirateten Frauen zwar in etwa dem der Grundgesamtheit entspricht; gleichzeitig sinkt diese Quote jedoch seit 1977 kontinuierlich. Im selben Umfang hat der Anteil lediger Frauen zugenommen, von 41% auf über 47%. Er lag damit zuletzt deutlich - fast 10% - über dem Anteil lediger Frauen in der Gesamtbevölkerung. Die übrigen Zahlen weichen nicht wesentlich von denen der deutschen Statistik ab.

17 Vgl. dazu ausführlich die Darstellungen bei *Koch* 1988 und *Scholten* 1988.

Tabelle 16: Familienstand der in Holland behandelten deutschen Frauen

Familienstand* Jahr	ledig	verheiratet	geschie- den	verwitwet	unbe- kannt	insgesamt
1977	41,0	51,4	7,7		-	100,0 (N=45.130)
1978	43,4	49,7	6,8		-	100,0 (N=36.430)
1979	45,4	48,1	5,8	0,7	-	100,0 (N=31.388)
1980	46,4	46,8	6,1	0,7	-	100,0 (N=26.200)
1981	48,1	44,8	5,6	0,5	1,1	100,0 (N=20.900)
1982	47,5	46,7	5,8		2,7	100,0 (N=16.065)

* Zeilenprozente

** vgl. Anmerkung "***" bei Tabelle 14

Quelle: *Ketting*, De permanente Registratie Abortus Nederland

Die in den Tabellen dargestellten Ergebnisse lassen den vorsichtigen Schluß zu, daß in erster Linie unverheiratete Frauen zwischen 20 und 25 Jahren in einem relativ frühen Stadium der Schwangerschaft einen Abbruch in Holland vornehmen lassen. Ihre Zahl hat in den letzten Jahren jedoch insgesamt sehr stark abgenommen.

2.3 Ergebnisse empirischer Untersuchungen

Die Anzahl der Publikationen zum Thema insgesamt ist sowohl in Deutschland als auch auf internationaler Ebene kaum mehr übersehbar. Wir müssen deshalb eine Auswahl hinsichtlich relevanter Vergleichsuntersuchungen treffen, um unsere eigene Studie in einen angemessenen Diskussionszusammenhang stellen zu können. Dabei ist die internationale Literatur, soweit es sich nicht um sozialwissenschaftliche Theoriebildung, sondern um Erhebungen empirischer Daten handelt, im vorliegenden Zusammenhang eher von nachgeordnetem Interesse. Diese sind zumeist - sei es aufgrund der ausgewählten Variablen wie etwa der "Rasenzugehörigkeit" oder der regionalen Herkunft in amerikanischen Untersuchungen, sei es ganz allgemein wegen der sozialen und demographischen Unterschiede zwischen den einzelnen Staaten - einem direkten Vergleich mit den hier vorgelegten Ergebnissen nicht zugänglich. In der Bundesrepublik Deutschland selbst hat es seit Beginn des Jahrhunderts, insbesondere aber nach dem Zweiten Weltkrieg, unzählige Veröffentlichungen zum Problem "Schwangerschaftsabbruch" gegeben. Sie finden sich bis in die Mitte der 60er Jahre jedoch vorwiegend

in der medizinischen Literatur. Mit der Ausweitung der Reformdebatte begann eine breitere wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Problem, die eine ganze Reihe juristischer wie auch sozialwissenschaftlicher Arbeiten zu diesem Thema hervorbrachte. Aus dieser sehr breiten wissenschaftlichen wie politischen Diskussion sind für uns in erster Linie jene Veröffentlichungen von Interesse, die von der Zielsetzung wie der Anlage her als "Vorläufer" dieses Projekts gelten können und somit als Vergleichsbasis für eine quantitativ und qualitativ ansetzende Untersuchung der Reform der § 218 ff. StGB dienen können. Uns interessieren aus diesem Grunde in erster Linie empirische Untersuchungen, die einen gewissen sozialwissenschaftlichen Mindeststandard erfüllen, die sich außerdem auf die Bundesrepublik Deutschland beziehen und mindestens eines der nachgenannten Themen zum Gegenstand haben:

- Erkenntnisse über den tatsächlichen Umfang und die Struktur des Phänomens "Schwangerschaftsabbruch",
- Meinungen und Einstellungen zu diesem Thema,
- Expertenwissen bzw. Einschätzungen von Experten,
- Praxis der Strafverfolgung.

Unter Anwendung dieser Kriterien verbleiben insgesamt sieben Studien, die im folgenden vorgestellt werden sollen, soweit sie sich mit unserer Fragestellung überschneiden.

Die Untersuchungen datieren aus den Jahren 1966-1985. Drei von ihnen wurden vor der Reform, vier danach durchgeführt (vgl. dazu und zum folgenden Tabelle 17). Das bei weitem ausführlichste und sorgfältigste Projekt wurde von *Siebel u.a.*¹⁸ Ende der 60er Jahre in Trier und Heilbronn durchgeführt. Diese Studie wird, wenn im Ergebnis gewisse Entwicklungstendenzen beschrieben werden sollen, deshalb am besten als Vergleichsgrundlage für unsere Daten dienen können.

18 Vgl. *Siebel* 1971.

Tabelle 17: Empirische Untersuchungen von 1966 bis 1985, die sich (u.a.) mit § 218 StGB beschäftigen

Autor(en) oder Herausgeber	Erscheinungsjahr	Erhebungszeitraum	Grundgesamtheit	Zahl der Fälle	Stichprobe	Stichprobenverfahren	Methode(n)	Gegenstand
Giese/Schmidt	1968	1966		3.666	12 Universitäten	Zufallsauswahl	schriftliche Befragung (postalisch)	Sexualität, Verhalten und Meinung zu § 218
Siebel u.a.	1971	1967-1968	Einwohner der Städte Trier und Heilbronn ...	1) 568	1) Frauen 18-65 Jahre	1) Zufallsauswahl	1) standardisiertes Interview	1) Wissenschaftliche, indirekte Erforschung des Verhaltens, Meinung zu § 218
				2) 90	2) Ärzte	2) Gewichtung nach Fachrichtung	2) standardisiertes Interview	2) "Expertenwissen" Einstellungen u. Meinungen zu § 218
				3) 621	3) Gerichtsakten	3) alle Fälle zwischen 1950 und 1967	Aktenanalyse	3) Erscheinungsfornen der Abtreibungskriminalität
				4) 411	4) Ärzte- und Krankenhausstatistik	4) (nur einige kooperationsbereite Ärzte und Krankenhäuser)	4) Auswertung von Krankenblättern	4) Untersuchung von Fehlgeburten auf die Möglichkeit eines kriminellen Aborts

Fortsetzung Tabelle 17:

Autor(en) oder Herausgeber	Erscheinungsjahr	Erhebungszeitraum	Grundgesamtheit	Zahl der Fälle	Stichprobe	Stichprobenverfahren	Methode(n)	Gegenstand
GETAS Bremen, Verlag Gruner & Jahr	1978	1978	Frauen in der BRD	2.898	Frauen von 18-45 Jahren	ADM-area sampling gewichtet	schriftliche Befragung während eines umfangreichen standardisierten Interviews	Sexualität; Verhalten und Meinung zu § 218
Clement	1986	1981	Studenten	1.922	12 Universitäten	Zufallsauswahl	Replikationsstudie zu Giese/Schmidt 1968	Sexualität; Verhalten und Meinung zu § 218
Zandl/Laumer/Schönhals	1982	1977	Bevölkerung der BRD	2.510	Personen von 16-20 Jahren	Zufallsauswahl, zusätzlich überrepräsentierte Untergruppen	standardisiertes Interview	Meinung und Einstellung zu § 218
GETAS Bremen (ALLBUS)	1982	1981	Bevölkerung der BRD	2.991	deutsche Staatsangehörigen ab 18 Jahren	ADM-Master-sample	standardisiertes Interview	Meinung und Einstellung zu § 218
GETAS Bremen (ALLBUS)	1986	1985	Bevölkerung der BRD	3.099	deutsche Staatsangehörigen ab 18 Jahre	ADM-Master-sample	standardisiertes Interview	Meinung und Einstellung zu § 218

Über den Umfang von Schwangerschaftsabbrüchen geben insbesondere *Giese/Schmidt* (1968),¹⁹ die Replikationsstudie von *Clement* (1986)²⁰ sowie die Untersuchung des Verlags *Gruner und Jahr* aus dem Jahr 1978 Auskunft.²¹

Die Tabellen 18 und 19 geben die Anzahl der von Frauen selbst berichteten Schwangerschaftsabbrüche in den genannten Studien wieder. Die von *Giese/Schmidt* und *Clement* bei Studentinnen durchgeführten Befragungen ergaben über einen Zeitraum von 15 Jahren eine deutliche Zunahme des Anteils der Frauen, die zugaben, einen Schwangerschaftsabbruch vorgenommen zu haben. Dabei läßt sich jedoch nicht klären, ob der Anstieg dieser Zahlen auf eine Veränderung im tatsächlichen Verhalten oder auf eine Zunahme der Aussagebereitschaft zurückzuführen ist. In der von *Gruner/Jahr* veröffentlichten Studie beträgt der Anteil der Frauen, die zugaben, bereits einmal eine Schwangerschaft abgebrochen zu haben, etwa soviel wie in der Untersuchung von *Giese/Schmidt* im Jahr 1966. Auf das Problem der Aussagekraft über das sogenannte "Dunkelfeld" sei an dieser Stelle nur verwiesen.²²

Tabelle 18: Anzahl der selbstberichteten Schwangerschaftsabbrüche bei Studentinnen 1966 (*Giese/Schmidt*) und 1981 (*Clement*)

Anzahl der Schwangerschaftsabbrüche	Giese/Schmidt 1966		Clement 1981
	abs.	%	%
nie	777	93,5	83,0
einmal	35	4,2	14,0
mehrmals	19	2,3	3,0
	N=831	100,0	100,0 (N=810)

19 Vgl. *Giese/Schmidt* 1968.

20 Vgl. *Clement* 1986.

21 Vgl. *Gruner/Jahr* 1978.

22 Vgl. *Bora/Liebl* 1988.

Tabelle 19: Anzahl der selbstberichteten Schwangerschaftsabbrüche bei 18-45jährigen Frauen nach der *Gruner/Jahr*-Studie (1978)

Anzahl	abs.	%
einmal	94	4,5
zweimal	13	0,6
dreimal und öfter	3	0,1
nie, würde es aber ggf. tun	676	32,6
nie, lehne es auch grds. ab	1022	49,3
k.A.	267	12,8
	2075	100,0

Mit einer anderen Methode versucht *Siebel*, die Häufigkeit von Schwangerschaftsabbrüchen zu erfassen. Er wählt den Weg einer indirekten Erforschung des Verhaltens, indem er die Frauen seiner Stichprobe fragt, ob sie schon einmal von Schwangerschaftsunterbrechungen in ihrer Stadt gehört haben. Tabelle 20 zeigt, daß der Anteil der Frauen, die mit ja antworteten, sehr viel höher ist als derjenige in den anderen Untersuchungen, bei denen die Frauen nach einem von ihnen selbst vorgenommenen Schwangerschaftsabbruch gefragt worden waren. Es bleibt jedoch grundsätzlich zweifelhaft, ob die von *Siebel* gewählte Vorgehensweise geeignet ist, Aufschluß über die tatsächliche Häufigkeit von Schwangerschaftsabbrüchen zu geben. Die Autoren der Studie weisen nämlich selbst darauf hin, daß sich um jeden "Fall" eines Schwangerschaftsabbruchs ein einerseits sehr dicht gewobenes und andererseits sehr weit verzweigtes Informations- bzw. Kommunikationsnetz legt.²³ Dies führt dazu, daß prinzipiell eine relativ große Anzahl von Personen Kenntnis von dem Schwangerschaftsabbruch erhält. Berücksichtigt man zusätzlich, daß die Informantinnen *Siebels* ihre Kenntnisse wiederum ganz überwiegend aus dem weiteren Bekanntenkreis oder der "Öffentlichkeitssphäre" bezogen, so läßt sich nicht mehr a priori ausschließen, daß jeweils mehrere Interviews in *Siebels* Stichprobe sich auf ein und denselben Fall eines Schwangerschaftsabbruchs beziehen. Auch an dieser ausgeklügelten Vorgehensweise zeigt sich somit die prinzipielle Schwierigkeit, den tatsächlichen Umfang des Phänomens Schwangerschaftsabbruch auch nur annähernd zu bestimmen. Die Tabellen 21-22 geben einen knappen Überblick über die wichtigsten Ergebnisse der Frauenbefragung bei *Siebel*.

23 Vgl. *Siebel* 1971, S.87 ff.; S.126 ff.

Tabelle 20: *Siebel u.a. (1971)*: Frage: "Haben Sie schon einmal von Schwangerschaftsunterbrechungen hier in ... gehört?"

	Trier		Heilbronn	
	abs.	%	abs.	%
ja	97	38	87	28
nein	162	62	222	72
insgesamt	259	100	309	100

Tabelle 21: *Siebel u.a. (1971)*: Frage: "Wie alt war die Frau etwa zum Zeitpunkt der Schwangerschaftsunterbrechung?"

Alter	Fälle			
	Trier		Heilbronn	
	abs.	%	abs.	%
bis 20	26	29	41	31
21-25	26	29	34	25
26-30	13	14	29	22
31-35	15	16	18	13
36-40	9	10	12	9
41-45	2	2	-	-
46 und älter	-	-	-	-
insgesamt	91	100	134	100

Tabelle 22: *Siebel u.a. (1971)*: Frage: "Welchen Familienstand hatte die Frau?"

Familienstand	Fälle			
	Trier		Heilbronn	
	abs.	%	abs.	%
ledig	50	56	73	53
verheiratet	36	40	62	45
verwitwet	-	-	1	1
geschieden	3	4	2	1
	89	100	138	100

Tabelle 23: *Siebel u.a. (1971)*: Frage: "Hat die genannte Frau die Schwangerschaftsunterbrechung selbst durchgeführt?"

	Fälle			
	Trier		Heilbronn	
	abs.	%	abs.	%
Selbstabtreibung	25	37	33	34
Fremdabtreibung	43	63	65	66
insgesamt	68	100	98	100

Darüber hinaus wurden in der zitierten Untersuchung insgesamt 90 Ärzte - hauptsächlich Gynäkologen - mittels eines standardisierten Fragebogens interviewt. Ziel dieser Ärztebefragung war es insbesondere, "Licht in das Dunkel der Ursachen von Fehl- und Frühgeburten zu bringen und somit gewisse Folgerungen über die Größe der Dunkelziffer zu ziehen".²⁴ Durch die Befragung von Experten sollte das Wissen der Ärzte und ihre Meinung über das Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Die Tabellen 24-26 geben die wichtigsten Antworten der Ärzte wieder. Dabei fällt auf, daß zum einen die Anzahl der Antwortverweigerungen relativ hoch ist und daß zum anderen die Schätzungen nahezu gleichmäßig über die gesamte Skala der Kategorien streuen. Daher mußte auch *Siebel* feststellen, daß bei den befragten Ärzten zwar die vermutete Nähe zu den Sachproblemen durchaus vorhanden ist, daß jedoch andererseits der Informationsgehalt ihrer Aussagen als nicht besonders hoch einzuschätzen ist.²⁵

Tabelle 24: *Siebel u.a. (1971)*: Ärztebefragung: "Wie hoch schätzen Sie den Anteil der kriminellen Aborte an diesen von Ihnen behandelten Fehlgeburten im Laufe der letzten 12 Monate?"

	Trier		Heilbronn	
	abs.	%	abs.	%
0-19%	7	16	11	23
20-29%	4	9	5	11
30-39%	2	5	5	11
40-49%	3	7	2	4
50-59%	2	5	6	13
60-69%	-	-	2	4
70-79%	-	-	1	2
80% und mehr entfällt, weiß nicht, keine Angaben	2	5	1	2
	23	53	14	30
	43	100	47	100

24 *Siebel* 1971, S.91.25 Vgl. *Siebel* 1971, S.99.

Tabelle 25: Siebel u.a. (1971): Ärztebefragung: "Wie hoch ist nach Ihrer Meinung der Anteil der kriminellen Aborte an den Fehlgeburten hier in ...?"

	Trier		Heilbronn	
	abs.	%	abs.	%
0-19%	4	9	5	11
20-29%	1	2	4	9
30-39%	5	12	3	6
40-49%	2	5	1	2
50-59%	5	12	2	4
60-69%	2	5	2	4
70-79%	-	-	-	-
80% und mehr	5	12	-	-
weiß nicht, keine Angaben	19	44	30	64
	43	100	47	100

Tabelle 26: Siebel u.a. (1971): Ärztebefragung: "Wie hoch würden Sie den entsprechenden Anteil für die Bundesrepublik schätzen?"

	Trier		Heilbronn	
	abs.	%	abs.	%
0-19%	1	2	1	2
20-29%	2	5	2	4
30-39%	2	5	1	2
40-49%	2	5	2	4
50-59%	3	7	2	4
60-69%	4	9	-	-
70-79%	-	-	-	-
80% und mehr	7	16	-	-
weiß nicht, keine Angaben	22	51	39	83
	43	100	47	100

Eine Analyse aller in Trier und Heilbronn erreichbaren Gerichtsakten der Jahre 1950-1967 sollte darüber hinaus eine möglichst detaillierte Untersuchung der Erscheinungsformen von Abtreibungskriminalität ermöglichen. Die Tabellen 27-30 geben die wichtigsten Sozialdaten der Betroffenen wieder, soweit sie aus *Siebels* Untersuchung hervorgehen.

Tabelle 27: *Siebel u.a.* (1971): Aktenanalyse: "Das Gerichtsmaterial und seine Auswertung"

Stadt	Ermittlungen insgesamt	Einstellun- gen		davon ein- gesehen		davon als erheblich analysiert		Hauptver- fahren		davon analysiert	
		abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Heilbronn	406	288	70	165	57	43	26	118	29	113	95
Trier	215	138	64	120	86	27	22	77	35	61	79
insgesamt	621	426	68	285	66	70	24	195	31	174	89

Tabelle 28: *Siebel u.a.* (1971): Aktenanalyse: "Alter der Betroffenen"

Alter	Trier	Heilbronn	insgesamt	
	%	%	abs.	%
bis 20 Jahre	16	18	64	17
21-25 Jahre	34	41	143	39
26-30 Jahre	20	19	71	19
31-35 Jahre	19	5	37	10
36-40 Jahre	9	5	24	7
41-45 Jahre	2	1	4	1
45 und älter	-	1	1	-
n.z.e.	-	10	26	7
insgesamt	100	100	370	100

Tabelle 29: *Siebel u.a. (1971): Aktenanalyse: "Familienstand der Betroffenen (in %)"*

Familienstand	Trier	Heilbronn	insgesamt
ledig	53,1	40,9	45,1
verheiratet	40,5	41,3	41,1
verwitwet	3,1	1,2	1,9
geschieden	2,4	3,3	3,0
n.z.e.	0,7	13,3	9,0
insgesamt	100,0	100,0	100,0

Tabelle 30: *Siebel u.a. (1971): Aktenanalyse: "Beruf der Betroffenen"*

Beruf	Trier	Heilbronn	insgesamt	
	%	%	abs.	%
Arbeiterinnen und Angestellte, ungelern	24	21	80	21
Arbeiterinnen und untere Angestellte, ange- lernt und gelernt	34	30	118	32
mittlere Angestellte und Beamte, mittlere Ge- schäftsleute	3	6	18	5
gehobene Angestellte und Beamte	1	-	1	-
höhere Angestellte, Akademiker	-	-	-	-
Hausfrauen	36	30	118	32
ohne Angaben	2	13	35	10
insgesamt	100	100	370	100

Die Tabellen 31-33 geben Aufschluß über Verfahrensentscheidung, Einstellung bzw. Strafmaß im Falle einer Verurteilung. Wir werden später in der Gegenüberstellung mit unseren eigenen Zahlen feststellen können, daß hier ganz beträchtliche Unterschiede zu den von uns erhobenen Befunden vorliegen.

Tabelle 31: Siebel u.a. (1971): Aktenanalyse: "Bekanntwerden der Tat"

Bekanntwerden	Trier		Heilbronn		insgesamt	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
durch andere Abtreibungsverfahren	106	83	130	54	236	64
durch andere Verfahren	-	-	4	2	4	1
über Denunziation	14	11	66	27	80	22
über polizeil. Ermittl.	4	3	29	12	33	9
k.A.	4	3	13	5	17	5
insgesamt	128	100	242	100	370	100

Tabelle 32: Siebel u.a. (1971): Aktenanalyse: "Einstellung von Ermittlungsverfahren"

Grund	Trier		Heilbronn		insgesamt	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Gegen Unbekannt	4	10	6	6	10	7
Mangels Beweises	6	15	64	59	70	47
Verjährung	18	45	15	14	33	22
Amnestie	10	25	17	15	27	18
Tod, Auswanderung	2	5	6	6	8	6
insgesamt	40	100	108	100	148	100

Tabelle 33: Siebel u.a. (1971): Aktenanalyse: "Strafmaß"

Strafmaß	Trier		Heilbronn		insgesamt	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Strafbefehl, gemeinnützige Arbeit, niedrige Geldstrafe	2	2	32	24	34	15
bis 2 Wochen Gefängnis	-	-	31	23	31	14
2-4 Wochen Gefängnis	3	3	33	25	36	16
5-6 Wochen Gefängnis	12	14	6	4	18	8
7-9 Wochen Gefängnis	19	22	6	4	25	11
10 u. m. Wochen	11	12	1	1	12	6
Freispruch	4	5	1	1	5	2
k.A.	37	42	24	18	61	28
insgesamt	88	100	134	100	222	100

In der zitierten Untersuchung findet sich des weiteren die Auswertung einer Ärzte- und Krankenhausstatistik. Sie hatte zum Ziel, "für jeden erfaßbaren Fall einer Fehlgeburt innerhalb eines bestimmten Zeitraumes die relevanten Daten zu sammeln, die zur Beurteilung, ob es sich um eine provozierte Fehlgeburt handelt, dienen konnten. Als mögliches Ergebnis wurde eine Aufklärung über einige Aspekte der Dunkelziffer erwartet".²⁶ Die Ergebnisse dieser Teilerhebung sind nach unserem Dafürhalten jedoch nur mit allergrößten Bedenken zu akzeptieren. Zum einen leidet die Gültigkeit der Aussagen bereits darunter, daß nur ein sehr kleiner Teil der betroffenen Gynäkologen überhaupt zur Mitarbeit an diesem Vorhaben zu gewinnen war. Darüber hinaus werden die entsprechenden Krankenunterlagen bei den Ärzten nicht nach einheitlichen Maßstäben geführt, so daß die für eine valide Untersuchung erforderliche Dichte der Erhebungen nicht gewährleistet war.²⁷ Die Erhebungsbögen wurden überdies von den Ärzten selbst und nicht von unbeteiligten Personen ausgefüllt; diese Vorgehensweise begründet ebenfalls erhebliche Zweifel an der Validität der Erhebungen. Besondere Bedenken bestehen jedoch gegen das von Siebel u.a. verwendete Kategorienschema. Die Merkmale, die darin u.a. zur Bestimmung krimineller Aborte verwendet werden, stammen - was die Sozialdaten angeht - aus der Analyse der Gerichtsakten. Hier wird zumindest in einem Teilbereich sozusagen das Ergebnis instanzialer Selektionsprozesse als Schlüssel zur Untersuchung des Dunkelfelds verwendet. Gerade diese Vorgehensweise ist jedoch geeignet, die nicht von den

26 Siebel 1971, S.155.

27 Vgl. auch Siebel 1971, S.157 f.

Strafverfolgungsinstanzen herausgefilterten Fälle weiter im Dunkeln zu belassen. Im Ergebnis kommen *Siebel u.a.* dann dazu, daß über 90% aller Fehlgeburten als mögliche, sehr wahrscheinliche oder sichere kriminelle Aborte gelten können (vgl. Tabelle 34). In der von uns durchgeführten Dunkelfelduntersuchung wurde keine vergleichbare Methode angewandt.

Tabelle 34: *Siebel u.a.* (1971): Ärzte- und Krankenhausstatistik (Fehlgeburtenstatistik nach Kriminalitätssicherheitsstufen)

Sicherheitsstufe	eigenes Schema		Ärzteurteil		Schinke-Hoffmann-Schema Sicherheitsstufe		
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	
sicher	1079	31	127	4	sicher	2220	63
sehr wahrscheinlich	870	25	440	12			
möglich	1240	35	1263	36	wahrscheinlich	834	24
unwahrscheinlich	289	8	1049	30	fraglich	183	5
sicher nicht	47	1	646	18	sicher nicht	288	8
insgesamt	3525	100	3525	100		3525	100

Des weiteren ist auf Untersuchungen hinzuweisen, die über Meinungen und Einstellungen zum Schwangerschaftsabbruch bzw. seiner Strafbarkeit Aufschluß geben. Der kurze Überblick über diese Studien ist nach den jeweils zugrundeliegenden Stichproben gegliedert. Die Untersuchung von *Giese* (1968) beschäftigt sich mit der Einstellung von Studenten zum § 218 StGB. Tabelle 35 zeigt, daß etwa zwei Drittel der Befragten die damals geltende Fassung der Norm für zu streng oder viel zu streng hielten. Ob *Clement*²⁸ in seiner im Jahr 1981 durchgeführten Replikationsstudie dieselbe Frage noch einmal gestellt hat, ist uns nicht bekannt. Jedenfalls fehlen in der Veröffentlichung entsprechende Angaben.

Tabelle 35: *Giese* (1968): Einstellungen der Studenten zum § 218 StGB

	abs.	%
viel zu streng	.976	26,6
zu streng	1630	44,5
gerade richtig	558	15,2
nicht streng genug	236	6,4
k.A.	266	7,3
	3666	100,0

Siebel u.a.²⁹ haben 1971 mittels einer Stichprobe Frauen über deren Wissen und Einstellung zum § 218 StGB befragt. Tabelle 36 zeigt, daß interessanterweise etwa 40% der Befragten der Ansicht waren, Schwangerschaftsabbruch sei nach damaligem Recht in der Bundesrepublik in jedem Fall strafbar. Die Einstellungen zum Schwangerschaftsabbruch orientieren sich, wie Tabelle 37 zeigt, noch eher an traditionellen Mustern. Als Motive für einen Schwangerschaftsabbruch wurden hauptsächlich Gründe zugelassen, welche eine medizinische, eugenische oder kriminologische Indikation umschreiben.

Tabelle 36: *Siebel* u.a. (1971): Wissen über § 218: "Ist die Schwangerschaftsunterbrechung Ihrem Wissen nach in der Bundesrepublik in jedem Fall strafbar?"

	Trier		Heilbronn	
	abs.	%	abs.	%
ja, immer	100	38,6	128	41,4
nein, nie	1	0,4	-	-
medizinische Indikation	85	32,8	127	41,1
soziale Indikation	5	1,9	3	1,0
eugenische Indikation	1	0,4	1	0,3
ethische Indikation	2	0,8	3	1,0
psychiatrische Indikation	-	-	-	-
weiß nicht, Sonstiges, keine Antwort	65	25,1	47	15,2
	259	100	309	100

29 Vgl. *Siebel* 1971, S.77 ff.

Tabelle 37: *Siebel u.a.* (1971): Einstellung zum Schwangerschaftsabbruch: "Halten Sie es für richtig, wenn eine Frau aus einem der folgenden Gründe eine Schwangerschaftsunterbrechung vornehmen läßt?"

Vorgabe	ja*	nein*	weiß nicht*	k.A.*	insgesamt*
Die Eheschließung ist nicht möglich.	69 (12,1)	477 (84,0)	18 (3,2)	4 (0,7)	568 (100,0)
Die Frau will nicht heiraten.	43 (7,6)	508 (89,4)	12 (2,1)	5 (0,9)	568 (100,0)
Die Ehe ist zerrüttet oder es liegt eine außereheliche Schwangerschaft vor.	105 (18,5)	427 (75,2)	30 (5,3)	6 (1,1)	568 (100,0)
Der Partner oder Ehemann drängt dazu.	46 (8,1)	500 (88,0)	19 (3,3)	3 (0,5)	568 (100,0)
Die Schwangere hat Angst vor den Eltern oder vor dem Gerede der Leute.	27 (4,8)	526 (92,6)	8 (1,4)	6 (1,1)	567 (100,0)
Sie ist in einer wirtschaftlichen Notlage.	157 (27,6)	377 (66,4)	28 (4,9)	6 (1,1)	568 (100,0)
Sie hat bereits mehrere Kinder.	150 (26,4)	388 (68,3)	23 (4,0)	7 (1,2)	568 (100,0)
Die Schwangerschaft gefährdet ihre Gesundheit.	446 (78,5)	97 (17,1)	23 (4,0)	2 (0,4)	568 (100,0)
Die Schwangerschaft gefährdet das Leben der Schwangeren.	529 (93,1)	29 (5,1)	9 (1,6)	1 (0,2)	568 (100,0)
Das Kind könnte mißgebildet sein.	349 (61,4)	161 (28,3)	46 (8,1)	12 (2,1)	568 (100,0)
Die Schwangere wurde vergewaltigt.	406 (71,5)	114 (20,1)	43 (7,6)	5 (0,9)	568 (100,0)

* Trier und Heilbronn zusammengefaßt
Zeilenprozente in Klammern

Das vergleichsweise zuverlässigste Bild dürften jedoch Bevölkerungsumfragen bieten. In der von *Zundel, Laimer* und *Schönhals*³⁰ 1982 durchgeführten Untersuchung zeigt sich eine sehr viel stärkere liberale Tendenz.

Wie Tabelle 38 ausweist, sprach sich damals jeder dritte Befragte für die Fristenlösung aus.

Tabelle 38: *Zundell/Laimer/Schönhals* (1982): Gewünschte und als tatsächlich vermutete gesetzliche Regelung bei abstrakter Fragestellung*

	wün- schens- wert %	tatsäch- lich %
der Schwangerschaftsabbruch sollte überhaupt verboten sein	3,5	0,7
sollte nur bei Gefahr für Leben und Gesundheit der Mutter erlaubt sein	24,5	32,7
sollte nur unter festgesetzten Voraussetzungen erlaubt sein	25,5	37,1
sollte in den ersten drei Monaten erlaubt sein	35,9	22,1
sollte ohne jede Einschränkung erlaubt sein	7,8	4,5
keine Antwort	2,8	2,9

N = 2510

* "Wie stehen Sie persönlich zur Möglichkeit des Schwangerschaftsabbruchs?"

Diese Tendenz wird bestätigt, wenn man die in Tabelle 39 dargestellte Differenzierung nach unterschiedlichen Indikationen betrachtet. Von besonderem Interesse ist in diesem Zusammenhang die seit 1980 im Zweijahresturnus durchgeführte repräsentative Bevölkerungsumfrage *ALLBUS*. Die Umfragen 1982 und 1986 enthalten jeweils sieben Fragen über die Einstellung zum Schwangerschaftsabbruch. Auf einen allgemeinen Vorspann: "Bitte sagen Sie mir, ob es Ihrer Meinung nach einer Frau gesetzlich möglich sein sollte oder nicht, einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen zu lassen, ..." folgen unterschiedliche Situationsvorgaben:

- "Wenn das Baby mit hoher Wahrscheinlichkeit eine ernsthafte Schädigung haben wird".
- "Wenn die Frau verheiratet ist und keine Kinder mehr haben möchte".
- "Wenn die Gesundheit der Frau durch die Schwangerschaft ernsthaft gefährdet ist".
- "Wenn die Familie nur über ein geringes Einkommen verfügt und sich keine Kinder mehr leisten kann".
- "Wenn die Schwangerschaft Folge einer Vergewaltigung ist".

- "Wenn die Frau unverheiratet ist und den Vater des Kindes nicht heiraten möchte".
- "Wenn die Frau es so will, unabhängig davon, welchen Grund sie dafür hat".

Tabelle 39: *Zundell/Laimer/Schönhals* (1982): Akzeptanz unterschiedlicher Indikationen im Vergleich zur vermuteten gesetzlichen Regelung

Indikationsbereich	persönlicher Wunsch %	Meinung über gesetzliche Regelung %
Der Schwangerschaftsabbruch sollte erlaubt sein:		
wenn Gesundheit oder Leben der Mutter durch Schwangerschaft gefährdet wären	98	96
wenn die Gefahr besteht, daß das Kind geistig oder körperlich geschädigt zur Welt kommt	94	74
wenn das Kind bei einer Vergewaltigung gezeugt wurde	91	68
wenn die Mutter noch ein sehr junges lediges Mädchen ist, das noch nicht auf eigenen Füßen steht	68	26
wenn die Frau aufgrund einer seelischen Notlage sich nicht um ein Kind kümmern kann	68	24
wenn dieses weitere Kind die Kräfte der Hausfrau und Mutter überfordert	59	15
wenn das Kind von der Mutter überhaupt nicht gewünscht wird	58	8
wenn das erwartete Kind die wirtschaftliche Situation der gesamten Familie gefährdet	57	22
wenn die Mutter arbeiten muß und sich um ihr Kind nicht genügend kümmern kann	47	9
wenn die Frau lieber berufstätig und unabhängig sein möchte	30	4
wenn die Eltern wegen eines weiteren Kindes auf bestimmte Dinge verzichten müssen (z.B. Eigentum, Auto usw.)	17	3

Mehrfachnennungen waren möglich
N = 2510

Die Fragen erstrecken sich also auf alle derzeit im Gesetz genannten Indikationen sowie auf weitergehende Möglichkeiten bis hin zur vollständigen Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs. Sie decken sich damit teilweise mit anderen in den USA und der BRD durchgeführten Untersuchungen. Tabelle 40 gibt die Entwicklung zwischen 1982 und 1986 wieder. Hier fällt auf, daß bei der zweiten, vierten

und sechsten Variablen, die allesamt als Indikatoren für eine eher liberale Einstellung dienen können,³¹ ein Rückgang der bejahenden Antworten um ca. 3%-5% zu verzeichnen ist. Die ablehnenden Antworten bleiben in etwa gleich; dafür steigt der Anteil der Unentschiedenen.

Tabelle 40: Einstellung zu § 218 nach ALLBUS 1982 und 1986

Schwangerschaftsabbruch		Baby geschädigt*	keine Kinder mehr	Gesundheit der Frau	soziale Indikation	Vergewaltigung	ledige Mutter	egal warum
ja, sollte möglich sein	1982	87,70	36,61	89,47	45,94	84,25	26,91	25,84
	1986	87,74	33,04	90,22	40,78	83,35	21,56	24,01
nein, sollte nicht möglich sein	1982	6,55	51,49	5,58	42,76	8,26	60,31	62,52
	1986	5,91	51,76	3,90	43,34	7,81	64,44	63,44
weiß nicht	1982	5,62	11,74	4,78	11,13	7,19	12,47	11,37
	1986	5,91	14,04	5,23	14,91	8,29	13,26	11,36
k.A.	1982	0,13	0,17	0,17	0,17	0,30	0,30	0,27
	1986	0,45	1,16	0,65	0,97	0,55	0,74	1,19
insgesamt	1982	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
	1986	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

* Zum Wortlaut der Fragen vgl. Text
Angaben in Spaltenprozenten, jeweils auf die einzelne Erhebung (1982 bzw. 1986) bezogen.

Diese kurze und eher skizzenhafte Übersicht über die wichtigsten Meinungsumfragen zum Thema Schwangerschaftsabbruch in den letzten 20 Jahren muß notwendigerweise unverbindlich und unvollständig bleiben. Eine tiefergehende Analyse des Einstellungswandels in den letzten Jahrzehnten wäre Aufgabe einer eigenen Forschungsarbeit. Wenn gleichwohl nicht auf eine Übersicht über die zitierten Studien verzichtet wurde, so geschah dies, um wenigstens in Ansätzen den Hintergrund zu beleuchten, vor dem die Daten unserer eigenen Untersuchung zu sehen sind.

31 Vgl. dazu Boral/Liebl 1986.

2.4 Strafbarer Schwangerschaftsabbruch: Überblick über die Polizeiliche Kriminalstatistik und Strafverfolgungsstatistik

Wie kaum eine zweite Deliktgruppe haben sich die §§ 218 ff. StGB im Prozeß der Strafverfolgung während der letzten Jahrzehnte fast bis zur völligen Bedeutungslosigkeit zurückentwickelt. Dies läßt sich sowohl anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik als auch der Strafverfolgungsstatistik zeigen. Die Polizeiliche Kriminalstatistik, in der in den 50er und frühen 60er Jahren immerhin noch mehrere 1.000 Fälle pro Jahr enthalten waren, weist bereits seit 1970 nur noch wenige 100 Fälle jährlich in der ganzen Bundesrepublik auf. Die Tabelle 41 zeigt, daß die Gesetzesreform im Jahr 1976 keine Zäsur in dieser Entwicklung darstellte. Vielmehr kann geradezu von einem linearen Rückgang der Fallzahlen über nahezu drei Jahrzehnte hinweg gesprochen werden. Scheinbare Umkehrungen dieses Trends in den Jahren 1980 und 1984 beruhen ausschließlich auf Einzelfällen mit einer sehr hohen Zahl von Beschuldigten und fallen nur wegen der äußerst niedrigen Gesamtzahl der erfaßten Fälle überhaupt ins Gewicht. Tabelle 42 demonstriert dies für das Jahr 1980; die hohe Summe entstand durch eine Zahl von 161 Fällen aus Rheinland-Pfalz, die, wie wir aus unserer Aktenanalyse wissen, auf ein einziges Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Koblenz zurückzuführen ist.

Tabelle 41: In der Polizeilichen Kriminalstatistik erfaßte Fälle 1953-1986

vor der Reform		nach der Reform	
Jahr	Zahl der Fälle	Jahr	Zahl der Fälle
1953	6.555	1970	411
1954	5.666	1971	584
1955	5.971	1972	476
1956	5.400	1973	497
1957	4.772	1974	411
1958	4.521	1975	639
1959	4.537	1976	308
1960	4.195	1977	279
1961	3.842	1978	181
1962	2.842	1979	146
1963	2.784	1980	297
1964	2.388	1981	145
1965	2.165	1982	113
1966	1.773	1983	81
1967	2.369	1984	160
1968	1.687	1985	92
1969	1.005	1986	43

Tabelle 42: Verteilung der in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfaßten Fälle nach Bundesländern, am Beispiel der Jahre 1967 bis 1986, d.h. vor und nach der Reform des § 218 StGB

	1967	1968	1969	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986
Bund	2.320	1.688	1.005	771	584	474	499	400	639	308	259	181	151	297	145	113	81	171	91	72
BW	325	360	282	214	178	110	113	118	100	70	60	58	19	33	26	13	22	80	19	32
BA	409	314	256	167	130	123	110	93	108	98	65	40	49	52	47	46	22	36	26	17
BE	71	342	30	25	22	25	22	13	7	15	8	3	4	3	3	2	2	4	6	2
HB	9	6	6	3	9	2	2	5	10	4	3	9	3	2	1	0	1	2	0	0
HE	138	138	87	77	48	40	46	22	35	24	15	4	12	5	3	8	4	3	6	3
HH	k.A.	30	32	32	6	8	6	4	5	4	1	0	1	1	1	1	0	0	1	0
NI	777	112	59	48	28	28	22	29	30	19	28	11	9	13	10	10	5	7	7	5
NRW	458	307	191	145	108	102	139	79	307	56	52	37	30	24	28	19	19	32	15	7
RP	66	37	35	30	26	23	24	25	27	10	25	14	18	161	17	11	4	4	10	4
SL	20	15	5	3	2	8	2	5	5	1	1	2	3	1	5	2	1	2	0	1
SH	47	27	22	27	27	5	13	7	5	7	1	3	3	2	4	1	1	1	1	1

Tabelle 43: Prozentuale Verteilung der in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfaßten Fälle nach Bundesländern am Beispiel der Jahre 1967 bis 1986, d.h. vor und nach der Reform des § 218 StGB

	1967	1968	1969	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986
Bund	100,0	100,0	100,02	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
BW	13,7	21,3	28,1	27,7	30,5	23,1	22,7	28,7	15,6	22,7	28,7	32,0	13,0	11,1	17,9	11,5	27,2	50,0	20,7	7,0
BA	17,3	18,6	25,5	21,7	22,3	25,8	22,1	22,6	16,9	31,8	23,3	22,1	33,6	17,5	32,4	40,7	27,2	21,3	28,3	39,5
BE	3,0	20,3	3,0	3,2	3,8	5,3	4,4	3,2	1,1	4,9	2,9	1,7	2,7	1,0	2,1	1,8	2,5	2,5	6,5	4,7
HB	0,4	0,4	0,6	0,4	1,5	0,4	0,4	1,2	1,6	1,3	1,1	5,0	2,1	0,7	0,7	0	1,2	1,3	0	0
HE	5,8	8,2	8,7	10,0	8,2	8,4	9,3	5,4	5,5	7,8	5,4	2,2	8,2	1,7	2,1	7,1	4,9	1,9	6,5	7,0
HH	k.A.	1,8	3,2	4,2	1,0	1,7	1,2	1,0	0,8	1,3	0,4	0	0,7	0,3	0,7	0,9	0	0	1,1	0
NI	32,8	6,6	5,9	8,2	4,8	5,9	4,4	7,1	4,7	6,2	10,0	6,1	6,2	4,4	6,9	8,8	6,2	4,4	7,6	11,6
NRW	19,3	18,2	15,0	18,8	18,5	21,4	28,0	19,2	48,0	18,2	18,6	20,4	20,5	8,1	15,3	16,8	23,5	20,0	16,3	16,3
RP	2,8	2,2	3,5	3,9	4,5	4,8	4,8	6,1	4,2	3,2	9,0	7,7	12,3	54,2	11,7	9,7	4,9	2,5	10,9	9,3
SL	0,8	0,9	0,5	0,4	0,3	1,7	0,4	1,2	0,8	0,3	0,4	1,1	2,1	0,3	3,4	1,8	1,2	1,3	0	2,3
SH	2,0	1,6	2,2	3,5	4,6	1,1	2,6	1,7	0,8	2,3	0,4	1,7	2,1	0,7	2,8	0,9	1,2	0,6	1,1	2,3

Andererseits zeigen die Tabellen 43 und 44, daß es zu unterschiedlichen Entwicklungslinien bei den einzelnen Bundesländern gekommen ist. So kam es nicht zu einem allgemeinen Rückgang der Fallzahlen, sondern in einigen Fällen zu stärkeren Rückgängen bzw. Zunahmen der Anteilsprozente an allen bekanntgewordenen Fällen. Die Veränderung lag dabei zwischen einem Rückgang von 78,9% beim Bundesland Hamburg und einem Anstieg von 222% in Rheinland-Pfalz. Selbst wenn man diese Zahl um das bereits beschriebene Jahr bereinigt, bleibt es bei einem Anstieg um 112,9%, was weiterhin die höchste Zunahme bedeutet. Weitere Länder mit Anteilzunahmen waren mit 75% das Saarland und 50% die Hansestadt Bremen. Diese beiden Zunahmen beruhen jedoch auf so geringen Fallzahlen, daß sie als Besonderheiten unberücksichtigt bleiben können. Somit verbleibt als weiterer wesentlicher Anteilsanstieg der Wert von Bayern mit einer Zunahme um 33,6%. Alle anderen Bundesländer verzeichnen einen Anteilrückgang, wobei bei den Flächenstaaten die Werte zwischen 6,8% in Baden-Württemberg über 23,1% in Nordrhein-Westfalen und 36,4% in Schleswig-Holstein bis zu 39% in Hessen reichen. Aufgrund dieser Feststellungen kann man sagen, daß die Entwicklung nach der Reform des § 218 StGB in den einzelnen Bundesländern hinsichtlich der bekanntgewordenen Fälle unterschiedlich war.

Tabelle 44: Vergleich der Bundesländeranteile vor und nach der Reform an den bekanntgewordenen Fällen nach der Polizeilichen Kriminalstatistik

Bundesländer	% - Anteil an den bekanntgewordenen Fällen		Veränderung	
	vor der Reform*	nach der Reform*	Total	%
BW	23,5	21,9	-1,6	-6,8
BA	21,4	28,6	+7,2	+33,6
BE	5,3	2,8	-2,5	-47,2
HB	0,8	1,2	+0,4	+50,0
HE	7,7	4,7	-3,0	-39,0
HH	1,9	0,4	-1,5	-78,9
NI	8,7	7,2	-1,5	-17,2
NRW	23,4	18,0	-5,4	-23,1
RP	4,1	13,2	+0,1	+222,0***
SL	0,8	1,4	+0,6	+75,0
SH	2,2	1,4	-0,8	-36,4

* Zeitraum 1967-1975

** Zeitraum 1977-1986

*** ohne Berücksichtigung des Jahres 1980 durchschnittlich 8,7%-Anteil, d.h. es ergibt sich eine Veränderung von +4,6%/prozentual: 112,9%

Bei der Strafverfolgungsstatistik kann man einen ähnlichen Rückgang feststellen wie bei der Polizeilichen Kriminalstatistik. Dieser ist jedoch so gravierend, daß in den letzten Jahren (1985 und 1986) mit 10 bzw. 6 Verurteilungen praktisch eine völlige Bedeutungslosigkeit registriert werden muß.³² Andererseits wird bei einer weitergehenden Analyse deutlich, daß es in den einzelnen Bundesländern zu unterschiedlichen Reaktionen kam. War vor der Reform die Mehrzahl der Abgeurteilten in Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen (in dieser Reihenfolge, vgl. Tabelle 46) festzustellen, so änderte sich dies nach der Reform in die Reihenfolge Bayern, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen. Dabei ist zu beachten, daß es in Bayern zu einem Anteilanstieg von 13% kam, Baden-Württemberg keine Veränderung zu verzeichnen hatte und in Nordrhein-Westfalen ein Rückgang um 2,8%-Punkte erfolgte.

Tabelle 45: Aburteilungen und Verurteilungen wegen § 218 ff. StGB von 1967 bis 1986 nach Jahr, Altersstufe und Geschlecht nach der Strafverfolgungsstatistik

		Abgeurteilte			Verurteilte insgesamt
		insgesamt	davon: Erwachsene	Heranwachsende	
1967	M*	238	220	17	184
	W*	613	518	72	520
	I*	851	738	89	704
1968	M	232	216	13	181
	W	484	399	67	419
	I	716	615	80	600
1969	M	263	246	15	204
	W	466	373	66	394
	I	729	619	81	598
1970	M	181	168	12	123
	W	252	200	37	197
	I	433	368	49	320
1971	M	121	112	9	88
	W	129	100	19	97
	I	250	212	28	185

32 Aufgrund der im Jahre 1988 erfolgten "Verurteilungswelle" im Bereich des LG-Bezirktes Memmingen (Bayern) dürfte es zu einer "Wende" innerhalb der langjährigen statistischen Tendenz kommen (vgl. dazu auch die Berichte in: Der Stern vom 23.6.1988, S.20 ff.; Die Zeit vom 29.7.1988, S.37).

Fortsetzung Tabelle 45:

		Abgeurteilte				Verurteilte	
		insgesamt	davon: Erwachsene	Heranwachsende	Jugendliche	insgesamt	
1972	M	68	62	5	1	49	
	W	139	106	20	13	106	
	I	207	168	25	14	155	
1973	M	75	66	8	1	54	
	W	128	102	11	15	99	
	I	203	168	19	16	153	
1974	M	51	49	2	-	38	
	W	85	73	10	2	59	
	I	136	122	12	2	97	
1975	M	45	42	3	-	37	
	W	72	54	11	7	50	
	I	117	96	14	7	87	
1976	M	58	54	3	1	31	
	W	107	69	26	12	60	
	I	165	123	29	13	91	
1977	M	39	36	3	-	21	
	W	61	47	8	6	22	
	I	100	83	11	6	43	
1978	M	44	39	5	-	29	
	W	53	36	11	6	27	
	I	97	75	16	6	56	
1979	M	27	24	3	-	10	
	W	43	28	9	6	19	
	I	70	52	12	6	29	
1980	M	16	15	1	-	13	
	W	26	19	3	4	17	
	I	42	34	4	4	30	
1981	M	30	29	1	-	17	
	W	26	17	7	2	11	
	I	56	46	8	2	28	
1982	M	26	21	4	1	17	
	W	21	15	3	3	10	
	I	47	36	7	4	27	

Fortsetzung Tabelle 45:

		Abgeurteilte			davon:		Verurteilte insgesamt
		insgesamt	Erwachsene	Heranwachsende	Jugendliche		
1983	M	16	15	1	-	12	
	W	22	13	7	2	12	
	I	38	28	8	2	24	
1984	M	19	16	3	-	7	
	W	20	14	4	2	11	
	I	39	30	7	2	18	
1985	M	11	11	-	-	3	
	W	16	12	4	-	7	
	I	27	23	4	-	10	
1986	M	7	6	1	-	3	
	W	8	5	3	-	3	
	I	15	11	4	-	6	

* Männlich, weiblich, Insgesamt

Quelle: Strafverfolgungsstatistik

Tabelle 46: Prozentanteile an allen Abgeurteilten nach Bundesland vor und nach der Reform sowie Anteil der Verurteilten je Bundesland

	Anteil Abgeurteilter		Anteil Verurteilter			
	vor der Reform	nach der Reform	vor der Reform		nach der Reform	
			B*	N**	B*	N**
BW*	23,1	23,0	86,7	26,0	67,9	30,6
BA	22,8	35,8	84,2	24,8	52,6	36,9
BE*	3,3	0,8	75,0	3,6	0,0	0,0
HB*	0,4	1,4	66,7	0,4	20,0	0,5
HE*	5,1	5,2	72,5	5,5	36,8	3,8
HH	1,3	0,5	0,0	0,0	50,0	0,5
NI	9,3	6,3	73,7	8,9	26,7	3,2
NRW	20,3	16,5	84,5	22,2	46,2	15,9
RP	4,3	5,3	60,3	3,8	57,1	4,8
SL*	0,9	1,9	33,3	0,4	14,3	0,5
SH	1,0	1,1	68,6	0,9	33,3	0,7
Bund***	-	-	79,6	-	51,0	-

* Bezogen auf die Verurteilten jedes Bundeslandes.

** Bezogen auf alle Verurteilten in der BRD.

*** Aufgrund unterschiedlicher Erfassungszeiträume ergeben sich nicht genau 100%.

Quellen: Strafverfolgungsstatistiken der Bundesländer; Koch (1988), S.261. Aufgrund unterschiedlicher Erfassungen beziehen sich die Prozentangaben nicht immer auf den Zeitraum 1967-1975 bzw. 1977-1986 (vgl. Text).

Noch deutlicher wird diese Bewegung, wenn man die Verurteiltenstatistik vergleicht. Kamen vor der Reform die meisten Verurteilten aus Baden-Württemberg (26%), Bayern (24,8%) und Nordrhein-Westfalen (22,2%), so lagen diese Bundesländer auch nach der Reform noch an der Spitze; jedoch hatte sich der Anteil in Baden-Württemberg auf 30,6% und in Bayern sogar auf 36,9% erhöht. Demgegenüber ist in Nordrhein-Westfalen ein Rückgang auf 15,9% zu verzeichnen. Baden-Württemberg und Bayern sind zusammen mit Rheinland-Pfalz auch die einzigen Bundesländer, bei denen der Anteil der Verurteilten an allen Abgeurteilten nach der Reform über 50% lag, wobei Baden-Württemberg mit 67,9% den höchsten Wert ausweist.

Aufgrund der vorstehenden Auswertungen wird zu prüfen sein, ob die bekanntgewordenen Fälle und insbesondere die Fälle der Ab- und Verurteilungen bestimmte Merkmale aufweisen, ob also die "leichten" und "unbedeutenden" Fälle dem Zugriff der Strafverfolgung entzogen und so entkriminalisiert worden sind oder ob mangels Unterscheidungsmerkmalen Anhaltspunkte für ein Zufallsstrafrecht vorliegen.

Neben dieser allgemeinen Prüfung sind auch die partikularistischen Erscheinungen in den einzelnen Bundesländern zu untersuchen, insbesondere ob dort bestimmte unterschiedliche Sanktionierungsvorgänge ablaufen oder bestimmte schwere Fälle gehäuft auftreten. Die Brisanz dieser Frage ergibt sich aus dem Umstand, daß auf Bayern ca. 2/5 und auf Baden-Württemberg ca. 1/3 aller Verurteilungen entfallen. Somit erfolgen 2/3 aller Verurteilungen in nur zwei Bundesländern. Aus welchen Gründen hier der Entkriminalisierungstendenz entgegengehandelt wird, muß gleichfalls Gegenstand weiterer Fragestellungen sein.³³

33 Vgl. dazu *Boral/Liebl* 1988.

3. Dunkelfeld versus "bekanntgewordene Fälle" - ein Vergleich

Es ist eine gesicherte Erkenntnis, daß die "bekanntgewordenen Straftaten" nicht die Gesamtheit aller Delikte bilden. Aus diesem Grunde wurden im Bereich der Kriminologie verstärkt Dunkelfelduntersuchungen erstellt, um Anhaltspunkte zum tatsächlichen Ausmaß bestimmter Straftaten zu erhalten. Aufschluß hierüber geben nicht nur die Frage nach begangenen Straftaten, sondern auch Studien zur Opferwerdung, insbesondere sogenannte "Selbstbericht-Untersuchungen". Ergebnisse dieser Dunkelfeldforschung liegen bereits in ausführlichen Darstellungen vor,³⁴ so daß auf Begriff und Geschichte der Dunkelfeldforschung im einzelnen nicht weiter eingegangen werden muß.

Kriminelles Verhalten mittels Dunkelfelduntersuchungen festzustellen, setzt notwendigerweise voraus, daß dieses beobachtet wird. Eine solche Beobachtung einer repräsentativen Stichprobe von Personen hinsichtlich ihres Tat- und Opferverhaltens ist jedoch zumeist unmöglich. Aus diesem Grunde wird auf Befragungen von Personen zurückgegriffen. Beim Schwangerschaftsabbruch besteht indessen das Problem, daß eine Untersuchung zum Opferwerden nicht möglich ist. Insoweit scheidet bei diesem Delikt eine zweigeteilte Befragung nach der Tatbegehung und Opferwerdung und damit eine Kontrolle der Antworten aus. Zusätzliche Schwierigkeiten, korrekte Ergebnisse zu erhalten, bereiten ferner der Umstand, daß der Schwangerschaftsabbruch eine stark kriminalisierte Handlung darstellt - das Delikt wird zu den Kapitalverbrechen gezählt -, und die Vermutung, daß bei den Befragten sehr starke Hemmungen der Selbstberichterung anzunehmen sind.

Um gleichwohl Angaben zum Dunkelfeld zu erhalten, kann dessen ungeachtet nur eine Befragung durchgeführt werden. Dabei wurde, um nicht nur Frauen zu erreichen, die am Thema ein besonderes Interesse haben oder die davon betroffen sind, die Möglichkeit eines Anschlusses der Fragen an eine allgemeine repräsentative Umfrage gewählt. In diesem Zusammenhang bot sich der mehrmals jährlich durchgeführte Sozialwissenschaftenbus der ZUMA als Durchführungsmöglichkeit an.³⁵ Eine Beschränkung bestand allerdings darin, daß sich dieser Sozialwissenschaftenbus nur an Personen ab dem 18. Lebensjahr wendet. Insoweit war es nicht möglich, in die Befragung jüngere Frauen einzubeziehen. Auch vor dem Hintergrund der notwendigen Zustimmung zu einer solchen Befragung

34 So zuletzt *Schneider* 1987, S.182 ff.

35 Vgl. *ZUMA* 1988.

durch die Erziehungsberechtigten wäre der Personenkreis von 12 bis 18 Jahren bei einer andersartig durchgeführten Untersuchung sicherlich nur sehr schwer zu erreichen gewesen.

Um eine repräsentative Zahl von Frauen im Alter von 18 bis 56 Jahren zu erhalten, wurde daher der Fragenkatalog zweimal in einen solchen Sozialwissenschaftenbus eingebracht, wobei der zeitliche Unterschied der Befragungsdurchführung ein halbes Jahr betrug.³⁶ Insgesamt wurden bei dieser Befragung 4.241 Personen angesprochen. Der Frauenanteil betrug 54,5%, von denen wiederum 1.597 in den Altersbereich von 18 bis 56 Jahre entfielen.

Für den Sozialwissenschaftenbus wird das Stichprobendesign des Arbeitskreises Deutscher Marktforschungsinstitute verwendet (ADM Master Sample). Der ADM Stichprobenplan ist ein dreistufig angelegtes Zufallsauswahlverfahren mit Stimmbezirken oder synthetischen Stimmbezirken (Primäreinheiten in der ersten Stufe, mit Haushalten in der zweiten Stufe und Personen in der dritten Stufe). Zum Einsatz kommen ADM Stichproben mit insgesamt je 420 Sample-Points (Stimmbezirkseinheiten), um eine möglichst breite Streuung über das gesamte Befragungsgebiet zu erreichen.

Zur Grundgesamtheit beim Sozialwissenschaftenbus gehören alle Personen deutscher Staatsangehörigkeit, die zum Zeitpunkt der Befragung wenigstens das 18. Lebensjahr vollendet haben und in Privathaushalten der Bundesrepublik Deutschland oder in West-Berlin leben.

Die zweite Auswahlstufe, die Bestimmung der Zielhaushalte, ist nach dem Random-Route-Verfahren angelegt; die Bestimmung der Zielhaushalte nach genau vorgeschriebener Vorgehensweise ist somit Aufgabe der Interviewer und ist im Zusammenhang mit der tatsächlichen Befragungsarbeit zu realisieren.

Pro Sample-Point wird den Interviewern eine Startadresse aus den Stimmbezirksunterlagen vorgegeben. Von dieser ausgehend, sind zunächst auf einem Adressenauflistungsblatt 23 Privathaushalte aufzulisten, und zwar im Dreierschritt, d.h. jede dritte private Wohneinheit. Nicht zu berücksichtigen sind bei den Adressenauflistungsarbeiten alle Anstaltshaushalte und Unternehmen, z.B. Gewerbebetriebe, Groß- und Einzelhandelsgeschäfte, Arztpraxen und Anwaltskanzleien, sofern sie nicht - für den Interviewer ohne Befragen erkennbar - mit einer Wohneinheit verbunden sind. Ebenfalls aus der Auflistungsarbeit auszuschließen sind im weiteren auch Ausländerhaushalte, jedenfalls dann, wenn - ebenfalls ohne Kontaktaufnahme zum Haushalt - private Wohneinheiten als Ausländerhaushalte erkannt werden können.

36 Es wurden in diesen beiden Wellen jedoch nicht die gleichen Frauen befragt.

Vor der Ausgabe der Auflistungsblätter an die Interviewer werden institutsintern auf dem Auflistungsblatt acht Adressenfelder durch Ankreuzen markiert. Jene Adressen, die dann während der Auflistungsarbeiten in markierten Feldern notiert werden, bilden die Brutto-Ausgangsstichprobe der zu kontaktierenden Haushalte. Die Berechnung der Bruttoausgangsstichprobe ist 420 Sample-Points à acht Ausgangsadressen.

Nach Abschluß der Begehungs- resp. Adressenauflistungsarbeiten werden die Adressen, die auf markierte Adressenfelder entfallen, vom Interviewer auf eine Studieneinsatzliste übertragen, die nun für die weitere Arbeit das Auflistungsformular ersetzt. Nur in den auf der Studieneinsatzliste übertragenen Haushalten muß und darf der Interviewer Kontaktversuche vornehmen. Er hat in diesen Haushalten zunächst festzustellen, ob es sich tatsächlich um einen Zielhaushalt handelt, und sich erst dann um die Realisierung des Interviews zu bemühen.

Die Auswahl und Bestimmung der Zielpersonen im Zielhaushalt wird auf der Studieneinsatzliste ausgeführt und von den Interviewern dokumentiert.

Lebt im Zielhaushalt nur eine Person der definierten Grundgesamtheit, ist sie in jedem Fall auch Befragungsperson. Leben mehrere Zielpersonen im kontaktierten Haushalt, erfolgt die Bestimmung der Befragungsperson anhand eines sogenannten "Schwedenschlüssels". Dabei listet der Interviewer zunächst - beginnend mit der ältesten im Haushalt lebenden (Ziel-)Person - alle (Ziel-)Personen, dem Alter nach geordnet, auf. Die Gesamtzahl der im Haushalt lebenden Zielpersonen oder Grundgesamtheit verweist den Interviewer dann als Schlüsselziffer auf die tatsächlich im Haushalt zu befragende Person. Die Permutationsliste ist so angelegt, daß die Auswahlchance einer Person im 2-Personenhaushalt genau 0,5, im 3-Personenhaushalt genau 0,33, im 4-Personenhaushalt 0,25 usw. beträgt.

Durch diese Dunkelfelduntersuchung konnten zum ersten Mal für die gesamte Bundesrepublik Deutschland Anhaltspunkte über den Umfang von Schwangerschaftsabbrüchen gesammelt werden. Aufgrund der methodischen Problematik von Dunkelfelduntersuchungen müssen jedoch die angeführten Ergebnisse mit der notwendigen Vorsicht bewertet werden.

3.1 Ergebnisse der Dunkelfelduntersuchung

Wie oben erwähnt, ist die Befragung in zwei Wellen durchgeführt worden. Die erste Welle erfolgte im Herbst 1985, die zweite im Frühjahr 1986. Um eventuelle gravierende Ergebnisunterschiede der beiden Befragungen darzustellen, wird in den folgenden Kapiteln nicht nur die Gesamtzahl der Angaben angegeben, sondern jeweils für die beiden Wellen die Ergebnisse dargestellt.

Von den 1.597 Frauen, die aufgrund ihres Lebensalters in die Untersuchung einbezogen werden konnten, haben

- 109 einen oder mehrere Schwangerschaftsabbrüche angegeben;
- 78 machten dazu keine Angaben.

Der Anteil der Frauen mit Schwangerschaftsabbruch betrug somit in der Stichprobe 6,83%. 4,88% der befragten Frauen machten keine Angaben zu dieser Frage. 1.410 Frauen (= 88,29%) vermeinten die Frage.

Vergleicht man dieses Ergebnis mit den zuvor dargestellten Untersuchungen, so fällt auf, daß die Werte höher als in der Studie von *Giesel/Schmidt* aus dem Jahre 1966 liegen, jedoch wesentlich niedriger als die bei *Clement* (1981)³⁷ sind. Der Grund ist sicherlich darin zu sehen, daß *Giesel/Schmidt* und *Clement* Studentinnen befragt haben und nicht eine gesamte Population der Frauen in der Bundesrepublik Deutschland. Ein Vergleich mit der *Gruner/Jahr*-Studie aus dem Jahre 1978, bei der 18 - 45jährige Frauen befragt wurden, zeigt, daß der Anteil der Frauen, die die Fragen nicht beantwortet haben, in der vorliegenden Untersuchung wesentlich geringer und der Anteil der berichteten Schwangerschaftsabbrüche um 1,6% höher war.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Ergebnisse der durchgeführten Dunkelfelduntersuchung von den bisher berichteten Ergebnissen nicht gravierend abweichen. Insoweit dürfte wohl davon ausgegangen werden, daß die Zahlen eine repräsentative Aussage zulassen. Sicherlich ist bei einer Befragung zu einer solchen Problematik zu berücksichtigen, daß Antworten oft deshalb nicht gegeben werden, weil man nicht an diese Handlung erinnert werden will oder darin einen Eingriff in die Intimsphäre sieht. Aus diesen Gründen wurde bei der Befragung darauf geachtet, daß die befragten Personen dem/der Interviewer/in keine mündlichen Angaben machten, sondern diese Fragen auf einem Beiblatt beantworten konnten, das dann von der befragten Person in einen Briefumschlag gesteckt und vor der Übergabe verschlossen wurde, so daß der/die Interviewer/in keinen nachträglichen Einblick nehmen konnte, ohne daß dies bemerkt werden würde. Durch diese Maßnahme sollte sichergestellt werden, daß die Befragten von der Wahrung ihrer Anonymität ausgehen konnten.

Sicherlich läßt sich auch durch dieses methodische Vorgehen nicht verhindern, daß manche Frauen nicht bereit sind, Antworten zu geben. Zur besseren Nachvollziehbarkeit dieses Problems wurden die Ergebnisse der Frauen, die diese Fragen nicht beantwortet haben, gesondert ausgewiesen. Ob dabei Anhaltspunkte sichtbar wurden, die darauf schließen lassen, daß hier eventuell noch "Ja"-Antworten vorliegen, wird noch weiter unten behandelt werden.

37 Vgl. die Ausführungen in Kapitel 2 der vorliegenden Untersuchung.

3.1.1 Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch durchführen ließen

Der Anteil bei beiden Befragungswellen hinsichtlich der Zahl der Abbrüche war fast identisch. Die einzige Ausnahme bestand darin, daß eine Frau in der ersten Welle sechs Schwangerschaftsabbrüche angab und somit die Zahl der gesamten Schwangerschaftsabbrüche in der ersten Welle höher lag als bei der zweiten. Die in Tabelle 47 ausgewiesenen Zahlen zeigen, daß 90,8% der Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch durchführen ließen, einen Abbruch angaben; 5,5% hatten zwei Abbrüche, 2,8% drei Abbrüche und eine Frau, die insgesamt sechs Schwangerschaftsabbrüche hatte vornehmen lassen.

Tabelle 47: Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch durchgeführt haben, bezogen auf die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche

Befragung		Zahl der Abbrüche						Gesamt
		1	2	3	4	5	6	
1. Welle 1985	abs.	52	3	1	0	0	1	57
	%	91,2	5,3	1,8	-	-	1,8	
2. Welle 1986	abs.	47	3	2	0	0	0	52
	%	90,4	5,8	3,8	-	-	-	
Gesamt	abs.	99	6	3	0	0	1	109
	%	90,8	5,5	2,8	-	-	0,9	

Insgesamt wurden 126 Schwangerschaftsabbrüche berichtet. Diese verteilten sich fast gleichmäßig auf die Untersuchungsjahre von 1976 bis 1986, wobei nur die Jahre 1976 und 1981 durch nach unten hin abweichende Ergebnisse auffielen. Grund hierfür könnte im Jahre 1976 die Frage gewesen sein, wieviele Schwangerschaftsabbrüche die Frauen seit der Reform 1976 durchführen ließen. Insoweit könnte der Fall vorliegen, daß im Jahr 1976 durchgeführte Schwangerschaftsabbrüche nicht gemeldet wurden. Das Jahr 1986 mit seinen insgesamt nur drei Meldungen ist demgegenüber leicht zu erklären. Da die zweite Welle bereits im Frühjahr 1986 durchgeführt wurde, konnten für dieses Jahr nur wenige Wochen

erfaßt werden. Die einzelnen Werte sind in Tabelle 48 ausgewiesen. Zu erwähnen ist noch, daß zu insgesamt sechs Abbrüchen kein Abbruchsjahr angeführt wurde.³⁸

Tabelle 48: Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch durchgeführt haben, und Jahr des Abbruchs*

Abbruchsjahr 19 ... Befragung	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	k.A.	Gesamt
	1. Welle 1985	4	8	10	8	9	5	7	6	4	4	-	
2. Welle 1986	3	5	4	7	4	3	5	5	9	7	3	4	59
Gesamt	7	13	14	15	13	8	12	11	13	11	3	32	126

* nach der Anzahl der Abbrüche

Aufgrund der Dunkelfelduntersuchung konnte weiterhin festgestellt werden, daß fast 2/5 aller Frauen den Abbruch im Ausland durchführen ließen. Dies bedeutet, daß für eine erhebliche Zahl von Frauen im Bereich der Bundesrepublik Deutschland entweder keine Möglichkeit für einen Schwangerschaftsabbruch besteht oder aber die angebotenen Möglichkeiten als nicht akzeptabel eingestuft werden.

Tabelle 49: Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch durchgeführt haben, und Abbruchsort

Befragung	Abbruchsort		BRD	Ausland	beides	k.A.	Gesamt
	abs.	%					
1. Welle 1985	abs.		30	25	2	0	57
	%		52,6	43,9	3,5	-	
2. Welle 1986	abs.		31	17	1	3	52
	%		59,6	32,7	1,9	5,8	
Gesamt	abs.		61	42	3	3	109
	%		56,0	38,5	2,8	2,8	

38 Diese Zahl ist insbesondere bei der Hochrechnung der Schwangerschaftsabbrüche auf die Gesamtbevölkerung von Bedeutung, da bei einem "seltenen Ereignis", zu dem der Schwangerschaftsabbruch zählt, dies zu einer Unterschätzung der Gesamtzahl der Schwangerschaftsabbrüche führen kann.

Untersucht man das Alter der Frauen (vgl. Tabelle 50), so zeigt sich, daß über die Hälfte (56%) in die Altersgruppe der 20jährigen fällt. Der Anteil der 30jährigen beträgt noch 30%, wohingegen Frauen über 30 sowie unter 20 Jahren jeweils nur einen Anteil von knapp über 7% haben. Auffallend dabei ist jedoch, daß bei den 20jährigen die Altersgruppe von 20 bis 24 einen geringeren Anteil aufweist als der Bereich der 25-29jährigen.³⁹

Tabelle 50: Alter der Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch durchgeführt haben

Befragung \ Alter	Alter					
	unter 20	20-25	26-30	31-35	36-40	41-50
1. Welle 1985	4	19	14	10	8	2
2. Welle 1986	4	16	12	10	5	5
Gesamt	8	35	26	20	13	7

Die in Tabelle 51 ausgewiesenen Werte zum Familienstand der Frauen zeigen, daß fast die Hälfte ledig war (46,8%). Verheiratete Frauen hatten einen Anteil von 33,9%, und die Positionen geschieden bzw. getrennt lebend waren mit 13,8% bzw. 3,7% von untergeordneter Bedeutung. Wenn man sich noch einmal die Alterstabelle vor Augen führt, so fällt auf, daß zwar der Anteil der verheirateten Frauen den Erwartungen entspricht, andererseits der hohe Anteil von Ledigen doch sehr stark ins Gewicht fällt.

Tabelle 51: Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch durchgeführt haben, und Familienstand

Befragung \ Familienstand	Familienstand						
	verheiratet	ledig	getrennt lebend	geschieden	verwitwet	Gesamt	
1. Welle	abs.	18	24	3	11	1	57
1985	%	31,6	42,1	5,3	19,3	1,8	
2. Welle	abs.	19	27	1	4	1	52
1986	%	36,5	51,9	1,9	7,7	1,9	
Gesamt	abs.	37	51	4	15	2	109
	%	33,9	46,8	3,7	13,8	1,8	

39 Vgl. dazu auch die Ausführungen bei Bora/Liebl 1986.

Hinsichtlich des Schulabschlusses der Frauen ergab sich, daß über die Hälfte eine weiterführende Schule besucht hat. 55% gaben an, die Mittlere Reife oder das Abitur erreicht zu haben. Noch Schülerinnen waren 4,6%; ohne Abschluß nur 3,7%. Auffallend ist somit, daß die Mehrzahl der Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch durchführen ließen, eine weiterführende Schule besucht hat.⁴⁰

Tabelle 52: Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch durchgeführt haben, und Schulabschluß

Befragung	Schulabschluß	noch Schüle- rin	ohne Ab- schluß	Volks- schule	Mittlere Reife	Abitur	Sonst.	Gesamt
1. Welle 1985	abs.	4	2	21	14	15	1	57
	%	7,0	3,5	36,8	24,6	26,3	1,8	
2. Welle 1986	abs.	1	2	18	16	15	0	52
	%	1,9	3,8	34,6	30,8	28,8	-	
Gesamt	abs.	5	4	39	30	30	1	109
	%	4,6	3,7	35,8	27,5	27,5	0,9	

Gegenüber den vorigen Werten fällt bei der beruflichen Ausbildung auf, daß nur 9,9% einen Hochschulabschluß aufweisen können und der Anteil der Frauen, die eine Lehre abgeschlossen haben, mit 38,7% ebenfalls unter demjenigen liegt, der aufgrund der Schulausbildung zu erwarten gewesen wäre. Da auch der Anteil derer, die in Ausbildung oder im Studium stehen, nur knapp unter 10% liegt, muß der Schluß gezogen werden, daß die berufliche Ausbildung der Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch durchgeführt haben, nicht den Erwartungen entspricht, welche die Schulbildung vorzeichnet.

40 Inwieweit diese jedoch auch eher bereit waren, Angaben zu machen, kann aufgrund der vorliegenden Unterlagen nicht festgestellt werden.

Tabelle 53: Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch durchgeführt haben, und berufliche Ausbildung

berufliche Ausbildung Befragung		noch in Aus- bil.	Studi- um/ Schule	kei- ne Aus- bild.	An- lern- ling	Lehre	Berufs- fachs- abschl.	Hoch- schul- abschl.	Sonst.	Ge- samt
1. Welle 1985	abs.	2	3	10	4	21	4	7	7	58
	%	3,4	5,2	17,2	6,9	36,2	6,9	12,1	12,1	
2. Welle 1986	abs.	4	2	9	3	22	-	4	9	53
	%	7,5	3,8	17,0	5,7	41,5	-	7,5	17,0	
Gesamt	abs.	6	5	19	7	43	4	11	15	111
	%	5,4	4,5	17,1	6,3	38,7	3,6	9,9	14,4	

Bei der in der Tabelle 54 ausgewiesenen Erwerbstätigkeit zeigt sich, daß die überwiegende Zahl der Frauen teilzeitbeschäftigt, Aushilfen bzw. arbeitslos oder beschäftigungslos waren. Nur knapp über ein Drittel war voll erwerbstätig.

Tabelle 54: Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch durchgeführt haben, und Erwerbstätigkeit

erwerbstätig Befragung		voll	Teil- zeit	Aus- hilfe	Lehr- ling	Schü- lerin, Stu- dentin	ar- beits- los	Haus- frau	Ge- samt
1. Welle 1985	abs.	22	9	2	1	8	6	9	57
	%	38,6	15,8	3,5	1,8	14,0	10,5	15,8	
2. Welle 1986	abs.	18	4	7	2	4	3	14	52
	%	34,6	7,7	13,5	3,8	7,7	5,7	26,9	
Gesamt	abs.	40	13	9	3	12	9	23	109
	%	36,7	11,9	8,3	2,8	11,0	8,3	21,1	

Die Angaben über die Konfession der Frauen entsprechen in etwa der konfessionellen Verteilung in der Bundesrepublik Deutschland. Auffallend ist jedoch, daß der Anteil der Frauen, die keine Konfession angegeben haben, mit 12,8% erheblich über dem Durchschnitt liegt. Andererseits ist dieser Prozentsatz im Vergleich mit dem bundesrepublikanischen Durchschnitt wiederum nicht so gravierend abweichend, daß darin eine Begründungsmöglichkeit zu suchen ist. Bei der Frage nach der konfessionellen Verbundenheit zeigt sich, daß die Kategorien "sehr stark" und "stark" im Vergleich mit den Gesamtangaben aller Frauen unterrepräsentiert sind, andererseits die Position "gar nicht" häufiger genannt wurde als bei der Gesamtpopulation. Die Rubrik "weniger stark" ist demgegenüber in beiden Gruppen fast gleich groß vertreten. Man kann jedoch auch von diesen Angaben wiederum keinen Rückschluß auf den Schwangerschaftsabbruch führen, da nicht sichergestellt ist, ob diese Verbundenheit auch in derselben Ausprägung vor dem Abbruch so bestand oder ob dies nicht auch eine Folge im Zusammenhang mit der Verarbeitung der Abbruchhandlung ist. Insoweit sollen diese Angaben hier nicht weiter verfolgt werden.⁴¹

Tabelle 55: Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch durchgeführt haben, und Konfession

Befragung	Konfession	evang.	römisch-kath.	sonst.	keine	verweig.	k.A.	Gesamt
	1. Welle	abs.	24	20	1	7	4	1
1985	%	42,1	35,1	1,8	12,3	7,0	1,8	
2. Welle	abs.	23	19	1	7	2	0	52
1986	%	44,2	36,5	1,9	13,5	3,8	-	
Gesamt	abs.	47	39	2	14	6	1	109
	%	43,2	35,8	1,8	12,8	5,5	0,9	

41 Es sei hier nur nochmals darauf hingewiesen, daß die Auswertung der Konfessionszugehörigkeit nicht unproblematisch ist.

Tabelle 56: Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch durchgeführt haben, und Verbundenheit mit der Konfession

Befragung		Kirche verbunden					Gesamt
		sehr stark	stark	weniger stark	gar nicht	k.A.	
1. Welle 1985	abs.	3	6	24	12	12	57
	%	5,3	10,5	42,1	21,1	21,1	
2. Welle 1986	abs.	0	2	25	15	10	52
	%	-	3,8	48,1	28,8	19,2	
Gesamt	abs.	3	8	49	27	22	109
	%	2,8	7,3	45,0	24,8	20,2	

Bei der Frage nach der Haushaltsgröße und dem Alter etwaiger weiterer Kinder zeigt sich, daß nur 24,8% der Frauen alleine leben. Auffallend ist auch, daß der Anteil der Haushalte mit zwei, drei und vier Personen noch sehr hoch ist. Weiterhin ist auffällig, daß immerhin fast 60% der Frauen angeben, Kinder im Haushalt zu haben, wobei deren Alter bei 40% der Frauen unter fünf Jahren lag.

Tabelle 57: Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch durchgeführt haben, und Haushaltsgröße (in Personen)

Befragung		Haushaltsgröße					Gesamt
		allein	2	3	4	5 und mehr	
1. Welle 1985	abs.	12	22	15	6	2	57
	%	21,0	38,6	26,3	10,5	3,5	
2. Welle 1986	abs.	15	10	14	10	3	52
	%	28,8	19,2	26,9	19,2	5,8	
Gesamt	abs.	27	32	29	16	5	109
	%	24,8	29,4	26,6	14,7	4,6	

Tabelle 58: Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch durchgeführt haben, und Alter der Kinder

Befragung		Alter der Kinder				Gesamt
		bis 5 Jahre	6-9 Jahre	10-14 Jahre	15-17 Jahre	
1. Welle 1985	abs.	9	8	7	8	32
	%	28,1	25,0	21,9	25,0	
2. Welle 1986	abs.	17	5	9	2	33
	%	51,5	15,2	27,3	6,1	
Gesamt	abs.	26	13	16	10	65
	%	40	20	24,6	15,4	

Der große Anteil von Frauen, die bereits Kinder zu versorgen haben, ist in diesem Zusammenhang überaus interessant, da dies der Annahme widerspricht, daß Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch durchführen lassen, keine Kinder wünschen, weil dadurch ihr Lebensstandard beeinflußt würde.

Tabelle 59: Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch durchgeführt haben, und Schichtzugehörigkeit

Befragung		Schicht								Gesamt	
			Unter-schicht	unte-re Mittel.	mittele Mittel.	obere Mittel.	Ober-schicht	kei-ner	abge-lehnt		weiß nicht
1. Welle 1985	abs.		3	16	26	5	1	3	2	1	57
	%		5,3	28,1	45,6	8,8	1,8	5,3	3,5	1,8	
2. Welle 1986	abs.		3	8	27	7	-	1	5	1	52
	%		5,8	15,4	51,9	13,5	-	1,9	9,6	1,9	
Gesamt	abs.		6	24	53	12	1	4	7	2	109
	%		5,5	22,0	48,6	11,0	0,9	3,7	6,4	1,8	

Die weiter analysierten Angaben zur Schichtzugehörigkeit und Haushaltseinkommen sowie zum Nettoeinkommen der Frauen sind nur insoweit von Bedeutung, als sich erwartungsgemäß die Mehrzahl der Befragten in die "mittlere Mittelschicht" einordnet, was auch bei anderen Untersuchungen zu anderen Themen zumeist der Fall ist. Da die Angaben zum Haushaltseinkommen fast die Hälfte der Frauen verweigert hat, sind diese Aussagen nur mit größter Vorsicht zu bewerten. Die Antworten zeigen jedoch, daß die überwiegende Zahl der Haushalte ein Einkommen von unter 3.000 DM zur Verfügung hat. Betrachtet man das Nettoeinkommen der befragten Frauen (Tabelle 61), so zeigt sich, daß diese mit einem Einkommen von unter 2.000 DM auskommen müssen und keine einzige der befragten Frauen ein Einkommen über 4.000 DM angeführt hat.

Tabelle 60: Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch durchgeführt haben, und monatliches Haushaltseinkommen

Befragung		Haushaltseinkommen DM								Gesamt
		-500	-1000	-2000	-3000	-4000	über 4000	kein	verweigert	
1. Welle 1985	abs.	0	4	14	13	2	1	0	23	57
	%	-	7,0	24,6	22,8	3,5	1,8	-	40,4	
2. Welle 1986	abs.	1	3	10	5	3	4	0	26	52
	%	1,9	5,8	19,2	9,6	5,8	7,7	-	50,0	
Gesamt	abs.	1	7	24	18	5	5	0	49	109
	%	0,9	6,4	22,0	16,5	4,6	4,6	-	45,0	

Tabelle 61: Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch durchgeführt haben, und eigenes monatliches Einkommen

Befragung		eigenes Nettoeinkommen DM		-500	-1000	-2000	-3000	-4000	über 4000	kein	verweigert	k.A.	Gesamt
		abs.	%										
1. Welle	abs.	2	4	18	2	-	-	-	19	12	57		
1985	%	3,5	7,0	31,6	3,5	-	-	-	33,3	21,1			
2. Welle	abs.	2	7	10	1	-	-	14	18	-	52		
1986	%	3,8	13,5	19,2	1,9	-	-	26,9	34,6	-			
Gesamt	abs.	4	11	28	3	-	-	14	37	12	109		
	%	3,7	10,1	25,7	2,8	-	-	12,8	33,9	11,0			

3.1.2 Frauen ohne Schwangerschaftsabbruch

Fraglich ist, ob die vorgenannten Befunde auf bestimmte Auffälligkeiten bei den Frauen hinweisen, die einen Schwangerschaftsabbruch durchgeführt haben. Antwort hierauf könnte ein Vergleich ihrer Sozialdaten mit denen von Frauen der gleichen Altersgruppe geben, die einen Schwangerschaftsabbruch verneinten. Vergleicht man den Familienstand der Frauen, die keinen Schwangerschaftsabbruch angegeben haben, mit dem der Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch durchführen ließen, so zeigt sich, daß der Anteil der Verheirateten fast doppelt so hoch ist (mit 62,9%) und demgegenüber der Ledigenanteil sich um die Hälfte reduziert (25,4%, vgl. Tabellen 51 und 62).

Tabelle 62: Frauen ohne Schwangerschaftsabbruch und Familienstand

Befragung		Familienstand		verheiratet	ledig	getrennt lebend	geschieden	verwitwet	Gesamt
		abs.	%						
1. Welle	abs.	443	179	11	53	19	705		
1985	%	62,8	25,4	1,6	7,5	2,7			
2. Welle	abs.	433	174	12	37	31	687		
1986	%	63,0	25,3	1,7	5,4	4,5			
Gesamt	abs.	876	353	23	90	50	1392		
	%	62,9	25,4	1,7	6,5	3,6			

Bei den getrennt lebenden und geschiedenen Frauen ist gleichfalls der Anteil bei den Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch durchführen ließen, doppelt so hoch wie bei denen, die keinen Schwangerschaftsabbruch angaben. Diese Ergebnisse lassen vermuten, daß der Familienstand die Entscheidung für oder gegen einen Schwangerschaftsabbruch beeinflusst und außerhalb von familiären Bindungen ein Schwangerschaftsabbruch eher vorkommt als bei verheirateten Frauen. Dabei drückt der Familienstand mit Sicherheit auch Lebenssituationen oder Lebensumstände aus, die für eine Entscheidung zu einem Schwangerschaftsabbruch maßgeblich sein dürften.

Zieht man den Schulabschluß heran, so zeigt sich, daß bei den Frauen, die keinen Schwangerschaftsabbruch angegeben haben, der Anteil der Frauen mit Volksschulabschluß oder Mittlerer Reife hier höher ist als bei den Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch durchführen ließen. Die Kategorien "noch Schülerin" oder "ohne Abschluß" sowie "Abitur" als Schulabschluß sind gleichfalls bei den Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch durchführen ließen, höher belegt.

Tabelle 63: Frauen ohne Schwangerschaftsabbruch und Schulabschluß

Schulabschluß Befragung		Schulabschluß						Gesamt
		noch Schülerin	ohne Abschluß	Volksschulabschluß	mittlere Reife	Abitur	Sonst.	
1. Welle 1985	abs.	21	15	342	209	115	3	705
	%	3,0	2,1	48,5	29,6	16,3	0,4	
2. Welle 1986	abs.	20	13	330	208	111	5	687
	%	2,9	1,9	48,0	30,3	16,2	0,7	
Gesamt	abs.	41	28	672	417	226	8	1392
	%	2,9	2,0	48,3	30,0	16,2	0,6	

Berücksichtigt man noch die Erwerbstätigkeit der Frauen, so wird deutlich, daß bei den Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch angegeben haben, die Bereiche Aushilfe, Lehrling, Schülerin oder Studentin bzw. arbeitslos wesentlich höher besetzt sind als bei den Frauen, die keinen Schwangerschaftsabbruch angegeben haben. Weiterhin fällt aber auch auf, daß die Frauen mit Schwangerschaftsabbruch, die als Erwerbstätigkeit eine "volle Stelle" angeführt haben, einen höheren Anteil aufweisen als die Frauen, die angegeben haben, keinen Schwangerschaftsabbruch vorgenommen zu haben. Bei diesen Ergebnissen könnte sicherlich als

Erklärung einmal die schwierige Lebenssituation bei den Frauen, die z.B. nur als Aushilfe beschäftigt sind oder arbeitslos bzw. zur Zeit noch Lehrling oder Schülerin oder Studentin sind, ausschlaggebend sein. Andererseits zeigt sich auch, daß eine volle Erwerbstätigkeit gleichfalls eher dazu führen kann, daß Frauen einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen lassen, wobei hier insbesondere wohl auch die beruflichen Nachteile der Frau durch eine Schwangerschaft zu berücksichtigen sind.

Tabelle 64: Frauen ohne Schwangerschaftsabbruch und Erwerbstätigkeit

Befragung	erwerbstätig	voll-	Teil-	Aus-	Lehr-	Schüle-	ar-	Haus-	Rent-	Sonst.	Gesam
		Teil-	zeit	hilfe	ling	rin/ Studen-	beits-	frau	nerin		
1. Welle 1985	abs.	198	103	41	19	50	24	265	4	1	705
	%	28,1	14,6	5,8	2,7	7,1	3,4	37,6	0,6	0,1	
2. Welle 1986	abs.	194	97	37	15	45	22	266	9	2	687
	%	28,2	14,1	5,4	2,2	6,6	3,2	38,7	1,3	0,3	
Gesamt	abs.	392	200	78	34	95	46	531	13	3	1392
	5	28,2	14,4	5,6	2,4	6,8	3,3	38,1	0,9	0,2	

Vergleicht man die Tabellen 55 und 65 hinsichtlich der Konfession der Frauen, so zeigt sich, daß die Frauen, die evangelisch oder römisch-katholisch angeführt haben, in der Stichprobe der Frauen, die keinen Schwangerschaftsabbruch angegeben haben, höher vertreten sind, als bei den Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch durchführen ließen. Andererseits ist zu beachten, daß die Verweigererquote in der zuletzt genannten Gruppe wesentlich höher liegt und die Kategorie "keine" mit 12,8% doppelt so hoch ist wie bei den Frauen, die keinen Schwangerschaftsabbruch angeführt haben (6,1%). Bevor man jedoch hier vorschnelle Rückschlüsse zieht, muß darauf hingewiesen werden, daß es sich bei der erfragten Konfession nicht um die Konfession zum Zeitpunkt des Abbruchs, sondern um diejenige zur Zeit der Befragung handelte. Insoweit können Entwicklungen nach dem Schwangerschaftsabbruch - z.B. infolge der Haltung der Kirchen zum Schwangerschaftsabbruch - nicht mitberücksichtigt werden.

Tabelle 65: Frauen ohne Schwangerschaftsabbruch und Konfession

Befragung \ Konfession		Konfession						Gesamt
		evang.	römisch-kath.	sonst.	keine	verweig.	k.A.	
1. Welle 1985	abs.	344	292	15	44	6	4	705
	%	48,8	41,4	2,1	6,2	0,9	0,6	
2. Welle 1986	abs.	318	313	11	41	4	-	687
	%	46,3	45,6	1,6	6,0	0,6	-	
Gesamt	abs.	662	605	26	85	10	4	1392
	%	47,6	43,5	1,9	6,1	0,7	0,3	

Bei der Verbundenheit mit der Konfession ist andererseits ablesbar, daß die Kategorien "sehr stark" und "stark" bei den Frauen mit Abbruch weniger hoch besetzt sind als bei der Frauengruppe, die keinen Schwangerschaftsabbruch angeführt hat. Auch hier könnte natürlich die Situation nach dem Schwangerschaftsabbruch und die Haltung der Kirchen dazu den Ausschlag gegeben und nicht notwendigerweise auch bereits zum Zeitpunkt des Schwangerschaftsabbruchs bestanden haben.

Tabelle 66: Frauen ohne Schwangerschaftsabbruch und Verbundenheit mit der Konfession

Befragung \ Kirche verbunden		Kirche verbunden					Gesamt
		sehr stark	stark	weniger stark	gar nicht	k.A.	
1. Welle 1985	abs.	42	163	343	97	60	705
	%	6,0	23,1	48,7	13,8	8,5	
2. Welle 1986	abs.	30	162	339	106	50	687
	%	4,4	23,6	49,3	15,4	7,3	
Gesamt	abs.	72	325	682	203	110	1392
	%	5,2	23,3	49,0	14,6	7,9	

Hinsichtlich der Haushaltsgröße ist festzustellen (vgl. Tabellen 57 und 67), daß einerseits der Anteil der alleinlebenden Frauen bei denen, die einen Schwangerschaftsabbruch durchführen ließen, höher ist als bei der anderen Gruppe. Andererseits sind die Kategorien mit zwei oder drei Personen etwas niedriger besetzt und die Bereiche mit vier bzw. fünf und mehr Personen deutlich geringer. Zu berücksichtigen ist, daß das Alter der Frauen mit einem Schwangerschaftsabbruch im Durchschnitt niedriger war als bei den Frauen, die keinen Schwangerschaftsabbruch angeführt haben. Insoweit könnte natürlich dieses geringere Lebensalter auch die Haushaltsgröße mitbeeinflussen, was keiner weiteren Erläuterung bedarf.

Tabelle 67: Frauen ohne Schwangerschaftsabbruch und Haushaltsgröße (in Personen)

Befragung	Haushaltsgröße					Gesamt	
	allein	2	3	5	> 5		
1. Welle	abs.	99	167	201	159	79	705
1985	%	14,0	23,7	28,5	22,6	11,2	
2. Welle	abs.	101	169	172	174	68	684
1986	%	14,8	24,7	25,1	25,4	9,9	
Gesamt	abs.	200	336	373	333	147	1389
	%	14,4	24,2	26,9	24,0	10,6	

Vergleicht man das Alter bereits vorhandener Kinder (Tabellen 58 und 68), so fällt auf, daß Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch durchführen ließen, zu einem größeren Anteil Kinder bis zu fünf Jahren angeben und auch noch die Kategorie sechs bis neun Jahre gleich hoch besetzt ist wie bei der Gruppe, die keinen Schwangerschaftsabbruch angegeben hat. Die Bereiche 10-14 Jahre und 15-17 Jahre sind demgegenüber niedriger besetzt, wobei hier auch wiederum das Lebensalter einen Einfluß wie bei der vorgenannten Variablen haben kann.

Tabelle 68: Frauen ohne Schwangerschaftsabbruch und Alter der Kinder

Alter der Kinder Befragung		Alter der Kinder				Gesamt
		bis 5 Jahre	6-9 Jahre	10-14 Jahre	15-17 Jahre	
1. Welle	abs.	106	123	138	114	481
1985	%	22,0	25,6	28,7	23,7	
2. Welle	abs.	135	93	108	114	450
1986	%	30,0	20,7	24,0	25,3	
Gesamt	abs.	241	216	246	228	931
	%	25,9	23,2	26,4	24,5	

Fehlende Werte: keine Kinder bis 17 oder k.A.

Bei der Frage nach der Schichtzugehörigkeit fällt auf, daß die Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch durchführen ließen, sich wesentlich häufiger der Unter- und unteren Mittelschicht zuwiesen, als dies bei den Frauen der Fall war, die keinen Schwangerschaftsabbruch angegeben haben. Ansonsten sind die Schichtzugehörigkeiten vergleichbar.

Tabelle 69: Frauen ohne Schwangerschaftsabbruch und Schichtzugehörigkeit

Schicht Befragung		Schicht									Gesamt
		Unter-schicht	unte-re Mittel.	mitt-lere Mittel.	obere Mittel.	Ober-schicht	kei-ner	ab-ge-lehnt	weiß nicht	k.A.	
1. Welle	abs.	22	137	418	64	10	6	23	23	2	705
1985	%	3,1	19,4	59,3	9,1	1,4	0,9	3,3	3,3	0,3	
2. Welle	abs.	8	121	424	85	7	2	22	18	0	687
1986	%	1,2	17,6	61,7	12,4	1,0	0,3	3,2	2,6	-	
Gesamt	abs.	30	258	842	149	17	8	45	41	2	1392
	%	2,2	18,5	60,5	10,7	1,2	0,6	3,2	2,9	0,1	

Hinsichtlich des Haushaltseinkommens (vgl. Tabellen 60 und 70) ist festzustellen, daß die Frauen mit einem Schwangerschaftsabbruch allgemein ein niedrigeres Haushaltseinkommen angegeben haben als die Frauen ohne Schwangerschaftsabbruch. Die Verweigererquote war in beiden Gruppen gleich hoch. Beim eigenen Nettoeinkommen (vgl. Tabellen 61 und 71) zeigte sich ein ähnliches Bild. Auch hier waren bei den Frauen mit einem Schwangerschaftsabbruch die

Tabelle 70: Frauen ohne Schwangerschaftsabbruch und eigenes monatliches Einkommen

Einkommen		-500	-1000	-20000	-3000	-4000	über 4000	kein	ver- wei- gert	Ge- samt
Befragung										
1. Welle	abs.	1	19	112	143	65	35	0	330	705
1985	%	0,1	2,7	15,9	20,3	9,2	5,0	-	46,8	
2. Welle	abs.	2	14	101	116	81	68	10	295	687
1986	%	0,3	2,0	14,7	16,9	11,8	9,9	1,5	42,9	
Gesamt	abs.	3	33	213	259	146	103	10	625	1392
	%	0,2	2,4	15,3	18,6	10,5	7,4	0,7	44,9	

Tabelle 71: Frauen ohne Schwangerschaftsabbruch und monatliches Haushaltseinkommen

Einkommen DM		-500	-1000	-20000	-3000	-4000	über 4000	kein	ver- wei- gert	Ge- samt
Befragung										
1. Welle	abs.	27	68	127	31	2	2	249	199	705
1985	%	3,8	9,6	18,0	4,4	0,3	0,3	35,3	28,2	
2. Welle	abs.	31	83	123	18	7	0	248	177	687
1986	%	4,5	12,1	17,9	2,6	1,0	-	36,1	25,8	
Gesamt	abs.	58	151	250	49	9	2	497	376	1392
	%	4,2	10,8	18,0	3,5	0,6	0,1	35,7	27,0	

hohen Einkommensklassen nicht oder fast nicht besetzt. Demgegenüber zeigt sich auch, daß Frauen mit einem Schwangerschaftsabbruch wesentlich seltener ein eigenes Einkommen haben bzw. dieses zumeist, wie bereits vorher ausgeführt, in die niedrigeren Einkommensklassen fällt: Ist der Einkommensbereich bis 1.000 DM noch mit dem der Frauen ohne einen Schwangerschaftsabbruch vergleichbar, so ist der Anteil in der Einkommenskategorie über 1.000 DM bei den Frauen ohne einen Schwangerschaftsabbruch höher.

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß die Frauen, die keinen Schwangerschaftsabbruch angegeben haben, eher verheiratet sind und über ein höheres Einkommen verfügen. Weiterhin zeigt sich, daß diese Frauen von der Schulbildung her eine mittlere Qualifikation haben, aber weniger in einer Vollzeitbeschäftigung und von der Stellung her in einer untergeordneten Tätigkeit zu finden sind.

3.1.3 Frauen, die dazu keine Angaben machten

In den folgenden Tabellen werden die soziodemographischen Daten der Frauen wiedergegeben, die keine Angaben zum Schwangerschaftsabbruch machten. Damit soll zum einen überprüft werden, ob diese Gruppe von der gesamten Befragungspopulation erheblich abweicht und sich damit hinter dieser Gruppe insbesondere weitere Schwangerschaftsabbrüche verbergen könnten, zum anderen soll auch offengelegt werden, um welche Befragungsgruppe es sich bei diesen Probandinnen handelt, die keine Angaben gemacht haben.

Zum Familienstand der Frauen, die keine Angaben zum Schwangerschaftsabbruch machten, ist festzustellen, daß die überwiegende Zahl verheiratet angegeben hat (71,8%). Ledig waren nur 14,1%, und geschieden wurde von 11,5% der Frauen angegeben.

Tabelle 72: Frauen, die keine Angaben zum Schwangerschaftsabbruch machten, und Familienstand

Familienstand Befragung		verheiratet	ledig	getrennt lebend	geschie- den	verwitwet	Gesamt
		1. Welle	abs.	29	3	0	5
1985	%	74,4	7,7	-	12,8	5,1	
2. Welle	abs.	27	8	0	4	0	39
1986	%	69,2	20,5	-	10,3	-	
Gesamt	abs.	56	11	0	9	2	78
	%	71,8	14,1	-	11,5	2,6	

Beim Schulabschluß ist auffällig, daß wiederum über 70% den Volksschulabschluß angegeben haben. Mittlere Reife oder Abitur hatten 26,9% der Frauen. Bei der Erwerbstätigkeit verteilten sich die Angaben auf: 40% "Hausfrau" und 31,3% "Vollzeitätigkeit". Eine Teilzeitbeschäftigung wurde von 17,5% der Frauen angegeben, und arbeitslos waren 6,3%.

Tabelle 73: Frauen, die keine Angaben zum Schwangerschaftsabbruch machten, und Schulabschluß

Schulabschluß		noch Schüle- rin	ohne Ab- schluß	Volksschulab- schluß	mittlere Reife	Abitur	Sonst.	Gesamt
1. Welle	abs.	0	2	26	8	3	0	39
	1985	%	-	5,1	66,7	20,5	7,7	
2. Welle	abs.	0	0	29	6	4	0	39
	1986	%	-	-	74,4	15,4	10,3	
Gesamt	abs.	0	2	55	14	7	0	78
	%	-	2,6	70,5	17,9	9,0	-	

Tabelle 74: Frauen, die keine Angaben zum Schwangerschaftsabbruch machten, und Erwerbstätigkeit

erwerbstätig		voll	Teil- zeit	Aus- hilfe	Lehr- ling	Schü- lerin/ Stu- dentin	ar- beits- los	Haus- frau	Rent- nerin	sonst.	Gesamt
1. Welle	abs.	11	5	0	0	0	3	18	1	0	38
	1985	%	28,9	13,2	-	-	-	7,9	47,4	2,6	
2. Welle	abs.	14	7	3	0	0	2	14	0	0	40
	1986	%	35,0	17,5	7,5	-	-	5,0	35,0	-	
Gesamt	abs.	25	12	3	0	0	5	32	1	0	78
	%	32,1	15,4	3,8	-	-	6,4	41,0	1,3	-	

Hinsichtlich der konfessionellen Zugehörigkeit waren gleichfalls keine besonderen Abweichungen festzustellen. 47,4% gaben evangelisch und 42,3% römisch-katholisch als Konfession an. 6,4% der Befragten vermerkten "keine". Bei der Verbundenheit mit der Konfession war auffällig, daß die Rubrik "gar nicht" nur mit 9% besetzt war, wohingegen "sehr stark" oder "stark" mit 10% bzw. fast 20% wesentlich höher lag als bei den Frauen, die einen Abbruch angegeben haben.

Tabelle 75: Frauen, die keine Angaben zum Schwangerschaftsabbruch machten, und Konfession

Konfession		Befragung						Gesamt
		evangel.	römisch-kath.	Sonst.	keine	verweigert	k.A.	
1. Welle	abs.	18	19	0	2	0	0	39
	1985	%	46,2	48,7	-	5,1	-	
2. Welle	abs.	19	14	2	3	0	1	39
	1986	%	48,7	35,9	5,1	7,7	-	
Gesamt	abs.	37	33	2	5	0	1	78
	%	47,4	42,3	2,6	6,4	-	1,3	

Tabelle 76: Frauen, die keine Angaben zum Schwangerschaftsabbruch machten, und Verbundenheit mit der Konfession

Kirche verbunden		Befragung					Gesamt
		sehr stark	stark	weniger stark	gar nicht	k.A.	
1. Welle	abs.	5	8	21	3	2	39
	1985	%	12,8	20,5	53,8	7,7	
2. Welle	abs.	3	6	21	4	5	39
	1986	%	7,7	15,4	53,8	10,3	
Gesamt	abs.	8	14	42	7	7	78
	%	10,3	17,9	53,8	9,0	9,0	

Auch bei der Haushaltsgröße oder der Schichtzugehörigkeit sowie dem Alter der bereits vorhandenen Kinder weichen die Angaben nicht von den Durchschnittswerten der anderen Frauen ab.

Tabelle 77: Frauen, die keine Angaben zum Schwangerschaftsabbruch machten, und Schichtzugehörigkeit

Schicht		Unter-	untere	mittlere	obere	Ober-	kei-	ab-	weiß	k.A.	Gesamt
Befragung		schicht	Mittel.	re Mit-	Mittel.	schicht	ner	ge-	nicht		
				tel.				lehnt			
1. Welle	abs.	1	9	23	3	0	0	0	3	0	39
	1985	%	2,6	23,1	59,0	7,7	-	-	-	7,7	-
2. Welle	abs.	1	5	23	6	0	0	3	1	0	39
	1986	%	2,6	12,8	59,0	15,4	-	-	7,7	2,6	-
Gesamt	abs.	2	14	46	9	0	0	3	4	0	78
	%	2,6	17,9	59,0	11,5	-	-	3,8	5,1		

Beim Haushaltseinkommen zeichnet sich diese befragte Population durch die höhere Verweigererquote aus. Gleichfalls wurde auch von den Frauen, die Angaben dazu machten, öfters ein höheres Haushaltseinkommen angegeben als bei den Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch durchführen ließen.

Aufgrund dieser eher durchschnittlichen und mit der Gesamtpopulation in Einklang stehenden Werte kann nicht angenommen werden, daß diese Frauen zu einer speziellen Gruppierung zählen und hinter der Nichtbeantwortung unserer Fragen ein bestimmtes Handeln steht. Somit kann an dieser Stelle gleichfalls nicht angenommen werden, daß sich dahinter weitere Schwangerschaftsabbrüche verbergen, da gerade auch die andere Möglichkeit begründet erscheint. Es dürfte sich hier vielmehr um die eher kritisch eingestellten oder verunsicherten Teile der Bevölkerung handeln, die persönliche Fragen nicht beantworten. Darauf würde auch die Verweigerung der Beantwortung des Haushaltseinkommens hindeuten. Andererseits widerspricht die Schulbildung der bisher gültigen Auffassung, daß eher mit der Zunahme der Ausbildung auch datenschutzrechtliche Probleme Eingang in die persönliche Lebenssituation finden. Im gesamten kann auf eine Zugehörigkeit dieser Probandinnen zu einer der beiden Kategorien nicht geschlossen werden, so daß diese Angaben nur zur Vervollständigung der Ergebnisse dienen können.

3.2 Ergebnisvergleich mit den vorliegenden Statistiken und Erhebungen

Wie bereits im ersten Kapitel ausgeführt, gibt es zwei Untersuchungen, die nach der Reform des § 218 StGB im Jahre 1976 durchgeführt wurden. So gaben in der Untersuchung von *Clement* (1981)⁴² 14% der befragten Studentinnen an, daß sie einmal einen Schwangerschaftsabbruch haben vornehmen lassen, und 3%, daß sie dies mehrmals getan haben. In unserer Untersuchung war der Anteil der Frauen, die einmal einen Schwangerschaftsabbruch haben durchführen lassen, mit 6,6% deutlich niedriger. Auch die Frauen, die mehrmals eine Schwangerschaftsabbruch abbrechen ließen, lagen mit 0,7% deutlich unter den Werten der Untersuchung von *Clement*. Zu beachten dabei ist jedoch, daß *Clement* nur Studentinnen befragt hat, wogegen in der vorliegenden Untersuchung eine repräsentative Befragung von Frauen ab 18 Jahren durchgeführt wurde. Es ist somit wohl davon auszugehen, daß der Anteil von Schwangerschaftsabbrüchen bei Studentinnen wesentlich höher angesiedelt ist als in der gesamten Bevölkerungspopulation.

In diesem Zusammenhang ist als weitere Untersuchung noch die Befragung von *Gruner/Jahr*⁴³ im Jahre 1978 von Interesse, bei der 4,5% der befragten Frauen im Alter zwischen 18 bis 45 Jahren angegeben haben, daß sie einmal einen Schwangerschaftsabbruch durchführen ließen, und 0,7% zweimal oder öfter. Die in unserer Untersuchung festgestellten Werte liegen beim einmaligen Schwangerschaftsabbruch um 2,4% höher; sie decken sich jedoch genau mit den Werten bei den mehrmaligen Schwangerschaftsabbrüchen. Auffallend war noch, daß bei der *Gruner/Jahr*-Studie 12,8% der Frauen keine Angaben zu diesen Fragen machten, wohingegen in der vorliegenden Untersuchung der Prozentsatz nur bei 4,3% lag.

Hinsichtlich des Vorkommens eines Schwangerschaftsabbruchs bei Frauen lassen sich sonst keine Vergleichsdaten finden, da die eben ausgeführten Untersuchungen die bisher einzigen Dunkelfeldbefragungen nach der Reform des § 218 StGB waren.

Einen weiteren interessanten Vergleich bieten jedoch noch die in der Bundesrepublik Deutschland und Holland geführten Statistiken hinsichtlich des Alters der Frauen und ihres Familienstandes.

Bei den in der Bundesrepublik Deutschland registrierten Schwangerschaftsabbrüchen der Jahre 1977 bis 1986 zeigt sich, daß der Altersbereich, der durch unsere Untersuchung nicht erfaßt wurde, nämlich Frauen unter 18 Jahren, in der offiziellen Statistik nur einen Anteil von ca. 10% an allen registrierten Schwanger-

42 Vgl. *Clement* 1986.

43 Vgl. *Gruner/Jahr* 1978.

schaftsabbrüchen hat. Zieht man hierzu noch die holländischen Werte heran, so zeigt sich auch bei diesen Zahlen, daß der Anteil dieser Altersgruppe bei maximal 10% liegt.

Der Anteil der 20jährigen stellte in der vorliegenden Dunkelfelduntersuchung mit 58% die größte Anteilsgruppe. Bei den registrierten Schwangerschaftsabbrüchen in der Bundesrepublik Deutschland nehmen diese einen Anteil von knapp 45% bis ca. 49% ein. Die holländischen Erfahrungswerte weisen einen gleich hohen Anteil aus, wobei es nur in den letzten Jahren aufgrund einer Zählungsänderung zu einem Anstieg von über 50% kam, da nämlich nun auch 19jährige Frauen zu dieser Altersgruppe gezählt wurden. Die Altersgruppe der 30jährigen, die in der vorliegenden Untersuchung einen Anteil von 35% hatte, umfaßt bei den registrierten Schwangerschaftsabbrüchen in der Bundesrepublik Deutschland eine Quote von durchschnittlich 30%-35%. Bei den holländischen Zahlen ergibt sich ein ähnlicher Prozentsatz, nämlich 30%-32%. Somit liegt der festgestellte Anteil von 35% nur unwesentlich über den in den offiziellen Statistiken registrierten Werten. Die Altersgruppe der 40jährigen hatte in der vorliegenden Untersuchung noch einen Anteil von 8%, wobei dieser mit den registrierten Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland fast korrespondiert bzw. knapp darunter liegt. Ein Vergleich mit den holländischen Zahlen zeigt, daß diese zumeist einen Anteil von 6%-6,6% hatten und somit unterhalb des in der vorliegenden Untersuchung festgestellten Anteilwertes liegen.

Vergleicht man den Familienstand der Frauen, so fällt auf, daß bei den in der Bundesrepublik Deutschland registrierten Schwangerschaftsabbrüchen der Anteil der ledigen Frauen von 1977 bis 1986 ständig angestiegen ist, und zwar von 29,1% auf 45,0%. Demgegenüber ist der Anteil der verheirateten Frauen von 60,5% auf 47,4% zurückgegangen.

Eine ähnliche Entwicklung läßt sich auch bei den holländischen Werten feststellen, wobei jedoch der Anstieg nicht so gravierend ausfällt. Hier stieg der Anteil der ledigen Frauen von 41% im Jahr 1977 auf 47,5% im Jahre 1982. Gleichzeitig ging der Anteil der verheirateten Frauen von 51,4% auf 46,7% zurück.

Bei der vorliegenden Dunkelfelduntersuchung gaben 46,8% der Frauen an, daß sie zum Zeitpunkt des Abbruchs ledig waren. Dieser Anteil liegt über dem Anteil der in der Bundesrepublik Deutschland registrierten Schwangerschaftsabbrüche bei Ledigen; er korrespondiert jedoch mit den Werten aus Holland ab dem Jahre 1979. Demgegenüber ist der Anteil der verheirateten Frauen in der vorliegenden Untersuchung mit 33,9% wesentlich niedriger, als dies die Statistiken zu den registrierten Schwangerschaftsabbrüchen in der Bundesrepublik Deutschland ausweisen. Dort lag er immerhin im Durchschnitt bei 52%. Der Anteil der verheirateten Frauen im Vergleich mit den holländischen Werten zeigt gleichfalls, daß dort wesentlich häufiger dieser Familienstand registriert wurde, nämlich gleich-

falls mit durchschnittlich 47,5%. Auch gegenüber diesem Wert ist der in unserer Untersuchung festgestellte Anteil wesentlich niedriger. Selbst wenn man berücksichtigt, daß man die getrennt Lebenden, die in den beiden offiziellen Statistiken nicht geführt werden, zu den Verheirateten hinzuaddiert, so liegt der Prozentsatz von 38% doch noch immer gravierend unter den beiden Werten aus den offiziellen Statistiken.

Demgegenüber fällt in unserer Untersuchung der hohe Anteil der Geschiedenen mit 13,8% auf. Bei den registrierten Schwangerschaftsabbrüchen in der Bundesrepublik Deutschland wird dieser Familienstand nur mit durchschnittlich 6% ausgewiesen. Auch bei den holländischen Werten wird der Familienstand "geschieden" nur mit 6% im Durchschnitt registriert. Eine Erklärung dafür könnte sein, daß die Frauen bereits in Scheidung lebten und bei den offiziellen Statistiken den rechtlich tatsächlichen Familienstand "verheiratet" noch angaben, jedoch in unserer Dunkelfeldbefragung den danach gültigen anführten. Würde man nämlich diese Überrepräsentanz von knapp 7% zu den Werten der Verheirateten hinzuaddieren, so hätten wir einen durchschnittlichen Anteil von 45% "verheiratet" festgestellt, was auch den Werten in den beiden offiziellen Statistiken - jedenfalls an der unteren Anteilsgrenze - entsprechen würde.

An dieser Stelle soll jedoch noch einmal auf die Frauen eingegangen werden, die keine Angaben zum Schwangerschaftsabbruch machten, weil dort der Anteil der Verheirateten überrepräsentiert gegenüber der Gesamtpopulation war. Insoweit könnte dies darauf hindeuten, daß insbesondere verheiratete Frauen dazu keine Angaben gemacht haben, wobei uns jedoch keine Informationen darüber vorliegen, welche Gründe dafür ausschlaggebend gewesen sein könnten.⁴⁴

3.3 Strafbare Schwangerschaftsabbrüche: ihr Umfang im Dunkelfeld

Bevor man sich der Frage zuwenden kann, welchen Anteil die strafbaren Schwangerschaftsabbrüche im Dunkelfeld einnehmen, muß vorab geklärt werden, wie hoch der Anteil von Schwangerschaftsabbrüchen in der Gesamtbevölkerung ist. Wir haben festgestellt, daß in den einzelnen Erhebungsjahren bezogen auf die befragte Altersgruppe von Frauen der Anteil zwischen 0,44% (1976) und 0,94% (1979) lag. Im Durchschnitt würde dies einen Anteil von 0,764% ausmachen (wobei die Jahre 1976 und 1986 unberücksichtigt blieben). Nun kann dieser Prozentsatz nicht direkt auf die Anzahl von Schwangerschaftsabbrüchen in der Gesamtbevölkerung hochgerechnet werden, da man nicht angeben kann, wie groß der unbekannte, wahre Parameter der Grundgesamtheit ist. Man kann jedoch sehr wohl die Wahrscheinlichkeit angeben, mit der gewisse Grenzen den Parameter einschließen. Dieses Vertrauens- oder Konfidenzintervall wurde so auch im

44 In diesem Zusammenhang ist es sicherlich auch nicht vertretbar, darüber Vermutungen zu äußern.

vorliegenden Fall berücksichtigt, wobei in der Tabelle 80 die Grenzwerte mit einer Irrtumswahrscheinlichkeit von 5% angeführt sind. In der zweiten Spalte ist auch das Konfidenzintervall bei einer Irrtumswahrscheinlichkeit von 1% erfaßt.

Tabelle 78: Prozentanteil der Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch durchführen ließen (nach Erhebungsjahr)

Jahr	%-Anteil
1976	0,44
1977	0,81
1978	0,88
1979	0,94
1980	0,81
1981	0,50
1982	0,75
1983	0,69
1984	0,81
1985	0,69
1986	0,19
Ø1977-1985	0,76

* nur für eine Befragungswelle und zwei Monate des Jahres

Tabelle 79: Konfidenzintervall der Schwangerschaftsabbrüche in der Gesellschaft (%-Anteil)

Jahr	5%-Niveau			1%-Niveau		
	Untere	π	Oberere	Untere	π	Oberere
1976	0,76	π	0,12	0,87	π	0,01
1977	1,25	π	0,37	1,39	π	0,23
1978	1,34	π	0,42	1,48	π	0,28
1979	1,41	π	0,47	1,56	π	0,32
1980	1,25	π	0,37	1,39	π	0,23
1981	0,85	π	0,15	0,96	π	0,04
1982	1,17	π	0,33	1,31	π	0,19
1983	1,10	π	0,28	1,22	π	0,16
1984	1,25	π	0,37	1,39	π	0,23
1985	1,10	π	0,28	1,22	π	0,16
Ø 1977-1985	1,19	π	0,33	1,32	π	0,20

In Tabelle 80 ist dann der Anteil von Schwangerschaftsabbrüchen in einer realen Zahl wiederum für die Irrtumswahrscheinlichkeit von 1% bzw. 5% angegeben. Für diese Hochrechnung wurden die Bevölkerungszahlen nach dem Statistischen Jahrbuch für die Jahre verwandt, die in der Tabelle 81 wiedergegeben werden.

Tabelle 80: Konfidenzintervall der Schwangerschaftsabbrüche in der Gesellschaft (%-Anteil)

Jahr	5%-Niveau			1%-Niveau		
1976	116.308	π	18.364	133.142	π	1.530
1977	191.043	π	56.549	212.439	π	35.152
1978	205.311	π	64.351	226.761	π	42.901
1979	217.246	π	72.415	240.357	π	49.304
1980	194.076	π	57.447	215.813	π	35.710
1981	133.124	π	23.492	150.351	π	6.265
1982	184.875	π	52.144	206.997	π	30.022
1983	175.000	π	44.545	194.091	π	25.455
1984	206.306	π	61.067	229.413	π	37.960
1985	177.152	π	45.093	196.477	π	25.768
Ø 1977-1985	187.120	π	51.890	207.562	π	31.449

Tabelle 81: Bevölkerungsentwicklung: Wohnbevölkerung "Frauen" im Alter von 18 bis 55 Jahren

Jahr	Wohnbevölkerung in Tausend
1976	15.303,7
1977	15.283,4
1978	15.321,7
1979	15.407,5
1980	15.526,1
1981	16.661,6
1982	15.801,3
1983	15.909,1
1984	16.504,5
1985	16.104,7
Ø 1977-1985	15.724,4
Ø 1976-1985	15.682,4

Quelle: Statistische Jahrbücher 1977 ff.

Wie die Hochrechnung zeigt (vgl. Tabelle 80), liegt der Anteil der Schwangerschaftsabbrüche zwischen 187.120 maximal bzw. 51.890 minimal (Irrtumswahrscheinlichkeit 5%). Es stellt sich nun die Frage, in welchem Umfang legale Schwangerschaftsabbrüche enthalten sind.

Der Fragenkatalog beinhaltete Fragen, ob bei der Frau eine Indikation vorlag und sie eine Beratungsstelle aufgesucht hatte. Gleichfalls wurde erhoben, ob sie nur eine Beratungsstelle aufsuchte bzw. nur einen Arzt konsultierte.

In Tabelle 82 werden die Gründe, die die Frauen angaben, ausgeführt. Dabei zeigt sich, daß nur 39,7% der befragten Frauen mit Abbruch sich eine Indikation bescheinigen ließen und eine Beratungsstelle aufgesucht haben. Nur diese Frauen haben aufgrund der gesetzlichen Vorschrift einen legalen Schwangerschaftsabbruch vornehmen lassen. 7,1% gaben an, nur eine Beratungsstelle aufgesucht zu haben, und 42,9% waren nur beim Arzt. In der letzten Gruppe wurde jedoch nicht hinterfragt, ob der Arzt ihnen eine Indikation bescheinigt hat oder ob sie nur zum Zwecke des Abbruchs den Arzt aufgesucht haben. In dieser Gruppe könnten sich selbstverständlich beide Antwortmöglichkeiten verbergen; es wäre sogar noch eine dritte möglich, nämlich die, daß die Frau um eine Indikationsstellung nachgesucht hat, der Arzt ihr diese aber nicht bescheinigte. Für die vorliegende Untersuchung ist jedoch der Hintergrund des Arztbesuchs unerheblich, da nur ein Arztbesuch - ob mit oder ohne Indikationsstellung - nicht als Strafausschließungsgrund im juristischen Sinne gilt.

Tabelle 82: Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch durchgeführt haben, und vorgenommene Rechtfertigungsgründe

Beratung/Indikation Befragung		Indikation oder Arzt	nur Bera- tungsstelle	beides	k.A.	Gesamt
1. Welle	abs.	34	7	21	5	67
1985	%	50,7	10,4	31,3	7,5	
2. Welle	abs.	20	2	29	8	59
1986	%	33,9	3,4	49,2	13,6	
Gesamt	abs.	54	9	50	13	126
	%	42,9	7,1	39,7	10,3	

In der Rubrik "keine Angaben", die mit 10,3% besetzt ist, sind die Frauen enthalten, die einmal diese Frage nicht beantworteten oder bei denen aufgrund

der Fristüberschreitung ein legaler Schwangerschaftsabbruch nicht mehr möglich gewesen war. Bei unserer Bewertung gehen wir davon aus, daß diese 10,3% gleichfalls keinen legalen Schwangerschaftsabbruch haben durchführen lassen, da - wie bereits ausgeführt - sich darunter Fristüberschreitungen befinden und andererseits bei dieser Antwort auch nicht angenommen werden kann, daß Angaben für einen legalen Schwangerschaftsabbruch verheimlicht werden - eher das Gegenteil ist wohl der Fall. Somit würde sich der Anteil der nichtlegalen Schwangerschaftsabbrüche auf 60,3% und der Anteil der legalen Schwangerschaftsabbrüche auf 39,7% beziffern lassen.

Aufgrund unserer Erhebung muß man somit davon ausgehen, daß 2/5 der Schwangerschaftsabbrüche legal und 3/5 rechtswidrig vorgenommen werden.

Berücksichtigt man dieses Verhältnis von 2 zu 3 bei den vorher berechneten Konfidenzintervallen, so zeigt sich, daß der Bereich der legalen Schwangerschaftsabbrüche in der Stichprobe sich im Durchschnitt zwischen 74.848 maximal und 20.756 minimal bewegt. Aufgrund der registrierten Zahlen über nicht rechtswidrige Schwangerschaftsabbrüche in der Bundesrepublik Deutschland, die im Durchschnitt bei ca. 80.000 pro Jahr liegen, muß man wohl davon ausgehen, daß eher die Maximalwerte Realgegebenheiten entsprechen.

Tabelle 83: Verhältnis strafbarer zu legalen Schwangerschaftsabbrüchen

Jahr	registrierte legale Abbrüche	hochgerechneter Anteil strafbarer Abbrüche
1977	54.309	81.464
1978	73.548	110.322
1979	82.788	124.182
1980	87.702	131.553
1981	87.535	131.303
1982	91.064	136.596
1983	86.529	129.794
1984	86.298	129.447
1985	83.538	125.307
1986	84.274	126.411
Ø 1977-1986		122.638

Wenn man weiterhin berücksichtigt, welche Zahlen die holländischen Abbruchstatistiken ausweisen, so dürfte diese Annahme auch hinsichtlich der Zahl für die rechtswidrigen Schwangerschaftsabbrüche anzunehmen sein. Insoweit ist wohl davon auszugehen, daß auf zwei rechtmäßige drei rechtswidrige Schwanger-

schaftsabbrüche kommen. Hochgerechnet von diesen Zahlen ist somit anzunehmen, daß die Zahl der rechtswidrigen Schwangerschaftsabbrüche, wie Tabelle 83 ausweist, bei 120.000 liegen dürfte. Dies würde auch der Konfidenzgrenze (5%-Niveau) im oberen Bereich aufgrund der Durchschnittsberechnung von 112.272 nicht legalen Schwangerschaftsabbrüchen nahekommen.

Für unsere weitere Untersuchung sind gerade diese von besonderer Bedeutung, da sie der strafrechtlichen Verfolgung unterliegen müßten. Nach unserer Untersuchung ist somit festzuhalten, daß die Mehrzahl der Schwangerschaftsabbrüche in der Bundesrepublik Deutschland nicht gesetzeskonform vorgenommen wird und man davon ausgehen muß, daß die Zahl der rechtswidrigen Schwangerschaftsabbrüche bei ca. 120.000 pro Jahr liegt.

3.4 Strafbare Schwangerschaftsabbrüche und ihr Bekanntwerden

Bei unserer Untersuchung wurden die Frauen auch dahingehend befragt, ob sie nach dem Schwangerschaftsabbruch Schwierigkeiten mit einer Behörde hatten. Dabei wurden als Antwortmöglichkeiten das Gesundheitsamt, Jugendamt, die Polizei, das Sozialamt, die Staatsanwaltschaft, Krankenkassen, Gericht oder "Sonstige" vorgegeben. Von den Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch durchführen ließen, gab keine an, daß sie Schwierigkeiten mit der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder einem Gericht hatte. Es wurden jedoch die Kategorien Sozialamt, Krankenkasse, Gesundheitsamt und das Jugendamt genannt. Bei Schwierigkeiten mit Behörden wurden also solche Dienststellen angeführt, die mit der Kostenübernahme des Schwangerschaftsabbruchs zu tun haben oder eine allgemeine Aufsichtspflicht wahrnehmen. Auffällig ist jedoch, daß keine Frau mit einer Strafverfolgungsbehörde "Schwierigkeiten" bekam.

Tabelle 84: Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch durchgeführt haben, und Schwierigkeiten

Schwierigkeiten mit Befragung	Gesundheitsamt	Jugendamt	Polizei	Sozialamt	StA	Krankenkasse	Gericht	Sonstige
1. Welle 1985	1	1	-	1	-	3	-	-
2. Welle 1986	-	-	-	2	-	-	-	-
Gesamt	1	1	-	3	-	3	-	-

Angaben bezogen auf Frauen

Unser Ergebnis war aufgrund der Fallzahlen nach der Polizeilichen Kriminalstatistik zu erwarten, da bereits diese Zahlen ein Bekanntwerden als "seltenes Ereignis" qualifizieren. Das Ergebnis ist jedoch auch dahingehend von Bedeutung, als die nachfolgend referierten Ergebnisse der Strafverfolgung von Schwangerschaftsabbrüchen in der Bundesrepublik Deutschland Fälle aufführen, die sich von diesen rechtswidrigen Schwangerschaftsabbrüchen bei der Dunkelfelduntersuchung nicht unterscheiden dürften und somit ähnlich gestaltet sein müßten, wenn nicht besondere Selektionsmechanismen hier zu einer Strafverfolgung führten.

4. Das Bekanntwerden von Schwangerschaftsabbrüchen bei den Strafverfolgungsorganen

Wie bereits in den vorherigen Kapiteln gezeigt wurde, stellt der bekanntgewordene rechtswidrige Schwangerschaftsabbruch ein äußerst seltenes Delikt seit der Reform im Jahre 1976 dar. Demgegenüber ist jedoch die Anzahl der durchgeführten Schwangerschaftsunterbrechungen nicht unerheblich (vgl. die Ausführungen im Abschnitt 2.1), so daß sich die Frage stellt, ob tatsächlich nur eine so geringe Zahl von Schwangerschaftsabbrüchen nicht rechtmäßig vorgenommen wird. Wie die Berechnungen aufgrund der durchgeführten Dunkelfelduntersuchungen im Abschnitt 3.3 jedoch gezeigt haben, ist der Anteil der strafbaren Schwangerschaftsabbrüche sogar höher als der der rechtmäßigen. Insoweit erscheint die Frage, warum nur so ein geringer Teil von Schwangerschaftsabbrüchen, die nicht rechtmäßig durchgeführt wurden, den Strafverfolgungsbehörden bekannt wird, besonders untersuchenswert. Weiterhin interessiert dabei, wie sich die Fälle eventuell von den anderen nicht gesetzeskonformen Schwangerschaftsabbrüchen unterscheiden, die von den Strafverfolgungsorganen sanktioniert werden. Im folgenden wird daher aufgrund der durchgeführten Aktenanalyse die Verfahrensentstehung untersucht. Weiterhin werden auch in die Auswertungen die Stellungnahmen der Sanktionsinstanzen Polizei und Staatsanwaltschaft hinsichtlich der Beurteilung der Verfahrensentstehung einbezogen.

4.1 Verfahrensentstehung

Die Totalerhebung aller Verfahren wegen Schwangerschaftsabbruch seit der Reform im Jahre 1976 erbrachte, daß die überwiegende Zahl der Verfahren, nämlich 51,7%, durch Feststellungen bei anderen Ermittlungen zustande kam. Darunter waren insbesondere die Fälle, in denen Polizeibeamte zur Schlichtung eines familiären oder häuslichen Streites gerufen wurden und dort im Zuge gegenseitiger Vorwürfe der Streitenden auch ein Schwangerschaftsabbruch zur Sprache kam. Andere Feststellungen, die sehr häufig zu Ermittlungsverfahren führten, waren Grenzkontrollen. Insbesondere veranlaßte die an der holländisch-deutschen Grenze an jüngere Personen gestellte Frage von Zollbeamten: "In Holland zum Haschkaufen gewesen?" die Befragten zu Rechtfertigungen, wobei oft Rechnungen von Kliniken vorgelegt wurden mit der Bemerkung: "Nein, wir haben nur einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen lassen". Diese Antwort führte dann zu einer Niederschrift durch den kontrollierenden Beamten und zur Weiterleitung an die zuständige Staatsanwaltschaft, die dann ein Ermittlungsver-

fahren einleitete. In geringerem Umfang kamen auch Fälle vor, in denen bei Vernehmungen wegen Diebstahls oder ähnlicher Straftaten die vernommene Frau oder aber im Falle eines Fremdbreiters der Mann in einer Art "Generalbeichte" auch Angaben zu einem durchgeführten Schwangerschaftsabbruch machten. Einige Fälle wurden des weiteren dadurch publik, daß eine schwangere Frau ermordet wurde und im Rahmen dieser Ermittlung der Täter wegen eines Schwangerschaftsabbruchs verfolgt wurde.

Tabelle 85: Verfahrensentstehung

Institution	Häufigkeit	%
Auswertung von Pressemitteilungen	6	0,4
Hinweis (anonym)	75	4,6
Anzeige	413	25,2
Feststellung bei Maßnahmen durch Sanktionsorgane	53	3,2
Feststellung bei anderen Ermittlungen	847	51,7
Eingang von anderen Institutionen/Behörden	139	8,5
Abtrennung	78	4,8
Selbststellung des Täters/der Täterin	21	1,3
durch Abgabe von anderer Staatsanwaltschaft	2	0,1
nicht feststellbar	3	0,2
	1637	100,0

Die zweithäufigste Verfahrensentstehung war mit 25,2% die Anzeige, die von zahlreich Ehemännern initiiert wurde, deren Frau Geschlechtsverkehr mit Dritten gehabt hatte. Dasselbe traf auch auf sogenannte Schwängerer selbst zu, die sich z.B. von einer Schwangerschaft ihrer Bekannten eine festere Bindung oder Verehelichung versprochen hatten. Anzeigen durch weitläufigere Bekannte waren eher die Ausnahme.

8,5% der Verfahren wegen Schwangerschaftsabbruchs entstanden durch "Eingang von anderen Institutionen oder Behörden". Dies waren oft Mitteilungen von Krankenhäusern, in die eine Patientin mit Komplikationen nach einem Schwangerschaftsabbruch eingeliefert wurde, oder auch von Vormundschaftsgerichten. Indizien resultierten auch aus Ehescheidungsverfahren, in deren Verlauf ein Schwangerschaftsabbruch zur Sprache kam und dieser vom Richter der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis gebracht wurde. Anonyme Hinweise machten noch einen Prozentsatz von 4,6% aus und Feststellungen bei Maßnahmen von Sank-

tionsorganen 3,2%. Unter den letzteren waren Fälle der Briefkontrolle durch Justizvollzugsanstalten sowie bei Beschlagnahmeaktionen entdeckte Unterlagen, wie Krankenhausrechnungen oder Arztmitteilungen, zu verstehen.

Zuletzt sei noch auf die geringe Zahl der Auswertungen von Pressemitteilungen mit 0,4% hingewiesen, worunter auch Anzeigen fallen, in denen Personen Schwangerschaftsabbruchmöglichkeiten oder deren Vermittlung angeboten haben.

Tabelle 86: Kenntnisgebende Person

Institution	Nennungshäufigkeit	%
Schwangere selbst	288	31,8
Schwängerer selbst	134	14,8
Ehemann	42	4,6
Vater	27	3,0
Mutter	50	5,5
Geschwister	21	2,3
Verwandte	10	1,1
Freund(in)	94	10,4
Weitläufige Bekannte:		
Nachbar(in)	33	3,6
Arbeitskollege(in)	16	1,8
Sonstige	149	16,5
der Schwangeren unbekannt (Fremde)	28	3,1
Schwiegermutter	1	0,1
Verlobter	3	0,3
ehemaliger Verlobter/Freund	1	0,1
Schulrektor	2	0,2
Fremdabtreiber	3	0,3
Stiefvater	2	0,2
Schwiegermutter	1	0,1
	905	100,0

In Tabelle 86 wird die kenntnisgebende Person detailliert aufgeführt. Es zeigte sich, daß die überwiegende Zahl der kenntnisgebenden Personen eher aus dem näheren Verwandtschaftskreis oder Freundeskreis kam als aus dem sogenannten weitläufigen Bekanntenkreis wie Nachbarn oder Arbeitskollegen. Es mußten

auch solche Fälle berücksichtigt werden, in denen über einen sogenannten "Abbrucharzt" oder Fremddatreiber Hinweise einliefen; diese kenntnisgebende Person war gegenüber den Schwangeren als Fremde zu betrachten.

Tabelle 87: Geschlecht der kenntnisgebenden Person

Institution	Nennungshäufigkeit	%
weiblich	495	55,1
männlich	403	44,9
	898	100,0

Tabelle 88: Falls die Anzeige durch eine Institution erfolgte, durch welche?

Institution	Nennungshäufigkeit	%
Landesärztekammer	11	7,4
Landgericht	7	4,7
Krankenhaus	29	19,5
Amtsgericht	7	4,7
Amtsgericht/Familiengericht	9	6,0
Amtsgericht/Vormundschaftsgericht	4	2,7
Justizvollzugsanstalt (Briefkontrolle)	12	8,1
andere Staatsanwaltschaft	31	20,8
Bewährungshilfe	6	4,0
Jugendamt	8	5,4
staatliches Gesundheitsamt	9	6,0
Feuerwehr	3	2,0
Pro Familia	3	2,0
Berufsgericht für Heilberufe	2	1,3
Sonstiges	8	5,4
	149	100,0

Hinsichtlich des Geschlechts der kenntnisgebenden Person (vgl. Tabelle 87) zeigte es sich, daß 55,1% weiblich und 44,9% männlich gewesen waren. Insoweit waren keine besonderen Merkmalsausprägungen feststellbar.

In Tabelle 88 sind nochmals die Institutionen aufgeführt, durch die eine Anzeige erfolgte. Da bereits bei der Verfahrensentstehung dazu Ausführungen gemacht wurden, wird hier nicht mehr weiter darauf eingegangen.

Tabelle 89: Welche Kontrollinstanz erfuhr als erste von der Straftat?

Institution	Nennungshäufigkeit	%
Polizei	1160	70,9
Staatsanwaltschaft	459	28,0
Jugendamt	8	0,5
Verwaltungsbehörde	4	0,2
Gericht	1	0,1
nicht feststellbar	5	0,3
	1637	100,0

Die Tabelle 89 zeigt, daß die meisten Fälle zuerst von der Polizei als Kontrollinstanz wahrgenommen wurden, nämlich 70,9%. Dies ist auch im Zusammenhang mit der Verfahrensentstehung zu sehen, nämlich durch Feststellungen bei anderen Ermittlungen oder Maßnahmen der Sanktionsorgane, von denen insbesondere die Polizei vor Ort anzutreffen ist. Andere Institutionen wie Jugendämter oder Verwaltungsbehörden, die von einem strafbaren Schwangerschaftsabbruch erfahren und diese Meldung dann weitergeben, sind verschwindend gering vertreten.

4.2 Selektionskriterium "Sozialdaten"?

Die Ermittlungsverfahren wegen Schwangerschaftsabbruchs in der Bundesrepublik Deutschland richteten sich seit 1976 in ihrer Mehrzahl gegen schwangere Frauen und nicht gegen Fremdbtreiber. Wie die Tabelle 90 ausweist, macht der Anteil der Frauen insgesamt 53,3% an allen Beschuldigten aus. Mit großem Abstand folgen dann mit 10,9% die sogenannten Schwängerer sowie mit 7,0% Fremdbtreiber. Unter der letzten Kategorie wurden dabei sowohl Ärzte als auch sogenannte Laien zusammengefaßt. Alle übrigen in der Tabelle 90 aufgeführten Personen waren zumeist unter dem Gesichtspunkt der Beihilfe zum Schwanger-

schaftsabbruch in die Ermittlungen einbezogen. Dies trifft auch zum Teil auf die Schwängerer zu, die jedoch auch dann zum Hauptbeschuldigten werden konnten, wenn sie gleichzeitig die Rolle des Fremdbtreibers innehatten. Diese Fälle waren jedoch äußerst selten, so daß auch gegenüber den Schwängerern hauptsächlich wegen Beihilfe Ermittlungen geführt wurden.

Tabelle 90: Gegen wen wurden Ermittlungen geführt?

Schwangere	872	53,3
Schwängerer	179	10,9
Fremdbtreiber	115	7,0
Unbekannt	24	1,5
Behandelnder Arzt der Schwangeren (nicht Fremdbtreiber)	47	2,9
Bekannter der Schwangeren	57	3,5
Mutter der Schwangeren	79	4,8
Vater der Schwangeren	43	2,6
Geschwister der Schwangeren	17	1,0
Verwandte der Schwangeren/allgemein	15	0,9
Ehemann der Schwangeren	25	1,5
Schwiegervater/-mutter der Schwangeren	2	0,1
Mutter des Schwängerers	13	0,8
Vater des Schwängerers	4	0,2
Geschwister des Schwängerers	1	0,1
Verwandte des Schwängerers/allgemein	10	0,6
Arbeitgeber/Arbeitskollegen/in der Schwangeren	18	1,1
Verlobter/Freund der Schwangeren	29	1,8
Angestellte des Fremdbtreibers/des behandelnden Arztes	11	0,7
Ehemann/-frau des Fremdbtreibers	9	0,5
Bekannte/r des Fremdbtreibers	4	0,2
Freundin der Schwangeren	9	0,5
Freund des Schwängerers	6	0,4
Sonstige	48	2,9
Gesamt	1637	100,0

Wie aus den u.a. Zahlen nicht anders zu erwarten war, waren die Beschuldigten zu zwei Dritteln weiblich und zu einem Drittel männlich.

Tabelle 91: Geschlecht des Beschuldigten

	abs.	%
männlich	532	32,5
weiblich	1.097	67,0
keine Angaben	8	0,5
	1637	100,0

Altersmäßig waren die Beschuldigten (das Alter aller betroffenen Schwangeren ist in Tabelle 100 ausgewiesen) zum überwiegenden Teil den jüngeren Jahrgängen zuzuordnen. So waren 10,9% der Beschuldigten zum Tatzeitpunkt 13-17 Jahre bzw. 53,8% unter 30 Jahre alt.

Tabelle 92: Alter zum Tatzeitpunkt

Alter	Anzahl	Anteil %	Anteil (%) Gesamt
13-17	158	10,9	9,7
18-19	123	8,5	7,5
20-29	496	34,4	30,3
30-39	337	23,5	20,6
40-49	176	12,2	10,8
50-59	92	6,3	5,6
60 und älter	60	4,2	3,7
	1442	100,0	
keine Angabe	195		11,9
	1637		100,0

In Tabelle 93 wird die Nationalität der Beschuldigten ausgewiesen. Bis auf 5,2% türkische und 4,1% jugoslawische Staatsbürger sowie einige wenige andere Nationalitäten war die Mehrheit, nämlich 86,5%, deutscher Nationalität.

Tabelle 93: Nationalität des Beschuldigten

Nationalität	Anzahl	Anteil %
deutsch	1309	86,6
türkisch	78	5,2
jugoslawisch	62	4,1
italienisch	19	1,3
griechisch	7	0,5
österreichisch	6	0,4
pakistanisch	3	0,2
tschechisch	3	0,2
iranisch	3	0,2
sonstige	22	1,5
Gesamt	1512	100,0

k.A. bei 125 Beschuldigten

Bezüglich des Familienstandes der Beschuldigten ergab sich, daß 33,7% ledig und 38,8% verheiratet waren. Auch die Kategorie geschieden war mit 10,5% noch nennenswert besetzt.

Tabelle 94: Familienstand der Beschuldigten

Familienstand	Anzahl	Anteil %
ledig	551	33,7
verheiratet	635	38,8
geschieden	172	10,5
verwitwet	38	2,3
getrennt lebend	50	3,1
keine Angabe	191	11,7
Gesamt	1637	100,0

Interessant ist die Größe des Wohnorts, der in Tabelle 95 ausgewiesen wird.

Tabelle 95: Größe des Wohnorts

Größe	Anteil	Anteil %
Gemeinden unter 20000	651	39,8
Städte von 20000 - 100000	381	23,3
Großstädte von 100000 - 500000	266	16,2
Großstädte ab 500000 nicht zutreffend	186	11,4
	153	9,3
Gesamt	1637	100,0

Es zeigte sich, daß fast 2/5 aller Beschuldigten in Gemeinden unter 20.000 Einwohner lebten. Aus Städten von 20.000 bis 100.000 Einwohner kamen 23,3% der Beschuldigten, so daß auf den nicht-großstädtischen Bereich fast 2/3 aller Beschuldigten entfielen. In Großstädten ab 100.000 Einwohnern waren 27,6% der Beschuldigten zu Hause. Vergleicht man diese Werte mit den im Statistischen Jahrbuch ausgewiesenen Wohnräumen der Bundesrepublik Deutschland, so fällt auf, daß in Großstädten ab 100.000 Einwohnern insgesamt 32,3% der Bevölkerung wohnt. Setzt man diese Zahlen wiederum mit den Werten der Beschuldigten in Relation, ergibt sich, daß Bewohner von Großstädten bei den Beschuldigten unterrepräsentiert und demgegenüber Bewohner in ländlichen Gemeinden oder Städten bis 100.000 Einwohner überrepräsentiert sind. Insgesamt gesehen dürfte dies bereits ein Hinweis darauf sein, daß der Bereich der sozialen Kontrolle im nicht-großstädtischen Bereich stärker vorhanden ist, als dies in den Großstädten der Fall ist.

Hinsichtlich der Schulbildung ragten zwei Gruppen heraus: einmal diejenige mit Hauptschulabschluß (mit 44,2%) und zum anderen die mit einem Studienabschluß (26,9%). Wenn sich auch ein großer Anteil der zuletzt genannten Ausprägung durch die Gruppe der Fremdabtreiber (Ärzte) erklären läßt, so fällt doch der hohe Prozentsatz auf. Darunter sind freilich nur wenige beschuldigte Schwangere zu zählen, da bei ihnen der Anteil mit Studienabschluß nur 3,9% (vgl. Tabelle 105) ausmacht, vielmehr geht dieser "Bildungsanteil" auf die Beihilfetäter zurück.

Tabelle 96: Schulbildung des Beschuldigten

Art	Anzahl	Anteil %
Sonderschulbesuch (-abschluß)	21	3,7
Hauptschulbesuch (-abschluß)	253	44,2
weiterführende Schule (mittlere Reife)	53	9,2
Abitur	5	0,9
Studium mit Abschluß	154	26,9
Schüler/in	56	9,8
Student/in	24	4,2
sonstige (nicht einordenbar)	3	0,5
kein Schulbesuch	4	0,7
	573	100,0

Fehlende Werte: nicht zutreffend bzw. k.A.

In den Tabellen 97 bis 99 werden eventuell vorliegende Vorstrafen der Beschuldigten aufgeführt. Dabei zeigte sich, daß nur bei 11,2% aller Beschuldigten Feststellungen zu Vorstrafen vorlagen, wobei 54,2% eine Vorstrafe und 21,1% zwei Vorstrafen aufwiesen. Mehr als fünf Vorstrafen wiesen immerhin noch 8,6% der Beschuldigten auf. Bei diesen Zahlen darf nicht außer acht gelassen werden, daß einige Verfahren auch wegen anderer schwerer Delikte geführt wurden, wie z.B. Mord, oder zum Teil ins organisierte Verbrechen reichten und sich aus diesen Gründen auch die hohe Zahl von Vorstrafen ergab.

Tabelle 97: Liegen Feststellungen zu Vorstrafen vor?

Antworten	Anteil	Anteil %
ja	183	11,2
nein	1454	88,8
Gesamt	1637	100,0

Tabelle 98: Anzahl der Vorstrafen

Anzahl der Vorstrafen	Anteil %
1	54,2
2	21,1
3	7,7
4	5,6
5	2,8
mehr als 5	8,6
	100,0

Tabelle 99: Vorstrafen einschlägig?

Feststellung	Anteil	Anteil %
ja	16	9,2
nein	157	90,8
Gesamt	173	100,0

keine Angaben zu den restlichen Vorstrafen.

Einschlägige Vorstrafen (vgl. Tabelle 99) konnten nur bei 9,2% aller Beschuldigten, bei denen Feststellungen zu Vorstrafen vorlagen, nachgewiesen werden. Es zeigt sich somit, daß einschlägige Vorstrafen nur in äußerst geringem Umfang beim Schwangerschaftsabbruch anzutreffen sind.

Unter dem Gesichtspunkt, daß die Sozialdaten der Beschuldigten auf Selektionskriterien bei der Strafverfolgung des Schwangerschaftsabbruchs hinweisen können, interessierte natürlich vor allem, wie sich die Population der Schwangeren im Verfahren bzw. der Schwangeren als Beschuldigte zusammensetzt. Hierzu wiesen die in den Akten vorhandenen Daten aus, daß eine Mehrheit der Schwangeren im Alter von 20 bis 29 Jahren der Strafverfolgung unterliegt, andererseits zeigte sich auch, daß bei den "Schwangeren im Verfahren" fast 3/10 und bei den "Schwangeren als Beschuldigte" über 2/10 zwischen 12 und 17 Jahre alt waren.

Tabelle 100: Alter der Schwangeren zum Tatzeitpunkt

Alter	Schwangere im Verfahren		Schwangere als Beschuldigte	
	Anzahl	Anteil %	Anzahl	Anteil %
12-17	359	27,9	135	21,3
18-19	176	13,7	87	13,7
20-29	520	40,4	276	43,5
30-39	192	14,9	112	17,6
40-49	41	3,2	25	3,9
	1288	100,0	635	100,0

Fehlende Werte: nicht zutreffend oder k.A.

Die Nationalität der Schwangeren war - wie bei der Beschuldigten - überwiegend deutsch (vgl. Tabelle 101). Andere Nationalitäten waren insbesondere jugoslawisch, türkisch und italienisch. Alle sonstigen Nationalitäten hatten einen so geringen Anteil, daß sie hier nicht mehr von Interesse sind.

Tabelle 101: Nationalität der Schwangeren

Nationalität	Schwangere im Verfahren		Schwangere als Beschuldigte	
	Anzahl	Anteil %	Anzahl	Anteil %
deutsch	1190	85,2	631	86,4
jugoslawisch	87	6,2	45	6,2
türkisch	59	4,2	26	3,6
italienisch	17	1,2	10	1,4
österreichisch	10	0,7	4	0,5
griechisch	5	0,4	3	0,4
spanisch	3	0,2	2	0,3
portugiesisch	3	0,2	1	0,1
iranisch	3	0,2	0	0,0
tschechisch	3	0,2	1	0,1
philippinisch	3	0,2	1	0,1
belgisch	3	0,2	1	0,1
sonstige	11	0,8	5	0,7
	1397	100,0	730	100,0

Fehlende Werte: Nicht zutreffend oder k.A.

Interessante Daten lieferte dann wieder der Familienstand der Schwangeren (vgl. Tabelle 102), wo sich zeigte, daß die "Schwangere im Verfahren" bzw. die "Schwangere als Beschuldigte" zu fast 60% ledig waren. 1/4 der beschuldigten Schwangeren war verheiratet.

Tabelle 102: Familienstand der Schwangeren

Familienstand	Schwangere im Verfahren		Schwangere als Beschuldigte	
	Anzahl	Anteil %	Anzahl	Anteil %
ledig	805	59,4	372	53,8
verheiratet	350	25,8	201	29,0
geschieden	131	9,7	81	11,7
verwitwet	12	0,9	7	1,0
getrennt lebend	57	4,2	31	4,5
	1355	100,0	692	100,0

Fehlende Werte: nicht zutreffend oder k.A.

Die Religionszugehörigkeit (Tabelle 103) war aufgrund der geringen Angaben in den Akten nicht nachzuvollziehen, so daß die angeführte Tabelle nur einen recht oberflächlichen Eindruck vermitteln kann.

Tabelle 103: Religionszugehörigkeit der Schwangeren

Konfession	Schwangere im Verfahren		Schwangere als Beschuldigte	
	Anzahl	Anteil %	Anzahl	Anteil %
evangelisch	41	41,8	16	38,1
katholisch	51	52,0	23	54,8
islamisch	5	5,1	2	4,8
griech.-orthod.	1	1,0	1	2,4
Gesamt	98	100,0	42	100,0

Fehlende Werte nicht zutreffend bzw. k.A.

Wendet man sich der Größe des Wohnorts der Schwangeren zu, so wird deutlich, daß sich die Strafverfolgung insbesondere gegen Frauen aus Gemeinden unter 20.000 Einwohnern richtete. Fast die Hälfte der "Schwangeren im Verfahren" bzw. der "Schwangeren als Beschuldigte" entstammten solchen Wohnorten. Es zeigte sich auch, daß der Anteil der Schwangeren mit der Größe des Wohnortes abnahm. Aus Großstädten über 500.000 Einwohnern kamen nurmehr knapp 12% der Schwangeren im Verfahren.

Tabelle 104: Größe des Wohnorts der Schwangeren

Ortsgröße	Schwangere im Verfahren		Schwangere als Beschuldigte	
	Anzahl	Anteil %	Anzahl	Anteil %
Gemeinden unter 20000	599	43,8	306	43,5
Städte von 10000-100000	355	26,0	186	26,5
Städte von 100000-500000	259	18,9	126	17,9
Großstädte über 500000	154	11,3	85	12,1
	1367	100,0	703	100,0

Bei der Untersuchung der Schulbildung erwies sich wiederum, daß insbesondere Schülerinnen oder aber Frauen mit einem niederen Schulabschluß (Hauptschulbesuch) der Strafverfolgung unterlagen. Zusammengekommen machten sie über 3/4 aller in den Akten aufgeführten Schwangeren aus.

Auch die Herkunftsfamilie der Schwangeren zeigte, daß der überwiegende Teil aus Arbeiterfamilien oder Facharbeiterfamilien und nur ein geringer Prozentsatz aus den gehobeneren Herkunftsfamilien stammten.

Tabelle 105: Schulbildung der Schwangeren

Art	Schwangere im Verfahren		Schwangere als Beschuldigte	
	Anzahl	Anteil %	Anzahl	Anteil %
Sonderschulbesuch (-abschluß)	51	7,6	19	6,8
Hauptschulbesuch (-abschluß)	332	49,8	158	56,2
weiterführende Schule (Mittlere Reife)	65	9,7	29	10,3
Abitur	4	0,6	1	0,4
Studium mit Abschluß	14	2,1	11	3,9
Schülerin	177*	26,5	48	17,1
Studentin	16	2,4	11	3,9
sonstige (nicht einordenbar)	3	0,4	2	0,7
kein Schulbesuch	5	0,7	2	0,7
	667	100,0	281	100,0

Fehlende Werte: nicht zutreffend bzw. k.A.

* darunter nur 12 Schwangere, die ein Gymnasium besuchten

Tabelle 106: Herkunftsfamilie der Schwangeren

Angaben zur Herkunftsfamilie	Schwangere im Verfahren		Schwangere als Beschuldigte	
	Anzahl	Anteil %	Anzahl	Anteil %
Arbeiterfamilie (ungelernt)	262	41,7	111	39,2
Facharbeiterfamilie	94	15,0	46	16,3
Beamtenfamilie (allgemein)	9	1,4	6	2,1
Beamtenfamilie (einfacher Dienst)	16	2,5	8	2,8
Beamtenfamilie (mittlerer Dienst)	6	1,0	3	1,1
Beamtenfamilie (gehobener Dienst)	1	0,2	1	0,4
Beamtenfamilie (höherer Dienst)	8	1,3	1	0,4
Angestelltenfamilie	89	14,2	3	15,2
Angestelltenfamilie (leitende Tätigkeit)	7	1,1	3	1,1
Landwirtschaftsfamilie	38	6,1	17	6,0
"kleinere" Selbständigenfamilie	42	6,7	22	7,8
"größere" Selbständigenfamilie	2	0,3	0	0,0
Akademikerfamilie	20	3,2	9	3,2
Ausländische Arbeiterfamilie	7	1,1	3	1,1
Handwerkerfamilie	27	4,3	10	3,5
	628	100,0	283	100,0

Fehlende Werte: nicht zutreffend bzw. k.A.

4.3 Polizei- und Verfahrenskontrolle

Die Frage, ob die Polizei nach ihrem Eindruck Schwangerschaftsabbrüche gezielt oder eher zufällig verfolgte, beantworteten die interviewten Richter und Staatsanwälte fast einhellig dahingehend, daß dieses eher dem Zufall zuzurechnen sei (96,8%). Auch die Befragung von Polizeiexperten erbrachte ein ähnliches Ergebnis, wie aus Tabelle 108 entnommen werden kann. Auch unter diesen gibt die Mehrheit an, daß die Ermittlungen eher aufgrund von Erkenntnissen aus anderen Verfahren oder bei familiären Streitigkeiten bzw. nach Komplikationen aufgenommen werden. Die Frage, ob eher Erkenntnisse aus anderen Ermittlungen eine Rolle spielen könnten als spezielle Anzeigen, wurde ebenfalls von einer größeren Zahl der Beamten bejaht und gezielte Anzeigen nur von der Minderheit der Befragten angegeben. Interessant war die Angabe, daß solche Hinweise öfters überhört würden.⁴⁵

Tabelle 107: Verfolgt die Polizei nach Ihrem Eindruck Schwangerschaftsabbrüche gezielt, oder sind die entsprechenden Ermittlungstätigkeiten eher das Ergebnis von "Zufallserkenntnissen?" (Antworten: Richter und Staatsanwälte)

Verfolgung	Nennungshäufigkeit	%
eher "gezielt"	3	1,4
eher "zufällig"	210	96,8
keine Angabe	4	1,8
	217	100,0

Daß die Anzeigebereitschaft in der Bevölkerung nicht mehr so groß ist wie vor der Reform, bestätigen immerhin 7 der 18 befragten Polizeiführungskräfte. Diese Angabe steht auch im Einklang mit der aus den Ermittlungsverfahren gewonnenen Erkenntnis, daß nur ein geringer Teil auf Anzeigen zurückzuführen ist und Ermittlungen eher durch Zufälle zustande kommen. Die immer wieder vermutete Bereitschaft, daß Anzeigen wegen Schwangerschaftsabbruchs von Personen der sozialen Kontrolle erstattet werden, ließ sich dadurch nicht belegen und dürfte auch eher ein Phänomen vor der Reform gewesen sein, wie dies ja auch von den Polizeiexperten bestätigt wird.⁴⁶

45 Diese Aussagen erfolgten im informellen Gespräch, wobei diese noch gesondert ausgewertet werden.

46 Dies wird ja auch in der Literatur zur Situation in den 50er und 60er Jahren erwähnt.

Tabelle 108: Wie kommen nach Ihrer Erfahrung die meisten Hinweise auf rechtswidrige Schwangerschaftsabbrüche zustande? (Polizei)

Antwort	Nennungshäufigkeit
Aufgrund von Erkenntnissen aus anderen Ermittlungen	5
Anzeigen aufgrund zerbrochener Zweierbeziehungen bzw. Ehe- und familiären Streitigkeiten (z.B. Eltern-Kind)	5
Anzeigen von Ärzten, Krankenhäusern, insbesondere bei Komplikationen	3
Anzeigen von Bekannten und Nachbarn (meist aus Rache)	3
Sonstiges, keine konkreten Angaben	1
keine Angaben	1
	18

Tabelle 109: Könnte es sein, daß dabei Erkenntnisse aus anderen Ermittlungen, wie z.B. BtM-Sachen, Streitschlichtung durch Beamte der Schutzpolizei oder ähnliche Maßnahmen, eine größere Rolle spielen? Oder handelt es sich eher um Fälle, die durch eine Anzeige entstehen? (Polizei)

Antwort	Nennungshäufigkeit
Ja, meistens sind Erkenntnisse aus anderen Ermittlungen ursächlich für die Verfahrensentstehung	4
Verfahrensentstehung aus Ermittlungen in anderer Sache kam nicht vor	3
Nur einmal Verfahrensentstehung aufgrund Ermittlungen in anderer Sache	2
Nein, liberalere Einstellung der Beamten, Anhaltspunkte werden öfters überhört	1
Eher gezielte Anzeigen, z.B. aus Rache	2
Sonstiges, keine konkreten Angaben	2
keine Angaben	4
	18

Tabelle 110: War das vor der Reform des § 218 StGB anders? (Polizei)

Antwort	Nennungshäufigkeit
Nein (ohne nähere Angaben)	2
Anzeigebereitschaft bzw. Unrechtsbewußtsein hinsichtlich § 218 StGB jetzt viel geringer	7
keine Angaben	9
	18

Hinsichtlich der Verfahrensbearbeitung wurde von den Polizeiexperten die Frage, ob es in den Fällen des Schwangerschaftsabbruchs eine spezielle Mitteilungs- oder Vorlagepraxis innerhalb der Dienststelle oder zu übergeordneten Dienststellen gibt, verneint, wobei jedoch zum Teil die Einschränkung erfolgte, daß dies nicht Fälle mit tödlichem Ausgang betreffe.

Tabelle 111: Gibt es bei Fällen des Schwangerschaftsabbruchs eine spezielle Mitteilungs- oder Vorlagepraxis innerhalb ihrer Dienststelle oder zu übergeordneten Dienststellen? (Polizei)

Antwort	Nennungshäufigkeit
Nein (ohne nähere Angaben)	2
Nein, nur normale Meldepflicht, d.h. § 163 StPO: erst ermitteln, dann anzeigen	5
Nein, normale Meldepflicht, aber WE-Meldung bei besonderem Interesse der Öffentlichkeit oder besonderen Umständen	7
Nein, keine besondere Meldepflicht, außer bei tödlichem Ausgang	2
Nein, nur Ereignismeldung innerhalb der Abteilung	1
Nein, läuft ohnehin alles über Kommissariatsleiter	1
	18

Tabelle 112: Hat die Polizei die Pflicht, beim Verdacht des illegalen Schwangerschaftsabbruchs diesen sofort der Staatsanwaltschaft mitzuteilen? (Polizei)

Antwort	Nennungshäufigkeit
Nein (ohne nähere Angaben)	5
Nein, aber dennoch sofortige bzw. sehr frühe Mitteilung	3
Nein, nur bei Mord und ähnlichen besonderen bzw. aufsehenerregenden Fällen	6
Nein, steht im Ermessen des jeweiligen Beamten, ob sofortige Hinzuziehung der Staatsanwaltschaft	2
keine Angaben	2
	18

Tabelle 113: Gibt es solche Pflichten bei anderen Delikten? (Polizei)

Antwort	Nennungshäufigkeit
Nein (ohne nähere Angaben)	3
Nein, ob Mitteilung erfolgt, hängt von der jeweiligen Zusammenarbeit zwischen Polizei und StA ab	1
Ja, bei Kapitalverbrechen und spektakulären Fällen (vgl. WE-Meldung)	11
keine Angaben	3
	18

Tabelle 114: Gibt es insofern Unterschiede zur Situation vor der Reform? (Polizei)

Antwort	Nennungshäufigkeit
Nein (ohne nähere Angaben)	10
keine Angaben	8

Die Frage, ob Übereinkünfte mit Ärzten und/oder Krankenhäusern bestehen, die Ermittlungsbehörden zu informieren, wenn im Rahmen der Abornachsorge der Verdacht eines illegalen Schwangerschaftsabbruchs entsteht, wurde bis auf eine Antwort verneint (vgl. Tabelle 115). Von diesem einen Experten wurde jedoch angegeben, daß bisher keine Benachrichtigung durch Ärzte oder Krankenhäuser erfolgte.

Tabelle 115: Bestehen Übereinkünfte mit Ärzten und/oder Krankenhäusern, die Ermittlungsbehörden zu informieren, wenn etwa im Rahmen der Abornachsorge der Verdacht eines illegalen Schwangerschaftsabbruchs entsteht? Oder hat sich möglicherweise eine solche Praxis entwickelt? (Polizei)

Antwort	Nennungshäufigkeit
Keine Übereinkünfte und keine Praxis (ohne nähere Angaben)	5
Keine Übereinkünfte, vereinzelte Absprachen von Ärzten nur bei Kindesmißhandlungen, ärztlichen Kunstfehlern u.ä.	3
Keine Übereinkünfte und keine Praxis wegen fehlender Aussagebereitschaft der Ärzte im Hinblick auf die Schweigepflicht bzw. Datenschutzbestimmungen	9
Übereinkünfte generell vorhanden, aber bisher keine Benachrichtigung erfolgt	1
	18

Die Frage, wie sich die Polizeiexperten die Unterschiede in der Kriminalstatistik erklärten, die ein sogenanntes Nord-Süd-Gefälle ausweist, wurde hauptsächlich

damit begründet, daß im Süden die Anzeigebereitschaft aufgrund strengerer Religiosität allgemein größer sei. Es wurde auch argumentiert, daß in den nördlichen Bundesländern eine liberalere Einstellung der Bevölkerung zum § 218 StGB bestehe und dies auch vor der Reform augenfällig gewesen sei. Ein Polizeiexperte gab den Hinweis, daß im Süden eine restriktivere Politik und in diesen Fällen auch eine strengere Vernehmungspraxis vorhanden sei, die dann auch zu zahlreicheren Ermittlungsverfahren führten.

Tabelle 116: Unterschiede in der Kriminalstatistik (Polizei)

Antwort	Nennungshäufigkeit
Anzeigebereitschaft größer hauptsächlich aufgrund strenger Religiosität allgemein (katholisch und evangelisch), aber auch wegen größerer sozialer Kontrolle	10
Durch den starken Einfluß der katholischen Kirche mehr Anzeigen (im Süden)	4
Weniger Anzeigen, weil andere, liberalere Einstellung der Bevölkerung zu § 218 StGB (im Norden)	2
Im Süden restriktive Politik und strengere Vernehmungen	1
keine Angaben	1
	18

4.4 Sozialkontrolle durch die Staatsanwaltschaft?

Die im folgenden ausgeführten Ergebnisse gehen auf die Richter- und Staatsanwältbefragung sowie auf Expertengespräche mit Behördenleitern verschiedener Staatsanwaltschaften zurück. In den Tabellen der Richter- und Staatsanwältbefragung wurden auch die Angaben der Richter aufgeführt, da sie interessante Vergleichsangaben liefern können. Zeigten deren Antworten keine besonderen Abweichungen, so wird darauf nicht weiter im Text eingegangen.

Der geschätzte Umfang der Schwangerschaftsabbrüche wurde von den meisten Staatsanwälten als groß bezeichnet. Dabei gaben 50,7% die Antwort, daß sie den Umfang "eher groß" ansähen, 29,7% meinten, daß er "sehr groß" sei. Insgesamt herrscht also die Meinung vor, daß Schwangerschaftsabbrüche in der Bundesrepublik Deutschland häufig anzutreffende Ereignisse sind.

Tabelle 117: Geschätzter Umfang der Schwangerschaftsabbrüche

Befragte Gruppe \ Umfang	Umfang				
	sehr groß	eher groß	eher klein	sehr klein	
Richter	23	38	16	2	79
	29,1	48,1	20,3	2,5	36,4
	35,9	35,2	40,0	40,0	
	10,6	17,5	7,4	0,9	
Staatsanwälte	41	70	24	3	138
	29,7	50,7	17,4	2,2	63,6
	64,1	64,8	60,0	60,0	
	18,9	32,3	11,1	1,4	
	64	108	40	5	217
	29,5	49,8	18,4	2,3	100,0

Demgegenüber hält die Mehrzahl der Befragten - und hier fast 90% der befragten Staatsanwälte - die Bedeutung des § 218 StGB für die Strafverfolgungspraxis in der Bundesrepublik Deutschland für unwichtig. 2/3 geben hier "eher unwichtig" an, und 1/5 bezeichnet sie als "völlig unwichtig".

Tabelle 118: Einstufung der Bedeutung des § 218 StGB für die Strafverfolgungspraxis in der BRD

Befragte Gruppe \ Einstufung	Einstufung				
	sehr wichtig	eher wichtig	eher unwichtig	völlig unwichtig	
Richter	3	10	50	16	79
	3,8	12,7	63,3	20,3	36,4
	33,3	45,5	35,7	34,8	
	1,4	4,6	23,0	7,4	
Staatsanwälte	6	12	90	30	138
	4,3	8,7	65,2	21,7	63,6
	66,7	54,5	64,3	65,2	
	2,8	5,5	41,5	13,8	
	9	22	140	46	217
	4,1	10,1	64,5	21,2	100,0

Im Gegensatz dazu wird jedoch von der überwiegenden Zahl der Staatsanwälte (und auch Richter) der Schwangerschaftsabbruch als ein sehr wichtiges soziales Problem eingestuft.

Tabelle 119: Einstufung des Schwangerschaftsabbruchs als soziales Problem

Befragte Gruppe	Einstufung					
	sehr wichtig	eher wichtig	eher unwichtig	völlig unwichtig		
Richter	46	27	6	0		79
	58,2	34,2	7,6	0		36,4
	40,7	30,0	42,9	0		
	21,2	12,4	2,8	0		
Staatsanwälte	67	63	8	0		138
	48,6	45,7	5,8	0		63,6
	59,3	70,0	57,1	0		
	30,9	29,0	3,7	0		
	113	90	14	0		217
	52,1	41,5	6,5	0		100,0

Der zahlenmäßige Umfang der bekanntgewordenen Fälle wurde von den Staatsanwälten als eher klein bzw, sehr klein eingestuft. Insgesamt fast 86% der befragten Staatsanwälte gaben diese Antwort (vgl. Tabelle 120).

Tabelle 120: Geschätzter zahlenmäßiger Umfang der bekanntgewordenen Fälle

Befragte Gruppe	Umfang					
	sehr groß	eher groß	eher klein	sehr klein	k.A.	
Richter	3	10	38	28	0	79
	3,8	12,7	48,1	35,4	0	36,4
	27,3	50,0	34,2	38,4	0	
	1,4	4,6	17,5	12,9	0	
Staatsanwälte	8	10	73	45	2	138
	5,8	7,2	52,9	32,6	1,4	63,6
	72,7	50,0	65,8	61,6	100,0	
	3,7	4,6	33,6	20,7	0,9	
	11	20	111	73	2	217
	5,1	9,2	51,2	33,6	0,9	100,0

Befragt danach, ob sie glaubten, daß die Polizei gezielt nach Schwangerschaftsabbrüchen fahnde, gaben fast alle Staatsanwälte an, daß dies nicht der Fall sei, sondern die Verfahrensentstehung "eher zufällig" erfolgte (vgl. Tabelle 121).

Tabelle 121: Wird von der Polizei gezielt nach Schwangerschaftsabbrüchen gefahndet? - Meinung der Staatsanwälte und Richter

Befragte Gruppe	Fahndung			
	eher "gezielt"	eher "zufällig"	k.A.	
Richter	1	77	1	79
	1,3	97,5	1,3	36,4
	33,3	36,7	25,0	
	0,5	35,5	0,5	
Staatsanwälte	2	133	3	138
	1,4	96,4	2,2	63,6
	66,7	63,3	75,0	
	0,9	61,3	1,4	
	3	210	4	217
	1,4	96,8	1,8	100,0

Die folgenden Fragen, die nur an die Staatsanwälte gerichtet wurden, zielten auf die behördeninterne Organisation. So war von Interesse, ob bei den Staatsanwaltschaften eine besondere Zuständigkeit für den § 218 StGB besteht. Diese Frage wurde von 92% der befragten Staatsanwälte verneint, 8% gaben an, daß eine besondere Zuständigkeit bestehen würde.

Tabelle 122: Besteht innerhalb der Staatsanwaltschaft des Befragten eine besondere Zuständigkeit für den § 218 StGB?

Angaben	Anzahl	Anteil %
ja	11	8
nein	127	92
	138	100

Nur Staatsanwälte befragt

Eine besondere Zuständigkeit wurde jedoch vielfach angegeben (vgl. Tabelle 123), wenn in dem Verfahren ein Arzt beteiligt war. Hier antwortete fast ein Drittel, daß eine Sonderzuständigkeit bestände.

Tabelle 123: Besteht eine besondere Zuständigkeit für Fälle, in denen ein Arzt beteiligt ist?

Angaben	Anzahl	Anteil %
ja	43	31,2
nein	95	68,8
	138	100,0

Nur Staatsanwälte befragt

Bei den Expertengesprächen wurde auch deutlich, daß bei fast allen Staatsanwaltschaften keine Pflicht der Polizei besteht, den Verdacht des illegalen Schwangerschaftsabbruchs sofort der Staatsanwaltschaft mitzuteilen, wie dies z.B. bei Schwurgerichtssachen (Kapitaldelikten) der Fall ist (vgl. Tabellen 124 und 125).

Tabelle 124: Hat die Polizei die Pflicht, beim Verdacht des illegalen Schwangerschaftsabbruchs diesen sofort Ihrer Behörde mitzuteilen? (StA)

Antwort	Nennungshäufigkeit
Nein, zuerst wird durchermittelt	7
Nein, nur in schwerwiegenden Fällen, z.B. wenn Arzt beteiligt oder bei Engelmachern	6
Ja (ohne nähere Angaben)	2
Sonstiges, keine konkreten Angaben	1
keine Angaben	1
	17

Tabelle 125: Gibt es solche Pflichten bei anderen Delikten? Wenn ja, bei welchen? (StA)

Antwort	Nennungshäufigkeit
Ja, bei Schwurgerichtssachen, Kapitaldelikten, spektakulären Ereignissen (z.B. unnatürliche Todesfälle, Bombendrohung, politische Sachen)	12
Nein, keine Pflicht, aber i.d.R. Mitteilung	1
keine Angaben	4
	17

Verneint wurde auch die Frage, ob es eine Übereinkunft mit Ärzten und/oder Krankenhäusern gebe, die Ermittlungsbehörden zu informieren, wenn der Verdacht des illegalen Schwangerschaftsabbruchs besteht. Angegeben wurde jedoch, daß eine solche Mitteilung bei einem Todesfall erfolgen würde.

Tabelle 126: Bestehen Übereinkünfte mit Ärzten und/oder Krankenhäusern, die Ermittlungsbehörden zu informieren, wenn etwa im Rahmen der Abornachsorge der Verdacht des illegalen Schwangerschaftsabbruchs entsteht? Oder hat sich möglicherweise eine solche Praxis entwickelt? (StA)

Antwort	Nennungshäufigkeit
Nein, keine Übereinkünfte, keine Praxis	10
Nein, schon allein nicht wegen der ärztlichen Schweigepflicht, Berufsethos	5
Nein, keine Übereinkünfte, aber Mitteilung im Einzelfall, z.B. beim Tod der Frau	2
	17

Bei der Frage, ob es insofern Unterschiede zur Situation vor der Reform gebe, wurde nur von einem älteren Behördenleiter einer Staatsanwaltschaft angeführt, daß vor der Reform eine sofortige Mitteilung verlangt wurde, um "Engelmacherinnen" auf die Spur zu kommen.

Tabelle 127: Gibt es Unterschiede zur Situation vor der Reform? (StA)

Antwort	Nennungshäufigkeit
Nein (ohne nähere Angaben)	8
Ja, vor der Reform sofortige Mitteilung verlangt wegen der Gefahren von Engelmacherinnen	1
keine Angaben	8
	17

Die Frage, welchen Einfluß sie nach ihrer Erfahrung dem Ermittlungsverhalten der Polizei auf die Anzahl der Verfahren zubilligen würden, rief geteilte Reaktionen hervor. Etwa die Hälfte billigte der Polizei keinen Einfluß zu, die andere Hälfte maß jedoch der Rolle der Polizei eine entscheidende Bedeutung bei. Hier widersprachen die Angaben der Behördenleiter der Staatsanwaltschaft den Angaben der einzelnen Staatsanwälte (und auch Richter), die nämlich eine solche Bedeutung fast vollständig verneinten (vgl. Tabelle 128). Aus welchem Grund es zu dieser unterschiedlichen Auffassung kam, kann an dieser Stelle nicht weiter eruiert werden.⁴⁷

Tabelle 128: Welchen Einfluß hat nach Ihrer Erfahrung das Ermittlungsverhalten der Polizei auf die Anzahl der Verfahren? (StA)

Antwort	Nennungshäufigkeit
Grundsätzlich entscheidenden Einfluß, spielt bei § 218 StGB aber keine Rolle, da die Polizei kein besonderes Ermittlungsverhalten hat, da Verfahren nur durch Anzeigen entstehen	4
Spielt keine Rolle (ohne nähere Angaben)	1
Spielt entscheidende Rolle, da je nach Aufmerksamkeit bzw. Beurteilung Hinweisen nachgegangen wird oder nicht	6
Sonstiges, keine konkreten Angaben	2
keine Angaben	4
	17

47 Es kann jedoch angenommen werden, daß einigen der Befragten hier noch die Rolle der Polizei vor der Reform in Erinnerung ist.

Eine Vorlagepraxis an den Leiter der Staatsanwaltschaft oder übergeordnete Dienstbehörden wurde generell verneint bzw. nicht auf das Delikt bezogen, sondern auf den Bekanntheitsgrad eines Beschuldigten (z.B. "Beteiligung eines bekannten Arztes"). Insgesamt ist somit davon auszugehen, daß der Schwangerschaftsabbruch als "Normalfall" im allgemeinen Geschäftsgang der Staatsanwaltschaften behandelt wird.

Tabelle 129: Gibt es bei Fällen des Schwangerschaftsabbruchs eine spezielle Mitteilungs- bzw. Vorlagepraxis innerhalb Ihrer Behörde oder zu übergeordneten Dienstbehörden? (StA)

Antwort	Nennungshäufigkeit
Nein (ohne nähere Angaben)	3
Nein, nur wenn gravierende Fälle oder aufsehenerregende Vorkommnisse (z.B. Beteiligung eines bekannten Arztes, Abbruch in fortgeschrittenem Stadium, Auffinden eines toten Fötus)	7
Nein, es gelten die allgemeinen Mitteilungspflichten (z.B. OrgStA; MiStRA; BeStra)	4
Nein, Anzeigen gehen sowieso generell zum Abteilungs- bzw. Behördenleiter	3
	17

Insgesamt wurden auch keine Unterschiede hinsichtlich der Situation vor der Reform gesehen. Lediglich zwei Leiter der Staatsanwaltschaft machten die Einschränkung, daß früher doch gezielter ermittelt worden sei. Auch die abschließende Frage, wie sich die befragten Personen den Unterschied in der Kriminalstatistik mit ihrem Nord-Süd-Gefälle erklären würden, wurde allgemein einer größeren sozialen Kontrolle im Süden zugeschrieben als unterschiedlichen Ermittlungsstrategien.

Tabelle 130: Gibt es insofern Unterschiede zu der Situation vor der Reform? (StA)

Antwort	Nennungshäufigkeit
Nein (ohne nähere Angaben)	2
Nein, keine unterschiedlichen polizeilichen Ermittlungen	2
Ja, Ermittlungsverhalten heute weniger wichtig, früher mehr und gezielter ermittelt	2
keine Angaben	11
	17

5. Normanwendung und Ermittlungsführung

5.1 Polizeiliche Ermittlungshandlungen

5.1.1 Ermittlungshandlungen in den bekanntgewordenen Fällen

Aufgrund der Aktenanalyse zeigte sich, daß bei 67,9% der Beschuldigten die Polizei infolge eigener Kenntniserlangung Ermittlungen durchführte. Dies bedeutet, daß die Mehrzahl der Ermittlungsverfahren bei den Polizeibehörden ihren Beginn nehmen.

Tabelle 131: Polizeiliche Ermittlungen

	Nennungshäufigkeit	%
eigene Kenntniserlangung	1112	67,9
über allgemeinen Ermittlungsauftrag der Staatsanwaltschaft	220	13,4
keine polizeilichen Ermittlungen	305	18,7
Gesamt	1637	100,0

Tabelle 132: Katalog der polizeilichen Ermittlungshandlungen (Mehrfachnennungen möglich)

	Nennungshäufigkeit	%
Vernehmung Beschuldigter	1105	35,0
Vernehmung Mitbeschuldigter	764	24,2
Vernehmung Zeugen	862	27,3
Durchsuchung	162	5,1
Sicherstellung	142	4,5
Verwendung von Ermittlungsergebnissen anderer Verfahren	52	1,6
Anforderung eines Gutachtens	10	0,3
Befragung von Ärzten	15	0,5
Sonstiges	45	1,4
Gesamt	3129	100,0

Der Katalog der polizeilichen Ermittlungshandlungen gibt wieder (vgl. Tabelle 132), daß hauptsächlich Vernehmungen der Beschuldigten oder von Zeugen erfolgten. Durchsuchungen bzw. Sicherstellungen machen nur rund 5% der Ermittlungshandlungen aus. Insoweit muß man feststellen, daß sich die polizeiliche Tätigkeit bei Verfahren des Schwangerschaftsabbruchs auf den Vernehmungsbereich beschränkte und weitergehende qualifizierte Ermittlungshandlungen, wie z.B. Auswertung von Unterlagen oder aber auch Durchsuchungen, nur von untergeordneter Bedeutung waren.

Da die Vernehmung der Beschuldigten den größten Anteil an den polizeilichen Ermittlungshandlungen hatte, wurde innerhalb der Aktenanalyse auch die Art der Aussage der Beschuldigten analysiert. Hierbei zeigte sich, daß in 36,5% der Vernehmungen die Aussage verweigert wurde, es andererseits aber auch bei fast der gleichen Anzahl zu einem Geständnis vor dem vernehmenden Polizeibeamten kam. Bei 27% wurde zwar eine Aussage gemacht, jedoch ohne Geständnis. Auffallend bei den Vernehmungen war, daß nur bei einer verschwindend geringen Anzahl ein Verteidiger mit hinzugezogen wurde, nämlich bei 2,2% aller polizeilichen Vernehmungen.

Tabelle 133: Art der Aussage der Beschuldigten

Antwort	Nennungshäufigkeit	%
Aussage verweigert	409	36,5
Aussage, aber kein Geständnis	304	27,1
Teilgeständnis	35	3,1
volles Geständnis	363	32,4
Beschuldigte(r) nicht zur Vernehmung erschienen	9	0,8
Gesamt	1120	100,0

Tabelle 134: Falls polizeiliche Vernehmung, war Verteidiger anwesend?

Antwort	Nennungshäufigkeit	%
nein	1096	97,9
ja, Wahlverteidiger	22	2,0
ja, Pflichtverteidiger	2	0,2
Gesamt	1120	100,0

Das polizeiliche Ermittlungsverfahren war beim Schwangerschaftsabbruch gegenüber 2/3 aller Beschuldigten innerhalb von drei Monaten abgeschlossen. Bei ca. 80% der Beschuldigten war das Ermittlungsverfahren innerhalb eines 3/4 Jahres beendet. Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, daß das polizeiliche Ermittlungsverfahren beim Schwangerschaftsabbruch sehr schnell abgeschlossen wurde.⁴⁸

Tabelle 135: Dauer des polizeilichen Ermittlungsverfahrens in Tagen

Tage	Nennungshäufigkeit	%
bis 10	171	12,8
11 bis 20	148	11,1
21 bis 30	139	10,4
31 bis 60	306	23,0
61 bis 90	197	14,8
91 bis 120	122	9,2
121 bis 240	189	14,2
241 bis 360	40	3,0
über 360	20	1,5
Gesamt	1332	100,0

5.1.2 Ermittlungsstrategien der Polizei

Bei der Befragung von Polizeiexperten nach den Ermittlungsstrategien der Polizei innerhalb des Verfahrens wegen Schwangerschaftsabbruchs wurde deutlich, daß diesbezüglich keine speziellen Anstrengungen unternommen werden. So wurde z.B. allgemein verneint, daß es spezielle Ermittlungsstrategien beim Abbruch in einer ausländischen Klinik, bei Verfahren gegen Ärzte oder auch in Fällen gebe, in denen "Engelmacher" verdächtigt werden. Immer wieder wurde in diesem Zusammenhang betont, daß die Ausbildung besonderer Methoden nicht sinnvoll erscheine, da es keine Fälle mehr gebe bzw. die Fallzahlen zu gering seien.

48 Man vergleiche z.B. die langen Ermittlungszeiten bei Wirtschaftsdelikten (vgl. Liebl 1984).

Tabelle 136: Gibt es bei einem Abbruch in einer ausländischen Klinik spezielle Ermittlungsstrategien?

Antwort	Nennungshäufigkeit
nein (ohne nähere Angaben)	8
nein, nur die üblichen Ermittlungshandlungen	7
nein, weil zu wenige Fälle und praktisch keine Ermittlungsmöglichkeiten im Ausland	3
Gesamt	18

Tabelle 137: Gibt es in Fällen, in denen ein Arzt verdächtigt wird, spezielle Ermittlungsstrategien?

Antwort	Nennungshäufigkeit
nein (ohne nähere Angaben)	3
nein, weil zu wenig Fälle	5
nein, nur die üblichen Ermittlungshandlungen	9
nein, aber doch verschärfte Ermittlungen aufgrund Erfahrungen in der Vergangenheit (Gefährdung der Schwangeren)	1
Gesamt	18

Tabelle 138: Gibt es in Fällen, in denen "Engelmacher" verdächtigt werden, spezielle Ermittlungsstrategien?

Antwort	Nennungshäufigkeit
nein (ohne nähere Angaben)	9
nein, weil es keine Fälle mehr gibt	7
nein, nur die üblichen Ermittlungshandlungen	1
nein, aber doch verschärfte Ermittlungen aufgrund Erfahrungen in der Vergangenheit (Gefährdung der Schwangeren)	1
Gesamt	18

Dieser Befund wurde auch bei der Frage nach Unterschieden zur Situation vor der Reform deutlich (vgl. Tabelle 139). In den Gesprächen klang immer wieder an, daß früher spezielle Vorgehensweisen und auch speziell eingesetzte Beamte für Ermittlungen im Bereich des Schwangerschaftsabbruchs herangezogen wurden. Auch wurde berichtet, daß früher spezielle und gezielte Ermittlungen durchgeführt und insbesondere sogenannte "Mütterberatungsstellen" regelmäßig abgefragt wurden.

Tabelle 139: Gibt es insofern Unterschiede zur Situation vor der Reform?

Antwort	Nennungshäufigkeit
nein (ohne nähere Angaben)	13
ja, früher noch spezielle und gezielte Ermittlungen, wie z.B. Anfrage bei Mütterberatungsstellen	5
Gesamt	18

Die Frage, ob es Richtlinien gebe, in welchen Fällen das Vorliegen einer Indikation zu ermitteln sei bzw. wann eine "besondere Bedrängnis" angenommen werde, wurde allgemein verneint. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, daß dies nicht Aufgabe der Polizei, sondern der bearbeitenden Staatsanwaltschaft sei.

Tabelle 140: Existiert für Ihre Dienststelle ein ausformulierter Maßstab, in welchen Fällen das Vorliegen einer Indikation zu ermitteln ist?

Antwort	Nennungshäufigkeit
nein (ohne nähere Angaben)	8
nein, keine Erfahrung, weil keine Fälle	1
nein, nicht Aufgabe der Polizei (sondern Staatsanwaltschaft)	9
Gesamt	18

Die weitere Frage, ob auf die Einrede der Beschuldigten, es habe eine Indikation vorgelegen, besondere Ermittlungsanstrengungen vorgenommen werden, wurde

wiederum von der Mehrzahl verneint. Es wurde ausgeführt, daß nur die tatsächlichen Umstände und das soziale Umfeld ermittelt werden. Demgegenüber gaben jedoch auch 2/5 der Befragten an, daß in einem solchen Fall besondere Ermittlungshandlungen vorgenommen würden, wie z.B. die Nachfrage bei Beratungsstellen oder beim behandelnden Arzt, wenn die Schwangere diesen von seiner Schweigepflicht entbinden würde.

Insgesamt ist aufgrund der erhaltenen Antworten festzustellen, daß im Bereich der polizeilichen Ermittlungsorgane der Schwangerschaftsabbruch und seine Verfolgung nur von untergeordneter Bedeutung sind und keine besonderen Ermittlungsanstrengungen nach sich ziehen. In der überwiegenden Zahl der Antworten wurde auch betont, daß besondere Ermittlungshandlungen Aufgabe des bearbeitenden Staatsanwaltes seien und nicht Aufgabe der Polizei. Sobald jedoch Erkenntnisse z.B. einer vorhandenen Indikation vorlägen, würde diesen - so die Antwort einiger Experten - nachgegangen und auch spezielle Ermittlungshandlungen vorgenommen werden. Zusammenfassend kann jedoch festgehalten werden, daß der Schwangerschaftsabbruch seit der Reform des § 218 StGB bei der Polizei keine spezifischen Ermittlungsmethoden entstehen ließ.

5.1.3 Exkurs: Schwangerschaftsabbruch und Ausbildungssituation bei der Polizei

Den Experten bei der Polizei wurde auch die Frage gestellt, ob es nach der Reform des § 218 StGB besondere Fortbildungsmaßnahmen für die mit diesem Sachgebiet betrauten Beamten gegeben habe. Die Befragung machte deutlich, daß keine besondere Schulung erfolgte. Erwähnt wurde jedoch, daß in der allgemeinen Ausbildung oder bei Lehrgängen der Sachverhalt des § 218 StGB genannt wird.

Aufgrund dieser Angaben wurden die Ausbildungsstätten der Polizei angeschrieben mit der Bitte, mitzuteilen, ob hinsichtlich des § 218 StGB eine besondere lehrplanmäßige Behandlung erfolgte. Die eingegangenen Antworten weisen darauf hin, daß § 218 StGB keine besondere Behandlung erfährt und nur im Rahmen der bestehenden Strafrechtsnormen zur Sprache kommt. Gezielte Ausbildungen, die sich insbesondere mit der Indikationsstellung oder einer besonderen Bedrängnis der Schwangeren auseinandersetzen, erfolgen nicht.

Tabelle 141: Existiert für Ihre Dienststelle ein ausformulierter Maßstab, wann das Vorliegen einer "besonderen Bedrängnis" anzunehmen ist?

Antwort	Nennungshäufigkeit
nein (ohne nähere Angaben)	10
nein, keine Erfahrung, weil keine Fälle	1
nein, Polizei ermittelt nur Sachverhalt	7
Gesamt	18

Tabelle 142: Werden bei der Einrede, es habe eine Indikation vorgelegen, von Ihnen besondere Ermittlungen vorgenommen?

Antwort	Nennungshäufigkeit
nein, da keine Fälle bekannt	3
ja (ohne nähere Angaben)	4
ja, Nachfrage bei Beratungsstellen, Arzt nach Vollmacht durch die Schwangere	3
nein, nur Ermittlungen der tatsächlichen Umstände und soziales Umfeld (Gutachten z.B. nur nach Anordnung der Staatsanwaltschaft)	8
Gesamt	18

5.2 Staatsanwaltschaftliche Ermittlungshandlungen

5.2.1 Bekanntgewordene Fälle und Ermittlungshandlungen

Die Staatsanwälte nahmen bei Verfahren wegen Schwangerschaftsabbruchs in der Mehrzahl der Fälle keine eigenen bzw. nur ergänzende Ermittlungen vor. So betrug der Anteil der Beschuldigten, bei denen keine eigenen Ermittlungen der Staatsanwaltschaft erfolgten, 42,5% und bei den Beschuldigten, in deren Fällen nur ergänzende Ermittlungshandlungen - die sich nur auf die Einholung eines Strafregisterauszugs erstrecken konnten - eingeleitet wurden, 46,5%. Nur Eigenermittlungen wurden bei 5,7% der Beschuldigten durch die Staatsanwaltschaft vorgenommen. Diese Zahlen zeigen, daß die Staatsanwälte als Anklagebehörde

das Delikt des Schwangerschaftsabbruchs nicht für so kompliziert oder schwerwiegend halten, es einer eigenständigen Ermittlungshandlung unterwerfen zu müssen.

Tabelle 143: Ermittlungsarbeit der Staatsanwaltschaft

	Nennungshäufig- keit	%
Eigenermittlung	96	5,7
genereller Ermittlungsauftrag an die Polizei	86	5,1
ergänzende Ermittlungen	779	46,5
nur Abschlußverfügung, keine Eigenermittlungen	712	42,5
Sonstiges	3	0,2
Gesamtnennungen	1676	100,0

Dieses Bild vermittelt auch der Katalog der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungshandlungen, der in Tabelle 144 ausführlich dargestellt wird. Hier zeigte sich, daß die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungshandlungen nur zu einem geringen Teil Vernehmungen der Beschuldigten oder von Zeugen beinhalten. Weiterhin fällt auf, daß Durchsuchungen und Sicherstellungen, z.B. von Arztpraxen, gleichfalls nur einen sehr kleinen Anteil an den Ermittlungshandlungen ausmachen.

Deutlich wurde, daß die Staatsanwälte in hohem Maße Anträge auf richterliche Vernehmung stellen. Da hierbei im Vordergrund das Erlangen von gerichtlich verwertbaren Aussagen gegen die Beschuldigten steht, ist diese Vorgehensweise zur Beweissicherung in Verfahren des Schwangerschaftsabbruchs hervorzuheben.

Es zeigte sich auch, daß das Aussageverhalten der Beschuldigten vor dem Staatsanwalt nicht zu einer größeren Anzahl von Geständnissen führte als bei den Polizeidienststellen.⁴⁹

⁴⁹ Diese Aussage geschieht vor dem Hintergrund, daß oftmals die Vernehmung durch die "Herrin" des Ermittlungsverfahrens eher zu verwertbaren Aussagen kommt, als wenn diese nur durch andere Strafverfolgungsorgane vorgenommen wird.

Tabelle 144: Katalog der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungshandlungen

	Nennungshäufig- keit	%
Hinzuziehen eines Sachverständigen	88	5,8
Durchsuchung	71	4,7
Sicherstellung	53	3,5
Einsichtnahme in das Strafregister	71	4,7
Vernehmung des Beschuldigten	59	3,9
Vernehmung von Mitbeschuldigten (in dieser Ei- genschaft)	248	16,4
Vernehmung von Zeugen	51	3,4
spezieller Ermittlungsauftrag an die Polizei	542	35,8
Einschaltung der Jugendbehörde	55	3,6
Beiziehung anderer Straf- bzw. Ermittlungsakten	54	3,6
Antrag auf richterliche Vernehmung	124	8,2
Obduktion	10	0,7
Antrag auf ärztliche Untersuchung	10	0,7
Sonstiges	80	5,0
Gesamtnennungen	1516	100,0

Tabelle 145: Aussageverhalten des Beschuldigten

Antwort	Nennungshäufig- keit
Aussage verweigert	9
Aussage, aber keine Geständnis	29
Teilgeständnis	1
volles Geständnis	22
Gesamt	61

Im Ermittlungsverfahren ergab sich ferner, daß die Zahl der Beschuldigten, die einen Verteidigerbeistand hatten, relativ gering war. Dabei muß aber berücksichtigt werden, daß die Ermittlungsverfahren, die einen Verteidigerbeistand des Beschuldigten auswiesen, oft noch andere Delikte beinhalteten.

Tabelle 146: Verteidigerbeistand bei der staatsanwaltschaftlichen Vernehmung des Beschuldigten?

Antwort	Nennungshäufigkeit	%
ja, Wahlverteidiger	17	6,6
ja, Pflichtverteidiger	1	0,4
nein	240	93,0
Gesamt	258	100,0

Tabelle 147: Verteidigerbeistand des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren?

Antwort	Nennungshäufigkeit	%
ja, Wahlverteidiger	363	22,2
ja, Pflichtverteidiger	11	0,7
nein	1201	73,4
keine Angabe, darunter noch laufende Verfahren	62	3,8
Gesamt	1637	100,0

Das eben Ausgeführte trifft auch auf die in Tabelle 148 und Tabelle 149 ausgewiesenen Zahlen zum Erlaß eines Haftbefehls durch den Richter bzw. die Anordnung der U-Haft zu. In den Fällen, in denen der Antrag auf Erlaß eines Haftbefehls gestellt bzw. U-Haft angeordnet worden war, handelte es sich mehrheitlich um Fälle von Schwerekriminalität (z.B. § 211 StGB) oder um Ärzte mit ausländischer Staatsbürgerschaft, bei denen Fluchtgefahr bestand.

Die Dauer des gesamten Ermittlungsverfahrens belief sich bei 50% der Beschuldigten auf maximal 90 Tage. 3/4 aller Verfahren konnten innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden. Im Vergleich mit anderen Delikten fällt hierbei die schnelle Erledigung von Verfahren wegen Schwangerschaftsabbruchs durch die Ermittlungsbehörden auf.⁵⁰

50 Vgl. Anm.1.

Tabelle 148: Erlaß des Haftbefehls durch den Richter?

Antwort	Nennungshäufigkeit	%
nein	1606	98,1
ja, auf Antrag der Staatsanwaltschaft	25	1,5
ja, von Amts wegen	6	0,4
Gesamt	1637	100,0

Tabelle 149: Wurde in diesen Fällen U-Haft angeordnet?

Antwort	Nennungshäufigkeit	%
nein	2	6,5
ja:		
Flucht	4	12,9
Fluchtgefahr	6	19,4
Verdunkelungsgefahr	2	6,5
Wiederholungsgefahr	2	6,5
Flucht- und Wiederholungsgefahr	2	6,5
Flucht- und Verdunkelungsgefahr	9	29,0
Verdunkelungs- und Wiederholungsgefahr	2	6,5
Flucht, Verdunkelungs- und Wiederholungsgefahr	1	3,2
Schwerkriminalität (§ 112 III StPO)	1	3,2
Gesamt	31	100,0

Tabelle 150: Dauer des gesamten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens in Tagen

Tage	Nennungshäufigkeit	%
bis 10	198	12,1
11 bis 20	138	8,4
21 bis 30	138	8,4
31 bis 60	200	12,2
61 bis 90	148	9,0
91 bis 120	124	7,6
121 bis 240	308	18,8
241 bis 360	84	5,1
361 bis 720	276	16,9
über 720	14	0,9
keine Angaben (laufend)	9	0,5
Gesamt	1637	100,0

5.2.2 Strategien und Entscheidungen der Ermittlungshandlungen

Bei der Befragung der Richter und Staatsanwälte zeigte sich, daß innerhalb der Staatsanwaltschaften für das Delikt des § 218 StGB bei der überwiegenden Zahl der Behörden keine besondere Zuständigkeit besteht. Insgesamt nur 8% oder 11 Staatsanwälte gaben an, daß in ihrer Behörde eine besondere Zuständigkeit festgelegt wurde.

Tabelle 151: Besteht innerhalb der Staatsanwaltschaft eine besondere Zuständigkeit für das Delikt?

Antwort	Anzahl	%-Nennungen
ja	11	8
nein	127	92
	138	100

Diejenigen, die eine besondere Zuständigkeit anführten, erklärten, daß das Delikt speziell dem Dezernat für Tötungsdelikte oder dem Dezernat für Sittlichkeitsdelikte zugewiesen sei. Zwei Staatsanwälte gaben an, daß bei ihrer Behörde eine Zuteilung solcher Verfahren an einen bestimmten Dezernenten erfolgen würde.

Tabelle 152: Wenn ja, welche Zuständigkeiten bestehen?

Antwort	Anzahl der Nennungen	Anteil %
Dezernat für Tötungsdelikte	6	54,5
Dezernat für Sittlichkeitsdelikte	3	27,3
Zuteilung an einen Dezernenten	2	18,2
	11	100

Die Befragung der Experten bei den Staatsanwaltschaften ergab, daß bei fünf befragten Dienststellen keine besondere Zuständigkeit für das Delikt des Schwangerschaftsabbruchs besteht. Insoweit bestätigten diese Expertenaussagen die Ergebnisse der schriftlichen Befragung.

Tabelle 153: Besteht innerhalb der Geschäftsverteilung Ihrer Behörde eine besondere Zuständigkeit für das Delikt "§ 218 StGB" bzw. eine sonstige Besonderheit?

Antwort	abs.
Nein (ohne nähere Angaben)	4
Nein, es gibt Buchstabendezernate	8
Nein, nur Buchstabendezernate, wobei regionale Verteilung z.B. nach Schöffengerichtsbezirken	2
Nein, Buchstabendezernate ohne Regionaleinteilung	1
Nein, allgemeine Referate nach AG-Berichten	1
Nein, ist Sache der Organisationsgewalt des Behördenleiters, keine Regionaleinteilung	1
Gesamt	17

War in den Fällen jedoch ein Arzt beteiligt, bejahten 31,2% der befragten Staatsanwälte eine besondere Zuständigkeit in ihrer Behörde. Insbesondere würden diese Verfahren dem Dezernat zugewiesen, das auch andere Straftaten von Ärzten, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Berufs begangen werden, verfolgt bzw. im Dezernat für Verfahren gegen Angehörige eines Heilberufs bearbeitet.

Tabelle 154: Besteht eine besondere Zuständigkeit für Fälle, in denen ein Arzt beteiligt ist?

Antwort	Anzahl	Anteil %
ja	43	31,2
nein	95	68,8
	138	100,0

Von den befragten Staatsanwälten wurde angeführt, daß in einem sogenannten "Arztverfahren" in der Mehrzahl der Fälle das gesamte Verfahren vom zuständigen Dezernenten bearbeitet wird. Diese Praxis ist jedoch nicht durchgängig zu finden, denn immerhin 23,2% der befragten Staatsanwälte gaben an, daß in diesen Fällen eine getrennte Bearbeitung des Verfahrens erfolgen würde.

Tabelle 155: Wenn ja, wie ist diese geregelt?

Antwort	Anzahl	Anteil %
Dezernat für Verfahren gegen einen Arzt bei Straftaten, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Berufs begangen werden	27	62,8
Dezernat für Verfahren gegen Angehörige eines Heilberufes	10	23,2
keine Angaben	6	14,0
	43	100,0

Tabelle 156: Wird in einem "Arztverfahren" das gesamte Verfahren von einem Dezernenten bearbeitet, oder werden die übrigen Beschuldigten gesondert verfolgt?

Antwort	Anzahl	Anteil %
Gesamtes Verfahren bei einem Sachbearbeiter	64	46,4
getrennte Bearbeitung	32	23,2
Zuständigkeit richtet sich nach dem Erstbeschuldigten	9	6,5
Zuständigkeit richtet sich nach dem ältesten Beschuldigten	5	3,6
keine besondere Bearbeitung und Trennung	15	10,9
keine Angaben	13	9,4
	138	100,0

Die Befragung der Experten bestätigte wiederum die Ergebnisse der Richter- und Staatsanwältebefragung (vgl. Tabellen 157 und 158).

Tabelle 157: Besteht eine Sonderzuständigkeit für Fälle, in denen ein Arzt beteiligt ist?

	abs.
Nein (ohne nähere Angaben)	7
Nein, nur wenn im Einzelfall Strafsache von besonderer Bedeutung	2
Ja, für Medizinalberufe, wenn das Delikt im Zusammenhang mit der Berufsausübung steht	6
keine Angaben	2
Gesamt	17

Tabelle 158: Wenn ja, soll dann das gesamte Verfahren von dem für den Arzt zuständigen Dezenten bearbeitet werden, oder werden die übrigen Beschuldigten gesondert verfolgt?

	abs.
Frage entfällt	4
Ja (ohne nähere Angaben)	5
Nein, ist abhängig vom Einzelfall und Schwerpunkt, Abtrennung wenn sinnvoll (z.B. bei jugendlichen Beschuldigten)	5
keine Angaben	3
Gesamt	17

Die Frage, ob es Unterschiede zu der Situation vor der Reform gebe, wurde verneint. Es erfolgte jedoch der Hinweis, daß eine Änderung insoweit unabhängig von der Reform des § 218 StGB erfolgte, nämlich durch die Einrichtung von bestimmten Ärztesonderdezernaten, die sich wegen der besonderen Ermittlungstätigkeit im Bereich der Heilberufe ergeben hätten.⁵¹

5.2.2.1 Einstellung zur Norm

Im Rahmen der Richter- und Staatsanwältebefragung kam auch die Einstellung zur reformierten Norm des § 218 StGB bei den Staatsanwälten und Richtern zur Sprache. In den folgenden Tabellen werden dabei nicht nur die Antworten der Staatsanwälte, sondern auch die der Richter zu Vergleichszwecken angeführt. Auf die Antworten der befragten Richter wird speziell dann eingegangen, wenn diese eine wesentlich andere Antwortstruktur aufzeigen als die Staatsanwälte.

Die Frage, ob die Richter und Staatsanwälte die vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zum § 218 StGB festgelegte "Pflicht zur Kriminalisierung" des Schwangerschaftsabbruchs für richtig hielten, beantworteten fast 2/3 aller Staatsanwälte mit ja. Immerhin wird aber von über 1/3 der Staatsanwälte diese "Pflicht zur Kriminalisierung" verneint und für falsch angesehen. Gerade bei dieser wichtigen Frage sei erwähnt, daß, wie Tabelle 159 aufzeigt, auch innerhalb der Richterschaft die gleiche Meinungsverteilung vorherrscht.

51 Dies bezieht sich insbesondere auf den Bereich der ärztlichen "Kunstfehler" und auch des Abrechnungsbetruges.

Tabelle 159: Bekanntlich hat das BVerfG in seiner Entscheidung zu § 218 StGB eine "Pflicht zur Kriminalisierung" des Schwangerschaftsabbruchs festgelegt. Halten Sie die Entscheidung unter diesem Aspekt für richtig?

Befragte Gruppe \ Entscheidung richtig	Entscheidung richtig			Total
	ja	nein	k.A.	
Richter	50	29	0	79
	63,3	36,7	0,0	
	35,7	38,2	0,0	
	23,0	13,4	0,0	
Staatsanwälte	90	47	1	138
	65,2	34,1	0,7	
	64,3	61,8	100,0	
	41,5	21,7	0,5	
Total	140	76	1	217
	64,5	35,0	0,5	100,0

Hingegen weicht die Antwortstruktur bei der Frage, ob nach der Ansicht der Befragten der Schutz des werdenden Lebens durch die bestehende Gesetzgebung in vertretbarer Weise gewährleistet werde, von dem obigen Befund ab. So

Tabelle 160: Wird nach Ihrer Ansicht der Schutz des werdenden Lebens durch die bestehende Gesetzgebung in vertretbarer Weise gewährleistet?

Befragte Gruppe \ Gewährleistet	Gewährleistet			Total
	ja	nein	k.A.	
Richter	51	27	1	79
	64,6	34,2	1,3	
	40,8	30,0	50,0	
	23,5	12,4	0,5	
Staatsanwälte	74	63	1	138
	53,6	45,7	0,7	
	59,2	70,0	50,0	
	34,1	29,0	0,5	
Total	125	90	2	217
	57,6	41,5	0,9	100,0

glaubten knapp über 50% der Staatsanwälte, dies sei gewährleistet, 45,7% der Staatsanwälte vertraten die gegenteilige Meinung. Im Gegensatz dazu hielten fast 2/3 der Richter den Schutz des werdenden Lebens in vertretbarer Weise für gewährleistet, und nur knapp 1/3 glaubte, daß dies nicht der Fall sei. Gleichwohl kann aus diesen Antworten nicht der Schluß gezogen werden, daß alle, die durch die bestehende Gesetzgebung den Schutz des werdenden Lebens nicht in vertretbarer Weise gewährleistet sehen, dies nur unter repressiven Gesichtspunkten verstanden wissen wollen. Wie noch zu zeigen sein wird, können diese Antworten auch dahingehend interpretiert werden, daß die Befragten in einer strafrechtlichen Norm keinen sinnvollen Weg sehen, den Schutz des werdenden Lebens zu sichern.⁵²

Bei der Frage, welches gesetzliche Modell der Befragte im Falle des § 218 StGB für richtig halten würde, fiel auf, daß bei den Staatsanwälten öfters liberalere Ideen, aber auch repressivere Antworten kamen, als dies bei den Richtern der Fall war. So waren 6,5% aller Staatsanwälte für die völlige Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs (demgegenüber nur 2,5% der Richter). Eine Fristenlösung wird von 39,9% der Staatsanwälte bevorzugt (Richter: 39,2%) und das bestehende Indikationsmodell von 26,8% (Richter: 35,4%). Ein eingeschränktes Indikationsmodell in besonderen medizinischen Notfällen wird von 25,4% der Staatsanwälte für richtig gehalten (Richter: 21,5%) und ein generelles Verbot von 1,4% (Richter: 1,3%). Im gesamten gesehen würden das bestehende gesetzliche Modell nur 1/4 aller Staatsanwälte beibehalten, bei den Richtern immerhin über 1/3. Eine Verschärfung der Norm wird wiederum von einem guten Viertel aller befragten Staatsanwälte für richtig erachtet, demgegenüber meinen nur knapp über 1/5 aller Richter, daß eine Verschärfung vorteilhafter wäre. Jedoch fast die Hälfte aller befragten Staatsanwälte würde eine liberalere Regelung für richtiger halten, nämlich 46,4%. Bei den Richtern beträgt dieser Anteil noch 41,7%, was zwar eine geringere Quote bedeutet als bei den Staatsanwälten, jedoch gleichfalls die größte Gruppe darstellt.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß von den befragten Richtern und Staatsanwälten fast die Hälfte eine liberalere Regelung für sinnvoll erachten würde und 1/4 der Staatsanwälte bzw. 1/3 aller Richter das bestehende Indikationsmodell beibehalten würden. Insoweit widersprechen die Organe der Strafrechtspflege den Forderungen nach einer Verschärfung des § 218 StGB, da aus ihrer Sicht eine solche nicht sinnvoll erscheint.

52 Vgl. die Aussage in Tabelle 163.

Tabelle 161: Welches gesetzliche Modell würden Sie im Falle des § 218 StGB für richtig halten?

Modell \ Befragte Gruppe	völlige Freigabe	Fristenlösung (3 Monate)	Indikationsmodell	eingeschränkte Indikation in besonderen medizinischen Notfällen	generelles Verbot	Total
Richter	2	31	28	17	1	79
	2,5	39,2	35,4	21,5	1,3	
	18,2	36,0	43,1	32,7	33,3	
	0,9	14,3	12,9	7,8	0,5	
Staatsanwälte	9	55	37	35	2	138
	6,5	39,9	26,8	25,4	1,4	
	81,8	64,0	56,9	67,3	66,7	
	4,1	25,3	17,1	16,1	0,9	
	11	86	65	52	3	217
	5,1	39,6	30,0	24,0	1,4	

In diesem Zusammenhang ist auch die Frage nach der Schwereinschätzung des Schwangerschaftsabbruchs anhand verschiedener Abstufungen zu sehen (vgl. Tabelle 162). Dabei zeigte sich, daß die Hälfte der befragten Staatsanwälte den Schwangerschaftsabbruch eher in den Bereich der leichteren Kriminalität einstufte. Es zeigt sich jedoch auch, daß die beiden Klassen mit der geringsten Schwereinstufung, nämlich 9 und 10, nur sehr gering besetzt sind, die Staatsanwälte diese Handlung also nicht bagatellisieren.

Tabelle 162: Schwereinschätzung des Schwangerschaftsabbruchs

Einstufung \ Befragte Gruppe	1. schwer	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10. leicht
Staatsanwälte	19	7	17	11	14	23	18	12	5	5
	14,5	5,3	13,0	8,4	10,7	17,6	13,7	9,2	3,8	3,8

Auch bei der Befragung der Experten fiel auf, daß gegenüber dem § 218 StGB eine sehr kritische Haltung vorherrscht. So wurde des öfteren geäußert, daß der § 218 StGB schon immer unbedeutend gewesen und nach dem Wegfall der Engelmacherfälle in seiner Bedeutung noch weiter zurückgegangen sei. Diese Abnahme führen die Experten freilich nicht auf die gesetzliche Reform zurück, sondern auf die Lebensumstände und die Entwicklungen im benachbarten Ausland.

Die Befragungen lassen somit erkennen, daß die Einstellung zur Norm bei den Richtern und Staatsanwälten und auch den Behördenleitern eher zu einer weiteren Liberalisierung als zu einer Verschärfung tendiert. In diese Richtung zielte auch die Antwort eines Experten, wonach dem § 218 StGB heute die gleiche Bedeutung wie dem früheren Kuppeleiparagraphen zufalle. Diese läge nicht in der moralischen Einschätzung des Schwangerschaftsabbruchs und seiner Beurteilung, sondern in der Tatsache, daß das Strafrecht nicht ungelöste soziale Probleme regeln und lösen könne.

5.2.2.2 Praktikabilitätseinschätzung der Norm

Bei der Befragung von Richtern und Staatsanwälten wurde auch nach der Praktikabilitätseinschätzung der Norm gefragt. In der Tabelle 163 sind die Einstufungsparameter zu neun Begriffspaaren detailliert aufgeführt. Dabei wurde eine Abstufung von neun Möglichkeiten gewählt, um eine differenzierte Antwort sicherzustellen.

Die Begriffspaare lassen sich in mehrere Gruppen einteilen. So ist einmal die Ausformulierung der Norm, die Normwirkung und die Normstrenge hinterfragt.

Als Normformulierung wurden die Begriffspaare kompliziert - einfach, klar - verworren, übersichtlich - unübersichtlich und dogmatisch nicht gelungen - dogmatisch gelungen gewählt. Bei den Antworten zeigt sich, daß die Normsetzung mehrheitlich als nicht gelungen bezeichnet wird. So gibt die Mehrzahl der Staatsanwälte an, daß die Norm zu kompliziert sei (= 70,8%). Von einer weiteren Mehrheit wird sie als verworren eingestuft (= 55,4%) und als unübersichtlich bezeichnet (= 63,1%). Fast 4/5 aller befragten Staatsanwälte halten die Norm auch für dogmatisch nicht gelungen.

Bei der Frage der Normdurchsetzung tendierten die meisten Staatsanwälte eher dazu, diese als unpraktikabel einzustufen (= 55,9%). Eine überwiegende Zahl der Befragten attestierte der Norm überdies Unwirksamkeit (4/5 aller befragten Staatsanwälte).

Tabelle 163: Einschätzung der reformierten §§ 218 ff. StGB durch Staatsanwälte

Einstufung Begriffspaar	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Einstufung Begriffspaar
kompliziert	14 10,8	21 16,2	39 30,0	18 13,8	13 10,0	6 4,6	15 11,5	0 0,0	4 3,1	einfach
ungerecht	11 8,6	7 5,5	18 14,1	15 11,7	22 17,2	14 10,9	21 16,4	14 10,9	6 4,7	gerecht
klar	4 3,1	4 3,1	9 7,0	16 12,5	24 18,8	14 10,9	33 25,8	15 11,7	9 7,0	verworren
wirksam	1 0,8	8 6,1	2 1,5	7 5,3	16 12,2	12 9,2	31 23,7	33 25,2	21 6,0	unwirksam
dogmatisch nicht gelungen	16 12,0	22 16,5	23 17,3	12 9,0	37 27,8	6 4,5	13 9,8	1 0,8	3 2,3	dogmatisch gelungen
übersicht- lich	3 2,3	4 3,1	12 9,2	10 7,7	19 14,6	16 12,3	37 28,5	18 13,8	11 8,5	unübersicht- lich
unpraktika- bel	8 6,1	29 22,1	24 18,5	12 9,2	118 13,7	8 6,1	17 13,0	8 6,1	7 5,3	praktikabel
notwendig	18 14,0	30 23,3	22 17,1	8 6,2	19 14,7	5 3,9	9 7,0	7 5,4	11 8,5	überflüssig
zu streng	8 6,3	8 6,3	10 7,8	16 12,5	50 39,1	6 4,7	9 7,0	12 9,4	9 7,0	zu wenig streng

Fehlende Werte: keine Angaben

Hinsichtlich der Normschwere kommt es zu binominal verteilten Antworten. So glaubte zwar eine kleine Mehrheit der Staatsanwälte, die Norm sei "gerecht" (42,9% : 39,9%), andererseits wird sie jedoch als "zu streng" empfunden (32,9% : 28,1%). Die Notwendigkeit der Norm wurde demgegenüber wieder von einer Mehrheit, und zwar mit deutlich über 60%, bejaht. Nur knapp 1/4 aller Staatsanwälte hielt die Norm für überflüssig. Insoweit korrespondiert diese Angabe auch mit den Werten aus Tabelle 161 zu den gesetzlichen Modellen, die die Staatsanwälte im Falle des § 218 StGB für richtig halten.

5.2.2.3 Ermittlungsprobleme

Bei den Expertengesprächen wurde auch die Frage angeschnitten, ob es in der Bundesrepublik Deutschland bestimmte Ermittlungsstrategien oder Anstrengungen bei Fällen des Schwangerschaftsabbruchs, insbesondere bei einem Abbruch in einer ausländischen Klinik, gäbe. Weiterhin wurde gefragt, ob spezielle Ermittlungsstrategien bei Fällen, in denen ein Arzt als Fremdbtreiber verdächtigt wird oder in denen ein ausländischer Arzt als Berater im Sinne des § 218 Abs.2 StGB anzuerkennen sein könnte, angewandt wurden. Beide Fragen verneinten die Experten und fügten hinzu, daß dazu auch kein Bedürfnis bestehe. Es würden in diese Richtung keine gezielten Ermittlungen durchgeführt, sondern es handelte sich meist um "Abfallprodukte" anderer Delikte.

Ähnliche Antworten wurden auch auf die Frage nach Fällen, in denen sogenannte Engelmacher als Fremdbtreiber verdächtigt wurden, gegeben.

Die Frage, ob es vor der Reform Unterschiede in diesen Ermittlungsstrategien gegeben habe, wurde kontrovers beantwortet. Ein Teil der Experten sah dazu keine verschiedenartige Handhabung, andere bejahten eine solche, da zum einen der Rückgang der Fälle keine Strategien notwendig machte und zum anderen die Intensität der Ermittlungen früher größer gewesen sei. Des weiteren wird diese Einschätzung damit begründet, daß sich die Rahmenbedingungen beim Schwangerschaftsabbruch in der Zwischenzeit gewandelt hätten und die unterschiedliche Praxis nicht auf die Normänderung alleine zurückzuführen sei.

Auf die Frage nach bestimmten Maßnahmen bei Ermittlungen gegen jugendliche Beschuldigte in Fällen des Schwangerschaftsabbruchs, wie z.B. Anfordern von Berichten der Jugendgerichtshilfe, wurde geantwortet, daß derartige Berichte immer erst mit der Anklageerhebung angefordert würden. Sonstige besonderen Vorgehensweisen würden im Bereich des Schwangerschaftsabbruchs nicht bestehen, vielmehr würden die Verfahren wie andere geführt.

Ein weiterer Fragenkomplex bezog sich auf Indikationsbescheinigungen und allgemein auf die Indikationsstellung durch Ärzte.

Tabelle 164: Gibt es bei Ermittlungen gegen jugendliche Beschuldigte in Fällen des Schwangerschaftsabbruchs besondere Vorgehensweisen? Wird hier beispielsweise schon im Ermittlungsverfahren ein Bericht der Jugendgerichtshilfe angefordert, um eine Abschlußentscheidung vorzubereiten?

Antwort	Nennungshäufigkeit
Ja, bei jugendlichen Beschuldigten bzw. bei allen Sozialsachen Anforderung des JGH-Berichts schon im Ermittlungsverfahren	3
Nein, Jugendgerichtshilfe wird immer erst mit Anklage eingeschaltet	4
Grundsätzlich JGH-Bericht erst mit Anklage, Praxis aber im Wandel, heute öfters schon frühe Anforderung	6
Anforderung des JGH-Berichts immer erst mit Anklage, wobei die JGH schon mit Schlußbericht von der Polizei informiert wird	1
Nein, obliegt dem jeweils Ermittelnden	1
Sonstiges, keine konkreten Angaben	1
keine Angaben	1
	17

Tabelle 165: Haben Sie den Eindruck, daß Ärzte im allgemeinen zu großzügig mit der Indikationsbescheinigung verfahren?

Befragte Gruppe	großzügig			Total
	ja	nein	k.A.	
Richter	40	31	8	79
	50,6	39,2	10,1	
	34,2	37,3	47,1	
	18,4	14,3	3,7	
Staatsanwälte	77	52	9	138
	55,8	37,7	6,5	
	65,8	62,7	52,9	
	35,5	24,0	4,1	
	117	83	17	217
	53,9	38,2	7,8	100,0

So wurde von der Mehrzahl der Richter und Staatsanwälte angegeben, sie hätten den Eindruck, daß Ärzte im allgemeinen zu großzügig mit Indikationsbescheinigungen verfahren (Staatsanwälte 55,8% und Richter 50,6%). Diese beiden Grup-

pen gingen davon aus, daß die unrechtmäßigen Indikationsstellungen hoch bis sehr hoch seien (fast 70% der Staatsanwälte und 57% der Richter). Dies berechtigt zu dem Schluß, daß die Strafverfolgungsorgane den ärztlichen Indikationsfeststellungen eher kritisch gegenüberstehen. Die aktuelle Frage,⁵³ ob sie es für problematisch hielten, nachträglich die ärztliche Entscheidung zu überprüfen, wurde nur von 36,2% der Staatsanwälte bejaht. 62,3% oder fast 2/3 aller Staatsanwälte hielten demgegenüber die nachträgliche Überprüfung einer Indikationsstellung durch den Staatsanwalt für nicht problematisch.

Tabelle 166: Anzahl der unrechtmäßigen Indikationsstellungen?

Einschätzung Befragte Gruppe	Einschätzung					Total
	sehr hoch	eher hoch	eher niedrig	sehr niedrig	k.A.	
Richter	10	36	26	5	2	79
	12,7	45,6	32,9	6,3	2,5	
	33,3	32,1	41,3	62,5	50,0	
	4,6	16,6	12,0	2,3	0,9	36,4
Staatsanwälte	20	76	37	3	2	138
	14,5	55,1	26,8	2,2	1,4	
	66,7	67,9	58,7	37,5	50,0	
	9,2	35,0	17,1	1,4	0,9	63,6
	30	112	63	8	4	217
	13,8	51,6	29,0	3,7	1,8	100,0

Tabelle 167: Halten Sie es für problematisch, wenn ein Staatsanwalt/Richter nachträglich die ärztliche Entscheidung überprüft?

Befragte Gruppe	Antwort			Total
	ja	nein	k.A.	
Staatsanwälte	50	86	2	138
	36,2	62,3	1,4	

53 Es sei hier nur auf die Probleme im Zusammenhang mit den Memminger Prozessen verwiesen (vgl. die Berichterstattung im Stern oder Der Zeit).

Die Gründe, warum eine solche nachträgliche Entscheidung für problematisch oder nicht problematisch gehalten wird, sind in den Tabellen 168 und 169 detailliert ausgeführt. Es zeigt sich, daß die Staatsanwälte, die eine solche nachträgliche Überprüfung für problematisch ansehen, insbesondere die fehlende staatsanwaltschaftliche Sachkompetenz, die Tatsache, daß der Staatsanwalt die Schwangere nicht in der bedrängten Lage vor sich hat, die unterschiedlichen Entscheidungskriterien des Arztes und der Justiz und die Beeinträchtigung des Vertrauensverhältnisses zwischen Arzt und Patient als hauptsächliche Begründungen angeben. Die Staatsanwälte, die diese nachträgliche Entscheidung nicht für problematisch angesehen haben, führten hauptsächlich an, daß Überprüfungen zum Kernbereich der Justiz gehörten und sich nicht problematischer als in anderen Fällen darstellten, in denen Überprüfungen stattfänden, oder daß ansonsten ein justizfreier Raum entstehen würde.

Tabelle 168: Begründung dafür, warum die nachträgliche Entscheidung für problematisch gehalten wird

Antwort	Anzahl der Nennungen	Anteil %
Fehlende Sachkompetenz von Staatsanwälten	19	29,2
Staatsanwalt hat die Schwangere nicht in der bedrängten Lage vor sich/nachträgliche Beurteilung ist problematisch	12	18,5
Beeinträchtigung des Vertrauensverhältnisses Arzt-Patient	11	16,9
Unterschiedliche Entscheidungskriterien bei Arzt und Justiz/Überprüfungsmöglichkeiten von Arzt und Staatsanwalt	10	15,4
Durch Überprüfung Eintritt von Rechtsunsicherheit und Beweisschwierigkeiten	6	9,2
Schwangere muß sich auf ärztliche Entscheidung verlassen können	6	9,2
Entscheidung zum Abbruch sollte allein der Schwangeren überlassen werden	1	1,5
	65	100,0

Mehrfachnennungen möglich

Tabelle 169: Begründung dafür, warum die nachträgliche Entscheidung nicht für problematisch angesehen wird

Antwort	Anzahl der Nennungen	Anteil %
Überprüfung gehört zum Kernbereich der Justiz	27	27,6
Überprüfungsmöglichkeit fördert den verantwortlichen Umgang mit der Entscheidungsbefugnis der Ärzte	17	17,3
Vermeidung eines "Justizfreien Raumes"	21	21,4
Überprüfung ist notwendig, um Gefälligkeitsgutachten entgegenzuwirken	10	10,2
Überprüfung ist nicht problematischer als in anderen Fällen, in denen eine Überprüfung stattfindet	23	23,5
	98	100,0

Mehrfachnennungen möglich

Ein ähnliches Bild zeigt sich auch bei der Frage, ob es richtig sei, daß ein Staatsanwalt bei Vorliegen einer Indikationsbescheinigung die ärztliche Entscheidung direkt übernimmt. Dagegen stimmten wieder fast 2/3 aller Staatsanwälte, und nur 1/3 bejahte diese Aussage.

Tabelle 170: Halten Sie es für richtig, daß bei Vorliegen einer Indikationsbescheinigung der Staatsanwalt die ärztliche Entscheidung direkt übernimmt?

Befragte Gruppe	Antwort			Total
	ja	nein	k.A.	
Staatsanwälte	47 34,1	89 64,5	2 1,4	138

Zusammenfassend kann man feststellen, daß von seiten der Strafverfolgungsorgane der Indikationsbescheinigung durch die Ärzte mit großem Mißtrauen begegnet wird. Jeweils 2/3 aller befragten Staatsanwälte gaben an, daß diese Indikationsfeststellungen durch den Staatsanwalt in jedem Fall überprüft werden müßten, und die gleiche Anzahl verneinte auch die Frage, daß ärztliche Feststellungen zum Indikationsvorliegen übernommen werden könnten. Insbesondere wurde dies auch damit begründet, daß so "justizfreie Räume" entstanden, die zu Rechtsunsicherheit führten. So wurde das Problem, daß die Situation, in der die

Schwangere beim Arzt um eine Feststellung der Indikation vorspricht, anders gartert sein kann als die Situation zu einem späteren Zeitpunkt, nur von wenigen Staatsanwälten gesehen.

Tabelle 171: Soll das Vorliegen der Merkmale "soziale Notlage" und "besondere Bedrängnis" in jedem Fall geprüft werden oder nur dann, wenn eine entsprechende Bescheinigung oder sonst ein Umstand darauf hinweist?

Antwort	Anzahl der Nennungen	Anteil %
Wird immer geprüft	45	32,6
Wird unabhängig vom Vorliegen einer Bescheinigung geprüft, wenn besondere Anhaltspunkte gegeben sind	43	31,2
Wird nur geprüft, wenn keine Bescheinigung vorliegt	9	6,5
Wird nur bei Vorliegen einer Bescheinigung geprüft	1	0,7
§ 218 II S.3 ist erst zu prüfen, wenn Rechtfertigungsgründe nach § 218a StGB nicht vorliegen	2	1,4
Antwort mangels Erfahrung nicht möglich	23	16,7
keine Angabe	15	10,9
	138	100,0

Tabelle 172: Werden bei der Einrede, es habe eine Indikation vorgelegen, von Ihnen besondere Ermittlungsanstrengungen unternommen, z.B. Gutachten eingeholt?

Antwort	Nennungs- häufigkeit
Ja (ohne nähere Angaben)	3
Ja, genaue Feststellung des sozialen Umfeldes	2
Ja, wenn im Einzelfall notwendig, aber praktisch bedeutungslos	3
Noch nie vorgekommen, aber wohl genauere Nachforschungen mittels Gerichtshilfe	4
keine Angaben, weil noch nie vorgekommen	5
	17

Wie unterschiedlich eine Indikationsstellung ausfallen kann, zeigen die Antworten zu einem innerhalb der Befragung geschilderten Fall (vgl. Tabelle 173).

Wir möchten Ihnen nun einen kleinen Fall vorlegen und Sie bitten, uns Ihre Meinung dazu zu sagen. Dabei gehen wir davon aus, daß es sich in *rechtlicher* Hinsicht eher um nicht eindeutig zu beantwortende Fragen handelt. Wir meinen daher, daß es hier - wie in vielen anderen Fällen - möglicherweise keine "richtige Lösung" gibt. Aus diesem Grunde bitten wir Sie auch nicht um eine ausführliche rechtliche Beurteilung, sondern um eine *Meinungsäußerung*, in welche Richtung ein solcher Fall wohl am ehesten zu beurteilen sein könnte.

Fall:

Die 17jährige S. ist Floristin im zweiten Lehrjahr. Sie wohnt mit ihren Eltern und den beiden jüngeren Geschwistern in einem Reihnhaus. Der Vater ist Studienrat, die Mutter arbeitet halbtags in einer Buchhandlung. Vor etwa einem halben Jahr hat S. einen jungen Mann bei einem Freizeitvergnügen kennengelernt, mit dem sie seither befreundet ist. Ihre Eltern sind aus persönlichen Gründen strikt gegen diese Beziehung. Der junge Mann ist Kraftfahrer und beruflich viel unterwegs. S. hat Angst, ihn zu verlieren und meint deshalb, ihn durch ein Kind an sich binden zu können. Als sie tatsächlich schwanger wird, kommt es zu schweren Auseinandersetzungen mit ihren Eltern. Schließlich kommt man zu dem Ergebnis, daß es das Beste sei, die Schwangerschaft abbrechen zu lassen. In der 10. Schwangerschaftswoche wird von einem Arzt eine soziale Notlage bescheinigt und nach entsprechenden Beratungen in einem Krankenhaus der Eingriff vorgenommen.

Tabelle 173: Halten Sie in einem solchen Fall die Indikationsstellung für richtig?

Antwort	Nennung	Anteil %
Ja	42	30,4
nein	93	67,4
k.A.	3	2,2
	138	100,0

So stimmten 30,4% der Staatsanwälte der dort aufgeführten Indikationsstellung zu, wohingegen 67,4% diese für falsch ansahen. Aufgrund der geforderten Begründung ihrer Entscheidung (vgl. Tabellen 174 und 175) zeigte sich, daß zum Teil konträre Antworten für die Begründung des Vorliegens einer Indikation bzw. des Nichtvorliegens einer Indikation angeführt wurden. Insoweit zeigt diese Frage, wie problematisch eine Indikationsstellung für den Arzt, aber andererseits auch eine nachträgliche Indikationsüberprüfung durch den Staatsanwalt ist.

Tabelle 174: Begründung einer bejahenden Antwort

Antwort	Nennungs- häufigkeit	Anteil %
Psychische Probleme hervorgerufen durch den Druck der Familie	15	23,1
Jugendliches Alter der Schwangeren	11	16,9
Entscheidung für das Kind beruht auf Unreife	11	16,9
Gefahr des Ausbildungsabbruchs	3	4,6
Unsichere Zukunftsperspektive für die Schwangere und das Kind	10	15,4
Schwangere wäre nicht in der Lage, für das Kind zu sorgen	8	12,3
Soziale Notlage ist gegeben	4	6,2
Bin für Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs/Fristenlösung	3	4,6
	65	100,0

Mehrfachnennungen

Tabelle 175: Begründung einer verneinenden Antwort

Antwort	Nennungs- häufigkeit	Anteil %
Es liegt keine soziale Notlage vor	50	37,6
Die häuslichen Verhältnisse sind geregelt	19	14,3
Umstand, daß Eltern gegen die Beziehung sind, reicht für eine Indikation nicht aus	21	15,8
Schwangerschaft war gewollt	16	12,0
Schwangere wird durch das Kind nicht überfordert	8	6,0
Durch Schwangerschaft nur vorübergehende Unterbrechung der Berufsausbildung	4	3,0
Abbruch nur aus Bequemlichkeit	10	7,5
Möglichkeit, das Kind zur Adoption freizugeben	5	3,8
	133	100,0

Mehrfachnennungen

Ähnlich divergierende Meinungen wurden auch zu rein juristischen Feststellungen gegeben. So wurde die Frage, ob in dem geschilderten Fall auch eine besondere Bedrängnis vorliegen könnte, wenn keine Indikation bescheinigt würde, von 58% der Staatsanwälte bejaht, aber von 37,7% der Staatsanwälte verneint.

Tabelle 176: Könnte auch eine "besondere Bedrängnis" vorliegen, wenn keine Indikation bescheinigt würde?

Antwort	Nennungs- häufigkeit	Anteil %
ja	80	58,0
nein	52	37,7
k.A.	6	4,3
	138	100,0

Als Antwortbegründungen (vgl. Tabellen 177, 178) wurden sogar solche angeführt, die der Intention des Gesetzgebers vollkommen widersprechen. So kam z.B. die Antwort mehr als nur einmal vor, daß es keine besondere Bedrängnis gäbe, die einen Abbruch rechtfertige. Andererseits wurden von den befragten

Tabelle 177: Begründung der bejahenden Antworten

Antwort	Nennungs- häufigkeit	Anteil %
Wenn durch den Druck der Familie für die Schwangere eine Ausnahmesituation gegeben ist/und keine Hilfe von anderen zu erwarten ist	46	56,8
Bei ganz besonderen Ausnahmefällen, wenn objektiv eine Indikationslage nicht vorliegt, aber subjektiv eine Zwangslage gegeben ist	11	13,6
Wenn objektiv Indikationslage gegeben war, aber die Schwangere keinen Arzt gefunden hat, der die Indikation ausstellte, oder die Frist schon abgelaufen ist	3	3,7
Wenn keine finanzielle Unterstützung durch die Eltern oder den Schwängerer zu erwarten ist	7	8,6
Jugendliches Alter der Schwangeren/Unreife/negative Zukunftsperspektive	14	17,3
	81	100,0

Staatsanwälten immerhin 264 Merkmale aufgezählt, welche eine "besondere Bedrängnis" im Sinne von § 218 Abs.3 Ziff.3 StGB begründen. Hier zeigte sich auch, daß einerseits ein Teil der Staatsanwälte eine besondere Bedrängnis insgesamt verneint, zum anderen jedoch zahlreiche Merkmale tatsächlicher Art anführt, die diese begründen. Die Diskrepanz dieser Antworten weist auf erhebliche Rechtsunsicherheit in diesem Bereich hin.

Tabelle 178: Begründung der verneinenden Antworten

Antwort	Nennungs- häufigkeit	Anteil %
Situation der Schwangeren gibt keine Anzeichen für eine besondere Bedrängnis	20	35,7
Druck durch die Eltern reicht nicht aus	14	25,0
Schwangerschaft aufgrund eigener Entscheidung, d.h. die Schwangere muß die Konsequenzen tragen	8	14,3
Es gibt keine besondere Bedrängnis, die einen Abbruch rechtfertigt	4	7,1
Sonstiges	10	17,9
	56	100,0

Tabelle 179: Welche Merkmale tatsächlicher Art begründen Ihrer Meinung nach eine "besondere Bedrängnis" im Sinne von § 218 III S.3 StGB?

Antwort	Nennungs- häufigkeit	Anteil %
Druck durch die Familie der Schwangeren	53	24,8
Druck durch den Schwängerer	44	20,6
Zukunftsangst/Depressionen und damit eine Ausnahme-situation	29	13,6
Jugendliches Alter der Schwangeren/Naivität/Unreife/ Unerfahrenheit	22	10,3
Objektiv ist Indikationslage gegeben, aber Feststellen der Schwangerschaft kurz vor Ablauf der Frist oder Schwange-re hat keinen eingriffsbereiten Arzt gefunden	2	0,9
Objektiv ist Indikationslage nicht gegeben, aber subjektiv Zwangslange	11	5,1

Fortsetzung Tabelle 179:

Antwort	Nennungs- häufigkeit	Anteil %
Ungünstige Wohnverhältnisse	8	3,7
Schlechte wirtschaftliche Lage	13	6,1
Gewichtige Umfeldstörungen/Störung personeller Bezüge	9	4,2
Drohender Verlust des Arbeitsplatzes/Abbruch der Ausbildung	8	3,7
Keine Merkmale, da unbestimmter Rechtsbegriff	11	5,1
Sonstiges	4	1,9
	214	100,0

Mehrfachnennungen

Auch die unterschiedlichen Begründungen zur "sozialen Notlage", wie sie in Tabelle 180 ausgewiesen sind, zeigen bei ihrer Durchsicht die Verschiedenartigkeit der Aussagen auf. Sie reichen von "einer großen Anzahl vorhandener Kinder" über "spätgebärende Schwangere" bis hin zu der Feststellung, daß es keine Merkmale gibt, weil "es in der BRD keine soziale Notlage geben darf"!

Tabelle 180: Welche Merkmale tatsächlicher Art begründen Ihrer Meinung nach eine "soziale Notlage" im Sinne des § 218a II Nr.3 StGB?

Antwort	Nennungen	Anteil %
Große Anzahl schon vorhandener Kinder und dadurch Überforderung der Mutter/Stichwort: Verbrauchte Mutter	52	19,7
Schlechte wirtschaftliche Verhältnisse/Existenzbedro- hung	51	19,3
Unheilbare Krankheit eines schon vorhandenen Kindes	8	3,0
Konkrete Gefährdung des Schulabschlusses/Lehrab- schlusses/Studiums	10	3,8
Enge/ungünstige Wohnverhältnisse	8	3,0
Jugendliches Alter der Schwangeren	9	3,4
Psychische Probleme der Schwangeren/Suizidgefahr	9	3,4
Asoziale Verhältnisse/Umfeldstörungen/Alkoholis- mus/Mißhandlungen	13	4,9
Eheschwierigkeiten/Probleme in der Partnerschaft	9	3,4
Spätgebärende Schwangere	2	0,8

Fortsetzung Tabelle 180:

Antwort	Nennungen	Anteil %
Konkrete Gefährdung des ungeborenen Kindes aus medizinischen Gründen oder weil die Erziehung des Kindes nicht gewährleistet ist	27	10,2
Schwere Krankheit von Schwangerer oder Schwängerer/Körperbehinderung oder Geisteskrankheit/Überlastung durch pflegebedürftigen Familienangehörigen	33	12,5
Schwangerschaft aufgrund Vergewaltigung/Inzest	14	5,3
Keine Merkmale, weil	10	3,8
- unbestimmter Rechtsbegriff		
- es in der BRD keine soziale Notlage geben darf		
Zwangssituation aufgrund gesellschaftlicher oder familiärer Herabsetzung wegen Nichtehelichkeit des Kindes	4	1,5
Nur in Extremfällen, als ultima ratio	5	1,9
	264	100,0

Mehrfachnennungen möglich

Diese Rechtsunsicherheit könnte natürlich auch, wie dies die Experteninterviews ergeben haben, darauf zurückzuführen sein, daß es bisher keine Absprachen oder ausformulierten Maßstäbe innerhalb der Dienststellen gibt, die die "Sozialindikation" und die "besondere Bedrängnis" definieren. Als Begründung wird zumeist angegeben, wegen der unbedeutenden Fallzahlen sei dies nicht notwendig und

Tabelle 181: Existiert für Ihre Behörde aufgrund Weisung oder Absprache bei Dienstbesprechungen ein ausformulierter Maßstab, wann das Vorliegen einer Indikation nach § 218a StGB, insbesondere einer "Sozialindikation", anzunehmen ist?

Antwort	Nennungshäufigkeit
Nein (keine näheren Angaben)	6
Nein, zu unbedeutend, weil zu wenig Fälle oder noch nie vorgekommen	7
Nein, je nach Ermessen des Beamten oder des leitenden OStA	2
keine Angaben —	2
	17

würde insoweit in das jeweilige Ermessen des Beamten oder des Leitenden Oberstaatsanwaltes gestellt werden. Auch diese Antworten zeigen, daß es gerade bei diesen gesetzlichen Normierungen bisher an einem allgemeinen ausformulierten Maßstab fehlt und eine Implementation dieser Rechtsbegriffe nicht erfolgt ist.

Tabelle 182: Existiert für Ihre Behörde aufgrund Weisung oder Absprache bei Dienstbesprechungen ein ausformulierter Maßstab, wann das Vorliegen einer "besonderen Bedrängnis" gemäß § 218 III S.3 StGB relevant für die Einstellung nach § 153 StPO anzunehmen ist?

Antwort	Nennungs- häufigkeit
Nein (keine näheren Angaben)	8
Nein, zu unbedeutend, weil zu wenig Fälle oder noch nie vorgekommen	3
keine Angaben	6
	17

Tabelle 183: Gibt es dazu bei Ihrer Behörde Richtlinien oder Absprachen?

Antwort	Nennungs- häufigkeit	Anteil %
ja	1	0,7
nein	129	93,5
k.A.	8	5,8
	138	100,0

Tabelle 184: Gibt es auf der Ebene der Generalstaatsanwaltschaften oder auf Länderebene einen Informationsaustausch über die Strafverfolgung des illegalen Schwangerschaftsabbruchs, insbesondere auch über Bewertungsmaßstäbe für die Annahme einer der Indikationen des § 218a StGB?

Antwort	Nennungs- häufigkeit
Nein (ohne nähere Angaben)	10
Nein, dazu spielt § 218 StGB eine zu unbedeutende Rolle	3
keine Angaben	4
	17

Tabelle 185: Gab es früher (vor der Reform) einen solchen Informationsaustausch?

Antwort	Nennungs- häufigkeit
Nein (ohne nähere Angaben)	6
Nein, dazu spielt § 218 StGB eine zu unbedeutende Rolle	3
Ja, früher gab es Richtlinien	1
keine Angaben	7
	17

5.3 Richterliche Beurteilung der Ermittlungsprobleme

Ähnlich wie die Staatsanwälte stufen auch die Richter den § 218 StGB als kompliziert und dogmatisch nicht gelungen ein. Wie aus Tabelle 186 im einzelnen zu ersehen ist, halten die Richter den § 218 gleichfalls für unwirksam, aber wiederum für notwendig.

Tabelle 186: Einschätzung der reformierten §§ 218 ff. StGB durch Richter

Einstufung										Einstufung
Begriffspaar	1	2	3	4	5	6	7	8	9	Begriffspaar
kompliziert	9 11,7	17 22,1	21 27,3	12 15,6	7 9,7	5 6,5	4 5,2	2 2,6	0 0,0	einfach
ungerecht	3 4,1	5 6,8	8 11,0	8 11,0	18 24,7	8 11,0	13 17,8	8 11,0	2 2,7	gerecht
klar	1 1,3	1 1,3	11 14,5	7 9,2	21 27,6	8 10,5	13 17,1	10 13,2	4 5,3	verwirrt
wirksam	1 1,4	2 2,7	7 9,6	3 4,1	8 11,0	7 9,6	18 24,7	18 24,7	9 12,3	unwirksam
dogmatisch nicht gelingen	11 14,5	9 11,8	16 21,1	9 11,8	18 23,7	7 9,2	4 5,3	1 1,3	1 1,3	dogmatisch gelun- gen
übersichtlich	0 0,0	1 1,3	5 6,6	4 5,3	16 21,1	7 9,2	17 22,4	17 22,4	9 11,8	unübersichtlich
unpraktikabel	8 10,5	12 15,8	15 19,7	7 9,2	9 11,8	8 10,5	12 15,8	4 5,3	1 1,3	praktikabel
notwendig	18 23,7	10 13,2	18 23,7	3 3,9	8 10,5	1 1,3	6 6,6	4 5,3	9 11,8	überflüssig
zu streng	3 4,1	5 6,8	8 10,8	6 8,1	27 36,5	6 8,1	7 9,5	6 8,1	6 8,1	zu wenig streng

Fehlende Werte: keine Angaben

Im Vergleich zu den Staatsanwälten sahen jedoch wesentlich mehr Richter eine nachträgliche Überprüfung der ärztlichen Entscheidung bei der Indikationsstellung als problematisch an, nämlich 46,8%. Dies waren immerhin fast 10% mehr als bei den Staatsanwälten (vgl. Tabelle 167). Als Begründung wird von den Richtern vorgetragen, daß die Überprüfung Rechtsunsicherheit und Beweisschwierigkeiten nach sich zöge, daß eine nachträgliche Beurteilung der Schwangeren in ihrer bedrängten Lage nicht möglich sei oder daß allgemein eine fehlende Sachkompetenz vorläge.

Die Richter, die eine Überprüfung nicht für problematisch ansahen, antworteten ähnlich wie die Staatsanwälte. Auch hier war die Mehrheit der Ansicht, daß eine Überprüfung nicht problematischer sei als in allen anderen Fällen, in denen eine

Überprüfung stattfände, oder daß die Überprüfungsmöglichkeit dem verantwortlichen Umgang mit der Entscheidungsbefugnis der Ärzte förderlich sei bzw. Überprüfungen zum Kernbereich der Justiz gehörten.

Tabelle 187: Halten Sie es für problematisch, wenn der Staatsanwalt/Richter nachträglich die ärztliche Entscheidung überprüft?

Befragte Gruppe \ Antwort	Antwort			Total
	ja	nein	k.A.	
Richter	37 46,8	38 48,1	4 5,1	79 36,4

Wie die Staatsanwälte (vgl. Tabellen 172 und 192), so hielten es auch die Richter für nicht richtig, daß bei Vorliegen einer Indikationsbescheinigung der Staatsanwalt bzw. Richter die ärztliche Entscheidung direkt übernimmt. Dabei zeigte sich, daß noch mehr Richter einer solchen Übernahme ablehnend gegenüberstehen als Staatsanwälte: 67,1% betrug die Ablehnungsquote bei den Richtern gegenüber 64,5% bei den Staatsanwälten.

Tabelle 188: Begründung dafür, warum die nachträgliche Entscheidung für problematisch gehalten wird

Antwort	Anzahl der Nennungen	Anteil %
Fehlende Sachkompetenz von Staatsanwälten	13	27,1
Staatsanwalt hat die Schwangere nicht in der bedrängten Lage vor sich/nachträgliche Beurteilung ist problematisch	11	22,9
Beeinträchtigung des Vertrauensverhältnisses Arzt-Patient	6	12,5
Unterschiedliche Entscheidungskriterien bei Arzt und Justiz/Überprüfungsmöglichkeiten von Arzt und Staatsanwalt	7	14,6
Durch Überprüfung Eintritt von Rechtsunsicherheit und Beweisschwierigkeiten	8	16,7

Fortsetzung Tabelle 188:

Antwort	Anzahl der Nennungen	Anteil %
Durch Überprüfung Eintritt von Rechtsunsicherheit und Beweisschwierigkeiten	8	16,7
Schwangere muß sich auf ärztliche Entscheidung verlassen können	2	4,2
Entscheidung zum Abbruch sollte allein der Schwangeren überlassen werden	1	2,1
	48	100,0

Mehrfachnennungen möglich

Tabelle 189: Begründung dafür, warum die nachträgliche Entscheidung nicht für problematisch angesehen wird

Antwort	Anzahl der Nennungen	Anteil %
Überprüfung gehört zum Kernbereich der Justiz	10	21,3
Überprüfungsmöglichkeit fördert den verantwortlichen Umgang mit der Entscheidungsbefugnis der Ärzte	12	25,5
Vermeidung eines "Justizfreien Raumes"	7	14,9
Überprüfung ist notwendig, um Gefälligkeitsgutachten entgegenzuwirken	6	12,8
Überprüfung ist nicht problematischer als in anderen Fällen, in denen eine Überprüfung stattfindet	12	25,5
	47	100,0

Mehrfachnennungen möglich

Interessanterweise sind die Antworten der Richter bezüglich der Fallgestaltung und der Frage, ob in diesem Fall die Indikationsstellung für richtig erachtet wird, fast identisch mit denen der Staatsanwälte. So gaben genau wie bei den Staatsanwälten 30,4% der Richter an, in diesem Fall die Indikationsstellung für richtig zu halten. 67,1% stuften sie als unrichtig ein im Vergleich zu 67,4% der Staatsanwälte (vgl. Tabellen 173 und 191). Ungeachtet dieser fast gleichen Antwortschemata besteht auch bei den Richtern eine gravierende unterschiedli-

che Vorstellung über eine Sozialindikation. Insoweit ist auch hier eine Rechtsunsicherheit festzustellen, die sich auf alle Sanktionsorgane erstreckt (vgl. die Fallbeschreibung vor Tabelle 173).

Tabelle 190: Halten Sie es für richtig, daß bei Vorliegen einer Indikationsbescheinigung der Staatsanwalt/Richter die ärztliche Entscheidung direkt übernimmt?

Befragte Gruppe	Antwort			Total
	ja	nein	k.A.	
Richter	24 30,4	53 67,1	2 2,5	79 100,0

Tabelle 191: Halten Sie in einem solchen Fall die Indikationsstellung für richtig?

Befragte Gruppe	Antwort			Total
	ja	nein	k.A.	
Richter	24 30,4	53 67,1	2 2,5	79 100,0

Die Begründungen der Richter, wann nach ihrer Meinung eine "soziale Notlage" (vgl. Tabelle 197) oder eine "besondere Bedrängnis" (vgl. Tabelle 198) vorliege, gleichen denen der Staatsanwälte. Die große Bandbreite der Antworten deutet auch hier darauf hin, daß bisher keine gesicherte Ausformulierung vorliegt, wann eine "soziale Notlage" im Sinne des § 218a Abs.2 Nr.3 StGB oder eine "besondere Bedrängnis" im Sinne von § 218 Abs.3 Nr.3 StGB angenommen werden kann.

Tabelle 192: Begründung einer bejahenden Antwort

Antwort	Nennungs- häufigkeit	Anteil %
Psychische Probleme, hervorgerufen durch den Druck der Familie	7	17,9
Jugendliches Alter der Schwangeren	7	17,9
Entscheidung für das Kind beruht auf Unreife	3	7,7
Gefahr des Ausbildungsabbruchs	7	17,9
Unsichere Zukunftsperspektive für die Schwangere und das Kind	7	17,9
Schwangere wäre nicht in der Lage, für das Kind zu sorgen	8	20,5
Soziale Notlage ist gegeben	0	0
Bin für Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs/Fristenlösung	0	0
	39	100,0

Mehrfachnennungen

Tabelle 193: Begründung einer verneinenden Antwort

Antwort	Nennungs- häufigkeit	Anteil %
Es liegt keine soziale Notlage vor	22	25,0
Die häuslichen Verhältnisse sind geregelt	10	11,4
Umstand, daß Eltern gegen die Beziehung sind, reicht für eine Indikation nicht aus	17	19,3
Schwangerschaft war gewollt	14	15,9
Schwangere wird durch das Kind nicht überfordert	8	9,1
Durch Schwangerschaft nur vorübergehende Unterbrechung der Berufsausbildung	8	9,1
Abbruch nur aus Bequemlichkeit	7	8,0
Möglichkeit, das Kind zur Adoption freizugeben	2	2,3
	88	100,0

Mehrfachnennungen

Tabelle 194: Könnte auch eine "besondere Bedrängnis" vorliegen, wenn keine Indikation bescheinigt wurde?

Befragte Gruppe	Antwort			Total
	ja	nein	k.A.	
Richter	45 57,0	32 40,5	2 2,5	79 100,0

Tabelle 195: Begründung der bejahenden Antworten

Antwort	Nennungs- häufigkeit	Anteil %
Wenn durch den Druck der Familie für die Schwangere eine Ausnahmesituation gegeben ist/und keine Hilfe von anderen zu erwarten ist	25	50,0
Bei ganz besonderen Ausnahmefällen, wenn objektiv eine Indikationslage nicht vorliegt, aber subjektiv eine Zwangslage gegeben ist	6	12,0
Wenn objektiv Indikationslage gegeben war, aber die Schwangere keinen Arzt gefunden hat, der Indikation ausstellte oder die Frist schon abgelaufen ist	4	8,0
Wenn keine finanzielle Unterstützung durch die Eltern oder den Schwängerer zu erwarten ist	6	12,0
Jugendliches Alter der Schwangeren/Unreife/negative Zukunftsperspektive	9	18,0
	50	100,0

Tabelle 196: Begründung der verneinenden Antworten

Antwort	Nennungs- häufigkeit	Anteil %
Situation der Schwangeren gibt keine Anzeichen für eine besondere Bedrängnis	20	54,1
Druck durch die Eltern reicht nicht aus	11	29,7
Schwangerschaft aufgrund eigener Entscheidung, d.h. die Schwangere muß die Konsequenzen tragen	2	5,4
Es gibt keine besondere Bedrängnis, die einen Abbruch rechtfertigt	2	5,4
Sonstiges	2	5,4
	37	100,0

Tabelle 197: Welche Merkmale tatsächlicher Art begründen Ihrer Meinung nach eine "soziale Notlage" im Sinne des § 218a II Nr.3?

Antwort	Nennungs- häufigkeit	Anteil %
Große Anzahl schon vorhandener Kinder und dadurch Überforderung der Mutter/Stichwort: Verbrauchte Mutter	33	20,2
Schlechte wirtschaftliche Verhältnisse/ Existenzbedrohung	24	14,7
Unheilbare Krankheit eines schon vorhandenen Kindes	7	4,3
Konkrete Gefährdung des Schulabschlusses/Lehrabschlusses/Studiums	12	7,4
Enge/ungünstige Wohnverhältnisse	7	4,3
Jugendliches Alter der Schwangeren	11	6,7
Psychische Probleme der Schwangeren/Suizidgefahr	9	5,5
Asoziale Verhältnisse/Umfeldstörungen/ Alkoholismus/Mißhandlungen	10	6,1
Eheschwierigkeiten, Probleme in der Partnerschaft	5	3,1
Spätgebärende Schwangere	1	0,6
Konkrete Gefährdung des ungeborenen Kindes aus medizinischen Gründen oder weil die Erziehung des Kindes nicht gewährleistet ist	13	8,0
Schwere Krankheit von Schwangeren oder Schwängerer/Körperbehinderung oder Geisteskrankheit/Überlastung durch pflegebedürftigen Familienangehörigen	13	8,0
Schwangerschaft aufgrund Vergewaltigung/Inzest	4	2,5
Keine Merkmale, weil	8	4,9
- unbestimmter Rechtsbegriff		
- es in der BRD keine soziale Notlage geben darf		
Zwangssituation aufgrund gesellschaftlicher oder familiärer Herabsetzung wegen Nichtehelichkeit des Kindes	3	1,8
Nur in Extremfällen, als ultima ratio	3	1,8
	163	100,0

Mehrfachnennungen

Tabelle 198: Welche Merkmale tatsächlicher Art begründen Ihrer Meinung nach eine "besondere Bedrängnis" im Sinne von § 218 III 3 StGB?

Antwort	Nennungs- häufigkeit	Anteil %
Druck durch die Familie der Schwangeren	32	24,2
Druck durch den Schwängerer	24	18,2
Zukunftsangst/Depressionen und damit eine Ausnahmesituation	18	13,6
Jugendliches Alter der Schwangeren/Naivität/ Unreife/Unerfahrenheit	17	12,9
Objektiv ist Indikationslage gegeben, aber Feststellen der Schwangerschaft kurz vor Ablauf der Frist oder Schwangere hat keinen eingriffsbereiten Arzt gefunden	7	5,3
Objektiv ist Indikationslage nicht gegeben, aber subjektiv Zwangslage	5	3,8
Ungünstige Wohnverhältnisse	5	3,8
Schlechte wirtschaftliche Lage	10	7,6
Gewichtige Umfeldstörungen/Störung personeller Bezüge	6	4,5
Drohender Verlust des Arbeitsplatzes/Abbruch der Ausbildung	3	2,3
Keine Merkmale, da unbestimmter Rechtsbegriff	4	3,0
Sonstiges	1	0,8
	132	100,0

Mehrfachnennungen

Auch hinsichtlich der Frage, ob das Vorliegen der Merkmale "soziale Notlage" und "besondere Bedrängnis" in jedem Fall geprüft werden sollte oder nur dann, wenn eine entsprechende Bescheinigung oder sonst ein Umstand darauf hinweisen, wird das bereits von den Staatsanwälten bekannte Antwortmuster (vgl. Tabelle 171) wieder vorgefunden. Insgesamt ist somit festzustellen, daß die Richter die Ermittlungsprobleme ähnlich wie die Staatsanwälte sehen.

Gleichfalls wird die Norm des reformierten § 218 StGB problematisiert, und die im Gesetz vorhandenen Generalklauseln werden ebenfalls so unterschiedlich ausformuliert, wie dies bei den Staatsanwälten der Fall ist. Somit kann auch hier das Fazit gezogen werden, daß es innerhalb der Richterschaft zu sehr unterschiedlichen, ja sogar widersprüchlichen Normkonkretisierungen kommt.

Tabelle 199: Soll das Vorliegen der Merkmale "soziale Notlage" und "besondere Bedrängnis" in jedem Fall geprüft werden oder nur dann, wenn eine entsprechende Bescheinigung oder sonst ein Umstand darauf hinweist?

Antwort	Nennungshäufigkeit	Anteil %
Wird immer geprüft	25	31,6
Wird unabhängig vom Vorliegen einer Bescheinigung geprüft, wenn besondere Anhaltspunkte gegeben sind	17	21,5
Wird nur geprüft, wenn keine Bescheinigung vorliegt	1	1,3
Wird nur bei Vorliegen einer Bescheinigung geprüft	3	3,8
§ 218 II S.3 ist erst zu prüfen, wenn Rechtfertigungsgründe nach § 218a StGB nicht vorliegen	0	0,0
Antwort mangels Erfahrung nicht möglich	16	20,3
keine Angabe	17	21,5
	79	100,0

6. Verfahrensabschluß

6.1 Die Sanktion von strafbaren Schwangerschaftsabbrüchen

6.1.1 Entscheidung der Staatsanwaltschaft

Tabelle 200 gibt eine Übersicht über die staatsanwaltschaftliche Erledigung der Ermittlungsverfahren. Es zeigte sich, daß gegen 70,4% aller Beschuldigten das Verfahren insgesamt eingestellt wurde. Bei 5,7% der Beschuldigten wurde der Erlaß eines Strafbefehls beantragt, und 18,4% wurden angeklagt. Die übrigen Erledigungsarten fallen mit zusammen 5,0% zahlenmäßig nicht ins Gewicht.

Tabelle 200: Erledigung durch die Staatsanwaltschaft

Einstellungen	Nennungs- häufigkeit	%
Toteinstellung	1152	70,4
sonstige Verfahrensbeendigung	74	4,5
Strafbefehl	93	5,7
Anklage	302	18,4
keine Erledigungsverfügung, aber Beendigung	2	0,1
Verfahren (noch) nicht beendet	5	0,3
Einleitung des Verfahrens abgelehnt (§ 125 II StPO)	2	0,1
Verbindung mit anderem Verfahren	1	0,1
Verfahrensausgang unbekannt	6	0,4
Insgesamt	1637	100,0

Auf den ersten Blick zeigt die staatsanwaltschaftliche Erledigung mit der sehr hohen Einstellungsquote eine gewisse Bagatellisierungstendenz beim Schwangerschaftsabbruch. Eine genauere Betrachtung zwingt jedoch zur Revision dieses ersten Eindrucks. Denn zum einen mußte immerhin jede(r) vierte bis fünfte Beschuldigte in einem Verfahren wegen §§ 218 ff. StGB mit einem Strafbefehlsantrag oder gar mit einer Anklage rechnen, und zum anderen sollte nicht übersehen werden, daß auch ein Teil der Einstellungen mit Sanktionscharakter versehen ist.

Tabelle 201: Verfassungseinstellung durch die Staatsanwaltschaft: Totaleinstellung (bezogen auf das Gesamtverfahren)

Einstellungsvorschrift	Anzahl	%
nach § 170 Abs.2 StPO unter Abgabe nach § 43 OWiG	1	0,1
nach § 170 Abs.2 StPO ohne Abgabe nach § 43 OWiG	798	68,0
nach § 205 StPO	4	0,3
nach § 153 StPO	109	9,3
nach § 153a Abs.1 StPO	92	7,8
nach § 153b StPO	18	1,5
nach § 153c StPO	7	0,6
nach § 154 StPO	47	4,0
nach § 45 JGG	37	3,2
durch Tod	6	0,5
Verjährung	51	4,3
Privatklage	3	0,3
Insgesamt	1173	100,0

Mehrfachnennung möglich

Tabelle 201 zeigt z.B., daß in 37 Fällen nach § 45 JGG und in 92 Fällen nach § 153a StPO verfahren wurde, wobei die Höhe der Geldauflage zwischen 50 DM und über 1.000 DM schwankte (vgl. Tabelle 202). In ca. zwei Dritteln der Fälle kam die Geldauflage einer gemeinnützigen Einrichtung zugute, im übrigen wurde sie zugunsten der Staatskasse verhängt (vgl. Tabelle 203).

Tabelle 202: Höhe der Auflage

Höhe in DM	Anzahl	%
bis 50	10	11,4
51- 100	7	8,0
101- 150	6	6,8
151- 200	14	15,9
201- 300	8	9,1
301- 400	8	9,1
401- 500	13	14,8
501- 1000	10	11,4
über 1000	12	13,6
Insgesamt	88	100,0

Tabelle 203: Wenn Einstellung mit Weisung nach § 153a Abs.1 StPO, Art der Weisung oder Auflage

Art	Anzahl	%
Geldbetrag zugunsten gemeinnütziger Einrichtung	58	63,7
sonstige gemeinnützige Leistungen	1	1,1
Geldbetrag zugunsten der Staatskasse	32	35,2
Insgesamt	91	100,0

Wenn man die Auflagen und Weisungen nach §§ 153a StPO und 45 JGG als Sanktionen betrachtet - jedenfalls dürften sie von der Mehrzahl der Betroffenen als solche empfunden werden -, so endete insgesamt für jeden dritten Beschuldigten das staatsanwaltschaftliche Verfahren mit einer spürbaren Sanktion. Diese Zahlen belegen eher die Tendenz, trotz der verschwindend geringen absoluten Fallzahlen das Delikt nach Möglichkeit nicht zu bagatellisieren. Die Gründe für diesen Sachverhalt lassen sich den Häufigkeitsverteilungen der Aktenanalyse nicht entnehmen. Ob sie eher in den moralischen Einstellungen der Sachbearbeiter oder eher in dem Umstand zu suchen sind, daß man ganz allgemein ein einmal eingeleitetes Verfahren nur ungern "im Sande verlaufen läßt", kann möglicherweise die Auswertung der Richter- und Staatsanwältebefragung ergeben.

Die Mehrzahl der Totaleinstellungen erfolgte mangels Tatnachweis (§ 170 II StPO) oder wegen geringer Schuld (§ 153 StPO). Wie Tabelle 201 ausweist,

machen diese Einstellungen insgesamt 3/4 aller Totaleinstellungen aus. Insbesondere die hohe Einstellungsquote nach § 170 II StPO zeigt, daß sich ein Anfangsverdacht oft nicht bestätigen ließ. Da dies immerhin bei über 2/3 aller Verfahren der Fall war, dürften sich damit auch die Schwierigkeiten der Sanktionsorgane manifestieren, einen Anfangsverdacht im Bereich des Schwangerschaftsabbruchs mit einer zur Anklage notwendigen Sicherheit zu erhärten.

Der Einstellungsbeschluß der Staatsanwaltschaft wurde fast in allen Fällen akzeptiert, Beschwerden dagegen wurden praktisch nicht erhoben (vgl. Tabelle 204). Dies dürfte ein Indiz dafür sein, daß Anzeigen von dritter Seite äußerst selten sind, da nur Dritte ein Interesse haben könnten, gegen die Einstellungsbeschlüsse Rechtsmittel einzulegen.

Bei den Strafbefehlserledigungen zeigte sich folgendes Bild: In 5,7% der Fälle, in denen ein Strafbefehl beantragt worden war, wurde dieser auch bei 93,5% der Anträge erlassen. Gegen jeden vierten Strafbefehl (24,7%) wurde Einspruch eingelegt. Nach dem Einspruch wurden nur zwei Verfahren durch eine Einstellung beendet. Die anderen Verfahren wurden im Rahmen einer Hauptverhandlung erledigt.⁵⁴

Tabelle 204: Beschwerde gegen Einstellungsbeschluß der Staatsanwaltschaft

Beschwerde	Anzahl	%
ja	19	1,2
nein (bzw. nicht zutreffend)	1618	98,8
Insgesamt	1637	100,0

Bei den Anklagen zeigte sich, daß über 3/4 aller Fälle in die Zuständigkeit des Amtsgerichts fielen (vgl. Tabelle 205). Im gesamten betrachtet bedeutet dies, daß die Staatsanwälte in den meisten Fällen von einer geringen Strafnotwendigkeit dieser Fälle ausgehen. Diese Einschätzung wird noch dadurch unterstrichen, daß fast die Hälfte aller Fälle vor dem Einzelrichter bzw. dem Jugendrichter zur Anklage kommt.

54 Die Ergebnisse der Hauptverhandlung sind in die Tabellen zu den Entscheidungen in der Hauptverhandlung eingegangen.

Tabelle 205: Vor welchem Gericht wurde Anklage erhoben?

Gericht	Häufigkeit	%
Einzelrichter	220	35,9
Jugendrichter	73	11,9
Schöffengericht	99	16,2
Jugendschöffengericht	57	9,3
erweitertes Schöffengericht	28	4,6
Strafkammer	114	18,6
Jugendstrafkammer	5	0,8
Schwurgericht	16	2,6
Insgesamt	612	100,0

Die wenigen Fälle, die vor die Strafkammer des Landgerichts oder sogar des Schwurgerichts kamen, hatten zumeist noch andere Delikte zum Inhalt (insbesondere handelte es sich bei den meisten Schwurgerichtsanklagen um den Tatbestand des Mordes im Zusammenhang mit Schwangerschaftsabbruch). Das Resümee lautet somit, daß der Schwangerschaftsabbruch als alleiniges Delikt aus der Sicht der Staatsanwälte eine geringe Strafe nach sich zieht, auch wenn im § 218 StGB für den besonders schweren Fall des Schwangerschaftsabbruchs eine Höchststrafe von bis zu fünf Jahren vorgesehen ist.

6.1.2 Gerichtlicher Sanktionsausspruch

6.1.2.1 Zwischenverfahren

Der gerichtliche Teil des Sanktionsausspruches beginnt mit dem Zwischenverfahren, in dem der Richter darüber entscheidet, ob er das Hauptverfahren eröffnet oder nicht, und in welchem er auch eine Einstellung des Verfahrens vornehmen kann.

Wie Tabelle 206 zeigt, erfolgten nach der Erhebung der Anklage nur in wenigen Fällen Einwendungen, die sich gegen die Eröffnung des Verfahrens richteten. Ferner verdeutlicht Tabelle 207, daß diesen Einwendungen nur zu einem geringen Teil stattgegeben wurde, wobei es hauptsächlich um die Vornahme neuer Beweiserhebungen ging.

Tabelle 206: Nach Erhebung der Anklage

Feststellung	Häufigkeit	%
Angeschuldigter beantragt Vornahme neuer Beweiserhebung	21	7,0
Angeschuldigter bringt Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vor	23	7,6
Angeschuldigter bringt keine Einwendungen vor	257	85,1
Antrag auf vorläufige Zurückstellung des Hauptverfahrens	1	0,3
Insgesamt	302	100,0

Tabelle 207: Entscheidung über Einwände des Angeschuldigten

Entscheidung	Häufigkeit	%
Richter folgte den Einwänden	5	13,9
Einwänden wird nicht stattgegeben	31	86,1
Insgesamt	36	100,0

Vom Gericht selbst angeordnete zusätzliche neue Beweiserhebungen waren marginal und kamen nur bei 3% aller angeklagten Beschuldigten vor.

Die Entscheidung des Gerichts im Zwischenverfahren ging in der Regel dahin, das Hauptverfahren zu eröffnen (84,7%; vgl. Tabelle 208). Der Fall, daß das Hauptverfahren gegen einen Beschuldigten nicht eröffnet wurde, lag nur bei 1/20. Die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens erfolgte dabei in 76,9% der Fälle aus tatsächlichen und in 23,1% aus Rechtsgründen. Gleichfalls nur knapp 10% aller angeklagten Beschuldigten konnten im Zwischenverfahren oder vor der Hauptverhandlung mit einer Einstellung des Verfahrens rechnen (vgl. Tabelle 208). Wenn man berücksichtigt, daß nur über 40% mit einer Einstellung mit Sanktionscharakter, nämlich nach § 153a Abs.2 StPO, zu rechnen haben, so ist die Annahme gerechtfertigt, daß die erfolgten Einstellungen im Zwischenverfahren weniger mit einer vorzeitigen Sanktionierung als mit verfahrensspezifischen Belangen zusammenhängen.

Tabelle 208: Eröffnung des Hauptverfahrens

Entscheidung	Häufigkeit	%
Hauptverfahren wurde eröffnet	254	84,7
Hauptverfahren wurde nicht eröffnet	17	5,7
vorläufige Einstellung	21	7,0
Einstellung nach Eröffnung des Hauptverfahrens	8	2,7
Insgesamt	300	100,0

Tabelle 209: Einstellungsvorschriften

Vorschrift	Häufigkeit	%
§ 153 Abs.2 StPO	9	23,1
§ 153 aAbs.2 StPO	17	43,6
§ 153b Abs.2 StPO	3	7,7
§ 47 JGG	2	5,1
§ 205 StPO	2	5,1
Verfolgungsverjährung (§ 206a StPO)	3	7,7
§ 170 Abs.2 StPO	2	5,1
nach Tod	1	2,6
Insgesamt	39	100,0

In den Fällen, in denen es zu einer Einstellung mit Sanktionscharakter kam, bestand diese in der Zahlung eines Geldbetrages (vgl. Tabelle 210). Die Auflagenhöhe war durchweg sehr niedrig; über 80% lagen unter 1.000 DM, wobei bei 1/3 die Auflage nur zwischen 200 DM und 300 DM betrug. Die maximale Geldbuße belief sich auf 2.000 DM. Insgesamt kann man feststellen, daß die Auflagen bei Einstellungen nach § 153a Abs.2 StPO nur von geringer Höhe waren.

Tabelle 210: Wenn Einstellung mit Weisung nach § 153a Abs.2 StPO, Art der Weisung oder Auflage

Art der Weisung	Häufigkeit	%
Geldbetrag zugunsten gemeinnütziger Einrichtung	12	66,7
sonstige gemeinnützige Leistungen	1	5,6
Geldbetrag zugunsten der Staatskasse	5	27,8
Insgesamt	18	100,0

6.1.2.2 Hauptverhandlung und Urteil

Innerhalb des gerichtlichen Sanktionsausspruches spielt die Hauptverhandlung mit ihrer Urteilsverkündung die maßgebende Rolle. Die Untersuchung erbrachte, daß die meisten Hauptverhandlungen wegen Schwangerschaftsabbruchs innerhalb eines Tages erledigt waren. Grund für die längere Dauer der Hauptverhandlung in wenigen Verfahren war zum einen, daß Zeugen nicht zur Hauptverhandlung erschienen waren und vorgeführt werden mußten und es zum anderen nicht nur zu einer Anklage wegen Schwangerschaftsabbruchs, sondern auch wegen anderer Delikte (zum Teil Kapitalverbrechen) kam.

Innerhalb der Aburteilung fällt auf, daß es fast bei doppelt so vielen Angeklagten zu einer Einstellung in der Hauptverhandlung kam als zu einem Freispruch (vgl. Tabelle 212). Eine Verurteilung teilweise oder total erfolgte bei 55,2% der Angeklagten.

Tabelle 211: Höhe der Auflage

Höhe in DM	Häufigkeit	%
201-300	5	31,3
301-400	4	25,0
401-500	2	12,5
501-1000	2	12,5
über 1000*	3	18,8
Insgesamt	16	100,0

* max. 2000 DM

Tabelle 212: Art des Urteils

Art	Anzahl	%
Freispruch	41	14,9
Teilweise Verurteilung	10	3,6
Verurteilung (total)	142	51,6
Verurteilung und Teileinstellung	7	2,5
Einstellung in der Hauptverhandlung	72	26,2
Von Strafe abgesehen (§ 218 III S.3 StGB)	2	0,7
kein Urteil, da Einspruch gegen Strafbefehl zurückgenommen	1	0,4
Insgesamt	275	100,0

Den Hauptanteil der Einstellungen in der Hauptverhandlung machten wiederum Einstellungen nach §§ 153, 153a Abs.2 StPO aus (vgl. Tabelle 213). Erwähnenswert sind gleichfalls die Einstellungen nach § 47 JGG mit 13,8% und die Einstellungen nach §§ 154 ff. StPO mit 18,8%. Die letzteren ergingen hauptsächlich in den Fällen, in denen noch andere Verfahren, zumeist nicht wegen Schwangerschaftsabbruchs, anhängig waren.

Tabelle 213: Einstellungsvorschrift in der Hauptverhandlung

Einstellungsvorschrift	Häufigkeit	%
nach § 170 Abs.2 StPO ohne Abgabe nach § 42 OWiG	1	1,3
nach § 205 StPO	1	1,3
nach § 153 StPO	23	28,8
nach § 153a Abs.2 StPO	28	35,0
nach § 154 Abs.2 StPO	11	13,8
nach § 154 StPO	4	45,0
nach § 47 JGG	11	13,8
§ 206a StPO*	1	1,3
Insgesamt	80	100,0

(mit Teileinstellungen)

* erfolgte außerhalb der Hauptverhandlung

Bei der Einstellung nach § 153a Abs.2 StPO wurde in den meisten Fällen ein Geldbetrag als Auflage festgesetzt. Im Gegensatz zu den Einstellungen im

Zwischenverfahren kam es bei den Einstellungen in der Hauptverhandlung jedoch auch zu höheren Auflagen. Die höchste verhängte Auflage betrug hier 10.000 DM. Gleichwohl war der überwiegende Teil der Auflagen jedoch im Bereich zwischen 100 DM und 1.000 DM angesiedelt, insbesondere wenn die Einstellung gegenüber einer Schwangeren erfolgte. Höhere Auflagen wurden zumeist gegen Fremdtreiber verhängt.

Tabelle 214: Art der Weisung oder Auflage bei Einstellung mit Weisung nach § 153a Abs.2 StPO

Art	Häufigkeit	%
Schadenswiedergutmachung Geldbetrag zugunsten gemeinnütziger Einrichtung	1	3,6
Geldbetrag zugunsten der Staatskasse	16	57,1
	11	39,3
Insgesamt	28	100,0

Tabelle 215: Höhe der Auflage

Auflage in DM	Häufigkeit	%
101-150	1	3,7
151-200	3	11,1
201-300	2	7,4
301-400	0	0,0
401-500	4	14,8
501-1000	13	48,1
1001-2000	1	3,7
2001-5000	2	7,4
5001-10000	1	3,7
Insgesamt	27	100,0

In Tabelle 216 werden die ausgeworfenen Gesamtstrafen detailliert dargestellt. Wenn man hierbei wieder berücksichtigt, daß Verurteilungen zu Freiheitsstrafen ohne Bewährung zumeist nicht alleine wegen Schwangerschaftsabbruchs erfolgen, fällt auf, daß als Sanktion wegen Schwangerschaftsabbruchs zumeist eine

Geldstrafe ausgesprochen wurde. In einigen wenigen Fällen kam es auch zur Verhängung einer Freiheitsstrafe mit Bewährung, wobei davon insbesondere nicht die Schwangeren, sondern Fremdbetreiber oder Mittäter wie Adressenvermittler, Begleitpersonen bei Hollandfahrten etc. betroffen waren.

Tabelle 216: Gesamtstrafe

Art	Anzahl	%
<i>nach dem Erwachsenenstrafrecht:</i>		
Freiheitsstrafe ohne Bewährung	18	11,4
Freiheitsstrafe mit Bewährung	36	22,8
Geldstrafe	60	38,0
Freiheitsstrafe ohne Bewährung und Geldstrafe von Strafe abgesehen (§§ 218 III S.3, 60 StGB)	1	0,6
	10	6,3
<i>nach dem Jugendstrafrecht:</i>		
Jugendstrafe	2	1,3
Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung	11	7,0
Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe	4	2,5
Jugendarrest	2	1,3
Auflagen	7	4,4
Verwarnungen	5	3,2
Weisungen	2	1,3
Insgesamt	158	100,0

Tabelle 217 führt die Zahl der verhängten Monate bei Freiheits- bzw. Jugendstrafen auf. Zu beachten ist wiederum, daß lebenslängliche Freiheitsstrafen oder solche ab 25 Monaten nicht wegen Schwangerschaftsabbruchs alleine verhängt wurden. Freiheitsstrafen nur wegen Schwangerschaftsabbruchs lagen im Bereich zwischen 6 und 12 Monaten.

Tabelle 217: Anzahl der verhängten Monate bei Freiheits- bzw. Jugendstrafe

Anzahl der Monate	Anzahl	%
bis 6 Monate	16	23,5
7 bis 12 Monate	29	42,6
13 bis 24 Monate	10	14,7
25 bis 60 Monate	8	11,8
mehr als 60 Monate	2	2,9
"lebenslänglich"	3	4,4
Insgesamt	68	100,0

Die verhängten Geldstrafen machen deutlich (vgl. Tabelle 218), daß in fast 80% der Fälle 90 Tagessätze nicht überschritten wurden. Mehr als 90 Tagessätze wurden nur in Ausnahmefällen verhängt. 23% der ausgeworfenen Geldstrafen bewegten sich im Bereich zwischen 5 und 30 Tagessätzen.

Tabelle 218: Anzahl der Tagessätze bei Geldstrafe

Anzahl	Anzahl	%
5 bis 15 Tagessätze	4	6,6
16 bis 30 Tagessätze	10	16,4
31 bis 90 Tagessätze	38	62,3
91 bis 180 Tagessätze	9	14,8
Insgesamt	61	100,0

Auch die Höhe des Tagessatzes ist eher im unteren Bereich angesiedelt. So reicht diese bei fast 1/3 aller zu Geldstrafen Verurteilten nur bis zu 20 DM. Fast 90% aller Tagessätze überschreiten nicht den Betrag von 50 DM. Hier wird deutlich, daß die Gesamthöhe der verhängten Geldstrafen recht gering ausfiel.

Tabelle 219: Höhe des Tagessatzes bei Geldstrafe

Höhe	Anzahl	%
bis 20 DM	19	31,1
21 DM bis 50 DM	35	57,4
51 DM bis 100 DM	5	8,2
101 DM bis 200 DM	2	3,3
Insgesamt	61	100,0

Demgegenüber waren die Geldbußen (vgl. Tabelle 220), die bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung auferlegt wurden, höher. So lagen immerhin noch mehr als 43% der Geldbußen über 2.000 DM. Dabei ist freilich zu beachten, daß Freiheitsstrafen auf Bewährung oft gegen ärztliche Fremdbetreiber verhängt wurden, so daß die Höhe der Geldbuße aufgrund des höheren Einkommens dieser Angeklagtenpopulation keine Besonderheit darstellt.

Tabelle 220: Höhe der Geldbuße bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung

Höhe	Anzahl	%
bis 500 DM	2	8,7
501 DM bis 1000 DM	6	26,1
1001 DM bis 2000 DM	5	21,7
2001 DM bis 5000 DM	6	26,1
5001 DM bis 10000 DM	3	13,0
über 10000 DM	1	4,3
Insgesamt	23	100,0

Insgesamt zeigten die gerichtlichen Sanktionsaussprüche, daß es bei Verfahren nur wegen Schwangerschaftsabbruchs zu geringen Strafaussprüchen kam und Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung nur wegen Fremdbetriebung verhängt wurden. Freiheitsstrafen ohne Bewährung kamen in der Regel nicht allein wegen Schwangerschaftsabbruchs vor, sondern nur wegen anderer Delikte, wie z.B. Steuerhinterziehung, schwere Körperverletzung, Körperverletzung mit Todesfolge oder sogar Mord.

6.1.2.3 Rechtsmittelverfahren

Von Rechtsmitteln gegen die erstinstanzlichen Strafaussprüche wurde nur in einem Viertel der Fälle Gebrauch gemacht. Rechtsmittel wurden insbesondere vom Verurteilten oder dessen Rechtsanwalt eingelegt und nicht vom Staatsanwalt. Aufgrund der Erstinstanzlichkeit des Gerichts war dies zumeist eine Berufung gegen das Urteil (vgl. Tabellen 221 und 222).

Tabelle 221: Wurden Rechtsmittel eingelegt?

Rechtsmittel eingelegt	Anzahl	%
nein	180	73,8
ja, vom Verurteilten/Rechtsanwalt	43	17,6
vom Staatsanwalt	11	4,5
von beiden	10	4,1
Insgesamt	244	100,0

Tabelle 222: Wenn Rechtsmittel eingelegt: Art des Rechtsmittels

Rechtsmittel	Anzahl	%
Berufung	37	57,8
Revision	19	29,7
beides	8	12,5
Insgesamt	64	100,0

Wie die Tabelle 223 ausweist, wurde die Berufung oder Revision in der überwiegenden Zahl der Fälle auch durchgeführt bzw. zugelassen. Dabei war das Ergebnis des Berufungsverfahrens für den Verurteilten recht erfolgreich. Bei über 50% der durchgeführten Berufungsverfahren kam es entweder zu einer Einstellung in der Berufungsverhandlung, oder es wurde das Strafmaß gemildert bzw. es erfolgte sogar ein Freispruch. 31% der Berufungsverfahren verliefen ohne Änderung des erstinstanzlichen Urteils, und nur bei 6,9% wurde das Strafmaß erhöht (zwei Verurteilte).

Tabelle 223: Wurde Berufung/Revision durchgeführt?

Durchführung von	Angaben	%
ja, Berufung	25	39,7
nein, Berufung	5	7,9
ja, Berufung und Revision	5	7,9
Berufung "ja", Revision "nein"	2	3,2
nur Revision "ja"	13	20,6
nur Revision "nein"	5	7,9
weder Berufung noch Revision	8	12,7
Insgesamt	63	100,0

Die Einstellungen in der Berufungsverhandlung erfolgten wiederum in den meisten Fällen nach § 153a Abs.2 StPO (vgl. Tabelle 225), wobei auch in diesem Verfahrensstadium die Höhe der Auflagen zumeist bei 1.000 DM (drei Fälle) bzw. 2.000 DM (ein Fall) lag. Es ergab sich somit keine Änderung gegenüber den Einstellungen zu anderen Verfahrenszeitpunkten.

Tabelle 224: Ergebnis des Berufungsverfahrens

Ergebnis	Angaben	%
das Strafmaß wurde gemildert	8	27,6
das Strafmaß wurde erhöht	2	6,9
Freispruch	2	6,9
Freispruch und Milderung	2	6,9
keine Abänderung	9	31,0
Einstellung in der Berufungsverhandlung	6	20,7
Insgesamt	29	100,0

Tabelle 225: Einstellungsvorschriften bei Einstellung in der Berufungsverhandlung

Vorschrift	Anzahl	%
§ 153 Abs.2 StPO	1	16,7
§ 153a Abs.2 StPO	4	66,7
§ 154 Abs.2 StPO	1	16,7
Insgesamt	6	100,0

Demgegenüber war das Revisionsverfahren für den Verurteilten meist weniger erfolgreich (vgl. Tabelle 226). Wenn nicht die Revision vor der Revisionsverhandlung zurückgenommen wurde, so wurde sie zumeist als unzulässig oder unbegründet verworfen. Nur bei fünf Verurteilten war sie begründet, und es erfolgte eine Zurückverweisung zur erneuten Verhandlung an eine andere Spruchkammer.

Tabelle 226: Weiterer Verfahrensgang bei der Revision

Entscheidung in der Revision	Anzahl	%
Verwerfung durch Beschluß		
- als unzulässig	2	7,4
- ist unzulässig	1	3,7
- ist unbegründet	13	48,1
- ist begründet und Zurückverweisung	5	18,5
- Revision wurde zurückgenommen	6	22,2
Insgesamt	27	100,0

6.2 Sanktionierungsmaßnahmen und ihre Begründung: ein Vergleich

Bei der Richter- und Staatsanwältebefragung wurde auch untersucht, ob sich bei den Strafverfolgungsbehörden beim Schwangerschaftsabbruch ein Sanktionierungsmaßstab, ähnlich wie z.B. bei der Steuerhinterziehung oder bei Verkehrsdelikten,⁵⁵ herausgebildet hat. Diese Frage wurde nur von einer verschwindend geringen Zahl von Staatsanwälten bejaht, nämlich 3,6%, was den Schluß zuläßt, daß beim Schwangerschaftsabbruch kein innerbehördlicher Entscheidungsmaßstab vorliegt. Auch die Frage nach einem eventuell bestehenden Sanktionenkatalog (wie z.B. die Höhe einer Geldbuße bei einer Einstellung) wurde von der überwiegenden Zahl der befragten Staatsanwälte verneint (vgl. Tabelle 227).

Tabelle 227: Orientiert sich die Abschlußverfügung an einem innerbehördlichen Entscheidungsmaßstab hinsichtlich der Art der Verfahrenserledigung?

Befragte Gruppe \ Antwort	ja	nein	k.A.	Total
	Staatsanwälte	5 3,6	118 85,5	15 10,9

55 Vgl. Kaiser 1988, S.819 ff.

Aufgrund der aus der Aktenanalyse bekannten Tatsache, daß zahlreiche Verfahren nach §§ 153 oder 153a StPO eingestellt werden, wurden die Staatsanwälte und Richter danach befragt, ob sie der Aussage zustimmen würden, daß ein Verfahren wegen § 218 StGB im Normalfall nach diesen Einstellungsvorschriften erledigt werden könnte. Wie Tabelle 229 ausweist, ergab sich hier ein sehr geteiltes Bild innerhalb der Antwortkategorien. Jeweils 2/3 der Richter und Staatsanwälte waren der Meinung, daß sie dieser Behauptung nicht zustimmen könnten. 1/3 der Richter und Staatsanwälte meinte aber, daß diese zuträfe.

Tabelle 228: Orientiert sich die Abschlußverfügung an einem innerbehördlichen Entscheidungsmaßstab hinsichtlich einer eventuell damit verbundenen Sanktion (wie z.B.Höhe einer Geldbuße usw.)?

Befragte Gruppe \ Antwort	Antwort			Total
	ja	nein	k.A.	
Staatsanwälte	4 2,9	116 84,1	18 13,0	138 100,0

Tabelle 229: Würden Sie der Behauptung zustimmen, daß ein Verfahren wegen § 218 StGB im Normalfall nach § 153 StPO oder § 153a StPO eingestellt werden kann?

Befragte Gruppe \ Antwort	Antwort			Total
	ja	nein	k.A.	
Richter	22 27,8 36,1 10,1	53 67,1 36,3 24,4	4 5,1 40,0 1,8	79 36,4
Staatsanwälte	39 28,3 63,9 18,0	93 67,4 63,7 42,9	6 4,3 60,0 2,8	138 63,6
	61 28,1	146 67,3	10 4,6	217 100,0

Die Begründungen für eine Einstellung (wobei die unterschiedlichen Antwortanteile bei den Richtern und Staatsanwälten in Tabelle 230 ausgeführt sind) gingen zumeist dahin, daß sich die Schwangere im Normalfall in einer echten Notlage befände und sie die eigentlich Geschädigte sei sowie dieses Delikt nicht aus Gewinnstreben vorgenommen werde. Weiterhin wurde angeführt, daß der Konflikt im persönlichen Bereich liege und nicht sachgerecht mit Mitteln des Strafrechts zu lösen sei. Insoweit würde auch der staatliche Strafanspruch von geringer Bedeutung sein (vgl. Tabelle 230).

Tabelle 230: Begründung der bejahenden Antworten

Begründung	Richter	%	Staats- anwälte	%
Das Selbstbestimmungsrecht der Frau ist höherrangig als der Schutz des ungeborenen Lebens	3	13,0	4	11,1
Die Schwangere ist im Normalfall in einer echten Notlage, sie ist die eigentlich Geschädigte, selten ist Gewinnstreben dabei	6	26,2	13	36,1
Der Konflikt liegt nur im persönlichen Bereich, nicht sachgerecht mit Mitteln des Strafrechts zu lösen/ staatlicher Strafanspruch von geringer Bedeutung/Freigabe zumindest in den ersten drei Monaten wünschenswert	9	39,1	10	27,8
Es gibt eine große Dunkelziffer und eine sehr großzügige Praxis der Indikationen, wobei dies oft eine finanzielle Frage ist/sozialer Ausgleich für die wenigen Ertappten durch Einstellung	2	8,7	6	16,7
Die Einstellung der Gesellschaft (für die der Richter steht) ist immer weniger mißbilligend gegenüber der Abtreibung	3	13,0	3	8,3
	23	100,0	36	100,0

Mehrfachnennungen möglich

Die Richter und Staatsanwälte, die die vorhergehende Frage verneinten, begründeten ihre Antwort hauptsächlich damit (vgl. Tabelle 231), daß der § 153 StPO eine Ausnahmeregelung sei und im Normalfall gerade keine geringe Schuld vorläge. Auch wurde argumentiert, daß das Rechtsgut des ungeborenen Lebens zu hoch sei für eine Behandlung nach §§ 153, 153a StPO. Weiterhin wurde vorgebracht, daß eine solche Antwort zu pauschal sei und die gesetzliche Strafandrohung, vor allem hinsichtlich des § 218 Abs.2 StGB, zu beachten sei.

Tabelle 231: Begründung der verneinenden Antworten

Begründung	Antwort			
	Richter	%	Staatsanwälte	%
Das Rechtsgut ungeborenen Lebens ist zu hoch für eine Behandlung nach den §§ 153, 153a StPO	17	25,4	27	24,3
§ 153 StPO ist eine Ausnahmeregelung, im Normalfall liegt gerade keine geringe Schuld vor oder Fehlen des öffentlichen Interesses oder eine § 218 III S.3 StGB vergleichbare Situation zu pauschal, führt zu einer Bagatellisierung des § 218 StGB/die gesetzliche Strafandrohung ist zu beachten, vor allem hinsichtlich des § 218 II StGB	21	31,3	24	21,6
Die Indikation und § 218 III S.3 StGB bieten genügend Möglichkeiten, Sondersituationen zu berücksichtigen	10	14,9	16	14,4
aus kriminalpolitischen Gründen: sanktionslose Beendigung beeinflusst die Rechtsauffassung der Bevölkerung	1	1,5	6	5,4
es gibt keinen Normalfall	5	7,5	4	3,6
Einstellung nur in besonderen Ausnahmefällen /z.B. Schwangere erleidet durch Abtreibung erhebliche körperliche Schäden) oder bei besonderer Bedrängnis	2	3,0	14	12,6
keine pauschalen Angaben/Entscheidung nach dem Einzelfall/Einstellung ist Frage der Auslegung der Indikationsmerkmale sowie von § 218 III S.3 StGB	4	6,0	8	7,2
	7	10,4	12	10,8
	67	100,0	111	100,0

Mehrfachnennungen möglich

Wie die Antworten der Richter und Staatsanwälte zeigen, liegt eine unterschiedliche Beurteilung des "Falles Schwangerschaftsabbruch" vor. So sehen die einen im Mittelpunkt des Geschehens die betroffene Frau, die sie auch gleichzeitig als

Opfer der Situation betrachteten, wohingegen eine andere Gruppe (die verneinenden Richter und Staatsanwälte) im Mittelpunkt der Handlung den Schutz des ungeborenen Lebens sehen und die betroffene Schwangere weniger als Mitopfer, sondern eher als Täterin begreifen. Insgesamt spiegelt sich hier auch die im politischen und gesellschaftspolitischen Bereich geführte Diskussion zum Schwangerschaftsabbruch wider.⁵⁶

Tabelle 232: Glauben Sie, daß die Schuld derer, die einer Schwangeren eine Adresse zum Schwangerschaftsabbruch vermitteln oder sie zu einem Eingriff begleiten, schwerer wiegt als die Schuld der Schwangeren selbst?

Antwort	Staatsanwälte		Richter	
	Nennungshäufigkeit	%-Anteil	Nennungshäufigkeit	%-Anteil
ja	26	18,8	24	30,4
nein	103	74,6	50	63,3
k.A.	9	6,5	5	6,3
	138	100,0	79	100,0

Auch differenzierte Antworten ergab die Frage, ob die Schuld derer, die einer Schwangeren eine Adresse für den Schwangerschaftsabbruch vermitteln oder sie zum Eingriff begleiten, schwerer wiegt als die Schuld der Schwangeren selbst. Hier antworteten fast 20% der Staatsanwälte mit "ja" und die Gruppe der Richter sogar noch mit einem um 10% höheren Anteil (vgl. Tabelle 232). Die bejahenden Antworten wurden zumeist damit begründet, daß ein solcher Dritter nicht in der psychischen und physischen Zwangslage stehe bzw. in der Regel Fremdbestimmung vorliegen und die Schwächersituation der Schwangeren ausgenutzt werden würde. Demgegenüber wurde vorgebracht, daß die Entscheidung letztlich die Schwangere treffe und sie grundsätzlich wohl eigenverantwortlich handle. Weiterhin wurde angeführt, daß bereits im Gesetz diese Handlung nur als Teilnahmeanhandlung formuliert sei und nur eine untergeordnete Hilfstätigkeit darstelle, die noch dazu den Wunsch der Schwangeren voraussetze.

56 Vgl. Paczensky/Sadrozinski 1984.

Tabelle 233: Begründung der bejahenden Antworten

Antwort	Richter		Staatsanwälte	
	Nennungs- häufigkeit	Anteil %	Nennungs- häufigkeit	Anteil %
Es soll alles und nur etwas getan werden, was von der Abtreibung abhalten soll - ent- gegen dem verantwortungslosen Zeitgeist/ Hilfe durch Sozialeinrichtungen der Ge- meinschaft	3	14,3	4	14,8
Der Dritte steht nicht in der psychischen und physischen Zwangslage wie die Schwangere	14	66,7	14	51,9
Weil in der Regel Fremdbestimmung vor- liegt, Ausnutzen der Schwächesituation der Schwangeren aufgrund Ausnahmesituation oder Unreife usw.	4	19,0	9	33,3
	21	100,0	27	100,0

Mehrfachnennungen

Als auffälliges Ergebnis der Richter- und Staatsanwältebefragung hinsichtlich der Sanktionen beim Schwangerschaftsabbruch ist festzustellen, daß bis auf wenige Ausnahmen Richter und Staatsanwälte ähnliche Begründungen und fast identische Verhaltensmuster zeigten. Im Bereich der Sanktionierung des Schwangerschaftsabbruchs wurde auch offenbar, daß hier keine unterschiedlichen Strategien bei Richtern und Staatsanwälten vorliegen.⁵⁷

57 Diese Ergebnisse werden auch durch die Aktenanalyse im Rahmen der Auswertungen z.B. der Berufungsverhandlungen bestätigt.

Tabelle 234: Begründung der verneinenden Antwort

Antwort	Richter		Staatsanwälte	
	Nennungs- häufigkeit	Anteil %	Nennungs- häufigkeit	Anteil %
Die Entscheidung liegt letztlich bei der Schwangeren, sie handelt grundsätzlich eigenverantwortlich und sie ist auch in erster Linie für die Leibesfrucht verantwortlich	15	25,4	40	31,0
In der Regel echte Hilfe zur Lösung einer großen Notlage erstrebt, z.T. sogar wünschenswert oder notwendig im Hinblick auf Selbstmordgefahr usw.	7	11,9	24	18,6
Es handelt sich nur um eine Teilnahmehandlung, d.h. eine untergeordnete Hilfstätigkeit, Erleichtern der Durchführung setzt aber den Wunsch der Schwangeren voraus	13	22,0	17	13,2
Auch die Täterin des § 218 StGB wird nicht für strafwürdig befunden; bin für Freigabe der Abtreibung/der Begriff der Schuld ist unanwendbar	1	1,7	4	3,1
Es liegt wohl ein gemeinsamer Entschluß und gemeinsame Durchführung vor/keine besondere Gewichtung oder Abstufung der Schuld im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut	1	1,7	4	3,1
Es ist nur geringe Schuld erkennbar/mußden Abbruch nicht billigen	0	-	11	8,5
Ja, wenn aktive Beeinflussung der Entscheidung zum Abbruch, Zureden; Nein, wenn bloße Hilfestellung ohne eigene Interessen	6	10,2	12	9,3
Ja, wenn die Motive des Handelnden Geschäftemacherei, gewerbsmäßige Vermittlung sind oder gerade nicht die Hilfeleistungen oder wenn Abbruch gegen den Willen der Schwangeren	5	8,5	13	10,1
Frage kann nur je nach konkretem Einzelfall beantwortet werden; Abstellen auf die Situation der Betroffenen	10	16,9	3	2,3
Sonstiges	1	1,7	1	0,8
	59	100,0	129	100,0

Mehrfachnennungen möglich

Tabelle 235: Glauben Sie, daß Interessengruppen (z.B. Kirchen, Ärzteschaft, politische Parteien) einen Einfluß auf die Strafverfolgung haben?

Befragte Gruppe \ Antwort	Antwort			Total
	ja	nein	k.A.	
Richter	49	29	1	79
	62,0	36,7	1,3	36,4
	36,3	36,3	50,0	
	22,6	13,4	0,5	
Staatsanwälte	86	51	1	138
	62,3	37,0	0,7	63,6
	63,7	63,8	50,0	
	39,6	23,5	0,5	
	135	80	2	217
	62,2	36,9	0,9	100,0

Demgegenüber wird aber aus den Antworten deutlich, daß die Befragten sich nicht alleine auf gesetzliche Regelungen berufen, sondern daß bei den Sanktionsorganen auch die aus anderen Lebensbereichen bekannten differenzierten Einstellungen zum Schwangerschaftsabbruch auffindbar sind. Dies läßt die Befürchtung zu, daß die Sanktionshöhe zufällig wird, je nachdem, welcher Geisteshaltung der bearbeitende Staatsanwalt oder Richter anhängt. Andererseits zeigten jedoch die Ergebnisse der Aktenanalyse, daß diese Vermutung nicht zutrifft, da der Sanktionsausspruch nur geringfügige Schwankungen aufweist und es bei den betroffenen Schwangeren - gegenüber den Fremdbabtreibern - in der Regel zu geringen Sanktionsaussprüchen kam.⁵⁸

58 Wobei durch die in letzter Zeit bekanntgewordenen Sanktionsmuster im Rahmen der Memminger Prozesse die hier gewonnenen Ergebnisse eventuell revidiert werden müssen.

7. Gibt es eine einheitliche Normanwendung des § 218 StGB? - eine Zusammenfassung

Wie bereits in der Einleitung ausgeführt, nahm der Gesetzgeber die Reform des § 218 StGB mit der Erwartung in Angriff, daß der neugeschaffene Tatbestand auch mehr Gerechtigkeit im Rahmen des strafrechtlichen Schutzes beginnenden Lebens bringen werde. Es sollte insbesondere der Verdacht der Praktizierung eines "Zufallsstrafrechts" ausgeräumt und dies über eine gleichmäßige Definition des Schutzbereiches der §§ 218 ff. StGB geschaffen werden.

In der vorliegenden Untersuchung wurden die Kontroll- und Sanktionsbereiche, die durch die Normen der §§ 218 ff. StGB eröffnet wurden, eingehend untersucht. Mitberücksichtigt wurden in diesem Zusammenhang die anstehenden Untersuchungsschwerpunkte, ob es zu einer gewissen systematischen Selektion in der Einmeldung von Ermittlungsverfahren kommt und welche Bedingungen dafür verantwortlich sind bzw. welche Bedeutung in der Praxis der Strafverfolgung den Indikationen zukommt oder wie sich im Normsetzungsprozeß nicht ausgetragene Konflikte über die Reichweite der Sanktionsnormen und der Setzung von Handlungsprämissen durch vorgeschaltete Steuerungsvorgaben stellen.

Die in der Untersuchung durchgeführte Dunkelfeldforschung lieferte hierzu die für die nachfolgenden Aussagen wichtigen Hintergrunddaten über den Umfang von Schwangerschaftsabbrüchen innerhalb der gesamten Bevölkerung. Es zeigte sich, daß man von jährlich ca. 120.000 Schwangerschaftsabbrüchen in der Bundesrepublik Deutschland ausgehen muß, von denen 2/5 legal und 3/5 rechtswidrig vorgenommen werden. Diese Zahlen belegen bereits, daß es sich beim Schwangerschaftsabbruch keinesfalls um ein seltenes Ereignis handelt. Die Dunkelfelduntersuchung erbrachte weiter, daß die meisten Frauen nur einmal einen Schwangerschaftsabbruch durchführen ließen und sich bestimmte Alters- und Familienstandsausprägungen ergaben: Beispielsweise ist der Altersbereich der 20jährigen mit einem Anteil von 53% am stärksten vertreten, und mit einem Anteil von 46,8% haben insbesondere ledige Frauen einen Schwangerschaftsabbruch ausgeführt. Die Untersuchung erbrachte jedoch auch, daß es bei den unter Strafe stehenden Schwangerschaftsabbrüchen zu keiner Strafverfolgung durch die Sanktionsorgane kam. Die befragten Frauen gaben durchweg an, daß es nach dem Eingriff zu keinen Schwierigkeiten mit oder zur Kenntnisnahme des Vorfalls durch die Polizei, Staatsanwaltschaft oder das Gericht kam. Die angeführten Dienststellen, wie z.B. das Gesundheitsamt, das Sozialamt oder die Krankenkasse, berichteten zwar, daß es bei einigen der Abbrüche zu nachfolgenden Kom-

plikationen kam, jedoch nicht im Bereich der Strafverfolgung. Dieses Ergebnis warf natürlich ein besonderes Augenmerk auf die Frage, welche Verfahren bei den Strafverfolgungsbehörden anhängig werden.

Die Untersuchung der Verfahrensentstehung der bekanntgewordenen Fälle zeigte, daß die Mehrzahl der Verfahren im Zusammenhang mit anderen Ermittlungen eingeleitet wird. Auf diese Weise wurden über 50% aller bekanntgewordenen Fälle initiiert. Knapp ein Viertel aller Fälle kam durch Anzeigen zustande. Die weitere Analyse dieser Kenntnisnahmen deckte Fälle auf, bei denen der Abbruch einer Schwangerschaft den Ermittlungsorganen zufällig bekanntgeworden ist, als sie Grenzkontrollen oder Durchsuchungen vornahmen. Die Mehrzahl der Fälle war jedoch "Nebenprodukt" anderer Ermittlungen, wie z.B. Selbstbeichtigungen gegenseitiger Vorwürfe bei Streitschlichtungen durch die Polizei. Die meisten der wegen Schwangerschaftsabbruchs eingeleiteten Verfahren kommen somit nicht durch gezielte Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden oder soziale Überwachung Dritter zustande, sondern durch Selbststellungen der Täter im Rahmen anderweitiger Ermittlungen. Dies bedingt aber, daß die betroffenen Personen bereits in anderen Angelegenheiten der Strafverfolgung unterliegen oder aber zu einer Klientel der Bevölkerung gehören, die Sanktionsorgane zur Streitschlichtung heranziehen oder heranziehen müssen. Allgemein wird dieser Teil der Bevölkerung zur Unterschicht gezählt, wobei diese bei unserer Dunkelfeldbefragung nur einen Anteil von 5,5% hatte.

Vergleicht man die Sozialdaten der Beschuldigten, so zeigt es sich, daß ein Großteil der Beschuldigten in unserer Befragtenpopulation nur einen Hauptschulabschluß hatte und die andere herausragende Gruppe einen Studienabschluß. Dabei ist zu berücksichtigen, daß in die Aktenanalyse auch Verfahren gegen Fremdbtreiber, wie z.B. Ärzte, Schwängerer oder aber auch beihilfeleistende Personen, worunter auch die Eltern einer jugendlichen Schwangeren zu zählen sind, eingeschlossen waren. Hebt man nur auf die Schwangeren ab, gegen die Ermittlungen geführt wurden (diese hatten einen Anteil von 53,3% an allen Beschuldigten), zeigen die Ausbildungsangaben, daß fast $\frac{2}{3}$ der beschuldigten Schwangeren einen Sonderschul- oder Hauptschulabschluß bzw. -besuch aufzuweisen hatten und $\frac{1}{5}$ noch Schülerinnen gewesen waren. Dieser Befund macht deutlich, daß in der Gruppe der Schwangeren, die einer Strafverfolgung unterlagen, die einfacheren Schulabschlüsse überwiegen. Auch eine Untersuchung zur Herkunftsfamilie der Schwangeren ergab, daß $\frac{2}{5}$ aus Arbeiterfamilien und knapp ein weiteres Fünftel aus Facharbeiterfamilien stammten. Ansonsten wurden noch häufiger Landwirtschaftsfamilien oder kleinere selbständige Familien genannt. Dies bestätigt des weiteren die vorgenannte Feststellung, daß die von Verfahren betroffenen Schwangeren hauptsächlich aus den unteren Gesellschaftsschichten kommen.

Von Bedeutung erwies sich auch die Größe des Wohnorts der Schwangeren. Zu 43,5% wohnten sie in Gemeinden unter 20.000 Einwohnern. Der Wohnort freilich darf nicht in dieser Weise interpretiert werden, daß in diesen Gemeinden die Kontrolle durch die Sanktionsorgane von Bedeutung für die Verfahrensentstehung ist. Vielmehr könnte dieser Befund darauf hindeuten, daß in diesen Gemeinden noch ein anderes Verständnis gegenüber den Strafverfolgungsorganen herrscht, diese eher als "Partner" bei Streitschlichtungen angesehen werden und deswegen davon Kenntnis erhalten.

Die Expertenbefragung bei den Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften erbrachte die einhellige Bestätigung, daß keine speziellen Ermittlungsanstrengungen zur Aufdeckung von Schwangerschaftsabbruchsfällen vorgenommen werden - ein Ergebnis, das auch die durchgeführte Aktenanalyse bestätigt hat. Gleichwohl stellt sich die Frage, ob bei Bekanntwerden dieser Fälle nicht doch besondere Selektionsmechanismen wirksam werden. Wenn man die Ergebnisse der Dunkelfelduntersuchung und der bekanntgewordenen Fälle vergleicht, so zeigt sich, daß, wie bereits erwähnt, bei den bekanntgewordenen Fällen Schwangere, die den Unterschichten zugehören, wesentlich häufiger auftreten, als dies die Dunkelfelduntersuchung erbrachte. Die dafür maßgeblichen Gründe sind bereits dargelegt worden. Als Ergebnis ist somit festzuhalten, daß Frauen aus den Unterschichten nach einem Schwangerschaftsabbruch eher der Strafverfolgung unterliegen.

Auch die Fremdbtreiber, gegen die wegen eines Schwangerschaftsabbruchs Ermittlungen geführt worden sind, wurden einem Selektionskriterium unterworfen. Häufig wird gegen Fremdbtreiber deswegen ermittelt, weil sie auch noch wegen anderer Delikte, insbesondere Steuerhinterziehung oder Abrechnungsbetrug, auffällig wurden. Im Rahmen dieser Ermittlungen wurden auch die Tatsachen zu den Schwangerschaftsabbrüchen bekannt.

Die weitere Ausgangsfrage, inwieweit eine Regelhaftigkeit des Vollzugs der Sanktionsnormen der §§ 218 ff. StGB erfolgt ist, erbrachte insbesondere bei der Richter- und Staatsanwältebefragung sehr gegensätzliche Ausgestaltungen. Dies zeigte sich bereits in den Antworten zu der Frage, ob die nachträgliche Überprüfung einer ärztlichen Indikationsstellung problematisch sei. Diese wurde von einem Drittel der Staatsanwälte als problematisch angesehen, von zwei Dritteln jedoch nicht. Bei den Richtern war das Verhältnis fast 50 : 50. Bereits diese gravierenden Unterschiede zeigen, daß sogar einfache Probleme bei der Strafverfolgung des Schwangerschaftsabbruchs in der Praxis konträr interpretiert werden.

Betrachtet man die Begründung der angeführten Antworten, so reichen diese von fehlender Sachkompetenz für eine nachträgliche Überprüfung über die Beeinträchtigung des Vertrauensverhältnisses zwischen Arzt und Patientin, unter-

schiedlichen Entscheidungskriterien bei Arzt und Justiz bis hin zu Aussagen, daß ein justizfreier Raum vermieden werden müsse oder die Überprüfung nicht unproblematischer sei als in anderen Fällen auch.

Bei einer vorgegebenen Fallsituation wurde diese Diskrepanz wiederum deutlich. Erneut stimmte 1/3 der aufgeführten Indikationsstellung zu, und 2/3 sahen sie als falsch an (hier waren gleiche Ergebnisse bei Staatsanwälten und Richtern zu verzeichnen). Dabei wurde von den Befürwortern beispielsweise angegeben, daß das jugendliche Alter der Schwangeren für die Indikationsstellung ausreiche, wohingegen die Gegner anführten, daß z.B. die Schwangere durch das Kind nicht überfordert gewesen wäre. Diese bei dem gleichen Fall vorliegenden sich diametral widersprechenden Begründungen zeigen, daß es bisher nicht gelungen ist, die Implementation des Reformanliegens der §§ 218 ff. StGB durchzuführen. Diese Einschätzung wird weiterhin bestätigt, wenn man sich den Antworten des Fragenkomplexes zuwendet, welche Merkmale tatsächlicher Art eine "besondere Bedrängnis" im Sinne von § 218 Abs.3 Ziff.3 StGB begründen. Hier wird z.B. ausgeführt, daß Druck durch die Familie der Schwangeren oder den Schwängerer eine solche besondere Bedrängnis ausmachen könnte, aber auch, daß Zukunftsangst oder jugendliches Alter dafür eine Begründung wären. Andere Staatsanwälte sind jedoch der Meinung, daß der Druck der Eltern nicht ausreiche oder daß es bei einer Schwangerschaft keine besondere Bedrängnis geben könnte, da diese meist aufgrund eigener Entscheidung erfolge und die Schwangere die Konsequenzen tragen müßte. Von einigen Staatsanwälten wurde sogar hervorgehoben, daß es überhaupt keine besondere Bedrängnis geben könne, die einen Abbruch rechtfertigen würde. Ähnliche Antworten ergab auch die Frage nach einer "sozialen Notlage" im Sinne des § 218a Abs.2 Nr.3 StGB. Auch hier reichten die angenommenen Merkmale von einer großen Anzahl vorhandener Kinder über schlechte wirtschaftliche Verhältnisse bis hin zu der Aussage, daß diese bei spätgebärenden Schwangeren vorliege. Hingegen sehen andere Staatsanwälte eine soziale Notlage nur in einer schweren Krankheit der Schwangeren (insbesondere einer Körperbehinderung oder Geisteskrankheit). Eine Schwangerschaft aufgrund einer Vergewaltigung aber kann für sie kein Grund sein, da es in der Bundesrepublik Deutschland keine soziale Notlage geben darf! Die Antworten der Richter zu diesem Fragenkomplex unterschieden sich hier nicht wesentlich von denen der Staatsanwälte. Eher wurden noch häufig rigidere Antworten gegeben, die darauf hindeuten, daß bei den Richtern eine eher noch eingeschränktere kritische Einstellung zum Schwangerschaftsabbruch vorliegt.

Aufgrund dieser Antworten kann man nicht davon ausgehen, daß eine Implementation der Reformziele des reformierten § 218 StGB erfolgt ist. Es zeigt sich vielmehr das Bild, daß es auf die Einstellung des einzelnen Staatsanwalts oder

Richters ankommt und somit gerade dies eingetreten ist, was der Gesetzgeber zu verhindern versuchte, nämlich ein "Zufallsstrafrecht" beim Schwangerschaftsabbruch.

Hervorzuheben ist jedoch auch, daß durchgängig von den Richtern und Staatsanwälten mehrheitlich zum reformierten § 218 ff. StGB festgestellt wurde, er sei dogmatisch als nicht gelungen anzusehen und gestalte sich nach ihrer Ansicht unpraktikabel. In diesem Zusammenhang sei auch noch erwähnt, daß die aufgezeigten Einstellungsmuster nicht abhängig vom Geschlecht der befragten Personen waren. Insoweit liegen keine geschlechtsspezifischen Unterschiede vor, diese sind vielmehr von anderen Einstellungsmustern geprägt.

Bestätigung erfahren diese Ergebnisse noch durch die bei der Aktenanalyse festgestellten Sanktionen von strafbaren Schwangerschaftsabbrüchen. Zwar wurde die Mehrzahl (70%) der Verfahren gegenüber den Beschuldigten eingestellt, und zwar bei über 2/3 nach § 170 Abs.2 StPO. Bei den Verfahren, die mit einem Strafbefehl oder einer Anklage vom Staatsanwalt abgeschlossen worden sind (ca. 1/4 aller Fälle), war festzustellen, daß die Mehrzahl dieser Fälle mit einer Verurteilung zu rechnen hatte. Über ein Drittel wurde zu einer Geldstrafe verurteilt, bei einem weiteren Drittel kam es zum Ausspruch einer Freiheitsstrafe. Das restliche Drittel verteilte sich auf Strafen nach dem Jugendstrafrecht, wobei Jugendstrafen oder Auflagen die häufigsten Sanktionen darstellten.

Bei der Höhe der Freiheitsstrafen war den Akten zu entnehmen, daß hier in der Mehrzahl Freiheitsstrafen bis zu 12 Monaten (nur wegen Schwangerschaftsabbruchs) verhängt wurden. Bei den Geldstrafen lag der Löwenanteil (fast 80%) bei bis zu 90 Tagessätzen, von denen wiederum 2/3 in den Bereich von 31-90 Tagessätzen entfielen.

Da sich der Entscheidungsspielraum nicht an innerbehördlichen Entscheidungsmaßstäben ausrichtete, war aufgrund der Aktenanalyse bei der Beurteilung der einzelnen Fälle festzustellen, daß eine Schwangere wegen einer vergleichbaren Handlung bei der einen Staatsanwaltschaft mit der Einstellung nach § 153a StPO rechnen konnte, wogegen sie bei einer anderen Staatsanwaltschaft zur Anklage gebracht und eventuell zu einer kurzfristigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Insoweit liegt auch darin ein Zufallsstrafrecht begründet. Deutlicher zeigt sich dies noch, wenn man die Antworten der Richter und Staatsanwälte zu der Frage analysiert, ob sie der Behauptung zustimmen könnten, daß ein Verfahren wegen § 218 StGB im Normalfall nach § 153a StPO eingestellt werden könnte. Hier antworteten jeweils knapp 30% der Richter und Staatsanwälte mit "Ja", demgegenüber jeweils ca.70% mit "Nein". Zur Begründung bei Zustimmung wurde angeführt, daß der Konflikt nur im persönlichen Bereich liegen würde und nicht sachgerecht mit den Mitteln des Strafrechts zu lösen sei bzw. daß die Schwangere im Normalfall in einer echten Notlage sei, die eigentliche Geschädigte wäre und

die Handlung ja nicht wegen Gewinnstrebens vorgenommen würde. Die Richter und Staatsanwälte, die die Frage verneinten, führten hauptsächlich an, daß der § 153 StPO eine Ausnahmeregelung sei und eben gerade im Normalfall nicht angewandt werden könne, die Aussage zu pauschal sei, da die gesetzliche Strafdrohung des § 218 StGB zu beachten ist, und weiterhin insbesondere, daß das Rechtsgut des ungeborenen Lebens für eine Behandlung nach §§ 153, 153a StPO zu hoch wäre.

In diesen Aussagen kommt das zentrale Problem des Schwangerschaftsabbruchs deutlich zum Tragen, nämlich einmal das Selbstbestimmungsrecht der Frau und zum anderen der Schutz des ungeborenen Lebens. Beide Rechtsgüter können nicht gegeneinander in Aufrechnung gebracht werden und entziehen sich auch einer rein dogmatischen strafrechtlichen Betrachtungsweise. In diesem Zusammenhang dürfte auch die bisher nicht ermöglichte Implementation des Reformanliegens im reformierten § 218 StGB zu suchen sein, daß hier ein Widerstreit zweier bestehender Normen vorhanden ist. Gerade dieses Problem konkurrierender Normen kann jedoch nicht befriedigend mit dem Strafrecht gelöst werden, und der Versuch endet mit dem Ergebnis, daß sich, wie unsere Untersuchung erbrachte, die Strafverfolgung zu einem "Zufallsstrafrecht" entwickelt.

Literaturverzeichnis

Adler, N.: Sex Roles and Unwanted Pregnancy in Adolescent and Adult Women. Prof.Psych. 12 (1981), S.56-66.

Arney, R., Trescher, W.H.: Trends in Attitudes Toward Abortion, 1972-1975. Family Planning Perspectives 8 (1976), S.117-124.

Bates, J.E., Zawadzki, E.S.: Criminal Abortion. A Study in Medical Sociology. Springfield/Illinois 1964.

Bericht der "Kommission zur Auswertung der Erfahrungen mit dem reformierten § 218 des Strafgesetzbuches". Drucksache 8/3630, Deutscher Bundestag. Bonn 1980.

Bettis, R., Brose, R.A.: The Law and the Practice. Physician Attitudes on Abortion and the Kansas Abortion Law. Journal of the Kansas Medical Society 72 (1971), S.344-349.

Bhardwaj, K.S., Mullick, S.: Attitudes of Indian Women towards Abortion. The Indian Journal of Social Work 33 (1973), S.317-322.

Böckle, F. (Hrsg.): Schwangerschaftsabbruch - als individuelles und gesellschaftliches Problem. Düsseldorf 1981.

Bora, A., Liebl, K.: Einstellung zum Schwangerschaftsabbruch. Pfaffenweiler 1986.

Bracken, M.B., Kasl, S.V.: Differences and Delay in the Decision to Seek Induced Abortion among Black and White Women. Social Psychiatry 12 (1977), S.57-70.

Bracken, M., Klerman, L.: Abortion, adoption and motherhood. An empirical study of decision-making during pregnancy. American Journal of Obstetric Gynecology 130, 3 (1978), S.251-262.

Cavender, G.: Parole: A Critical Analysis. New York 1982.

Clement, U.: Sexualität im sozialen Wandel. Stuttgart 1986.

Coelen, S.P., McIntyre, R.J.: An Econometric Model of Pronatalist and Abortion Policies. Journal of Political Economy 86 (1978), S.1077-1102.

Corenblum, B., Corfield, V.K.: The Effect of Attitude and Statement Favorability upon the Judgement of Attitude Statements. *Social Behavior and Personality*, 4 (1976), S.249-256.

Cullen, F.G., Gilbert, K.E.: Reaffirming Rehabilitation. Cincinnati 1982.

Cullen, F.T., Gilbert, K.E., Cullen, J.B.: Implementing Determinate Sentencing in Illinois: Conscience and Convenience. *Criminal Justice Review* 8 (1983), S.1-15.

Elder, R.G.: Attitudes of Senior Nursing Students Toward the 1973 Supreme Court Decision on Abortion. *Journal of Obstetric, Gynecology and Neonatal Nursing* 4 (1975), S.46-54.

Eser, A.: Aspekte eines Strafrechters zur Abtreibungsreform. In: Hofmann, D. (Hrsg.): Aktuelle Überlegungen zur Reform des § 218. Frankfurt 1974.

Eser, A.: Indikation zum Schwangerschaftsabbruch. In: Eser, A., Hirsch, H.A. (Hrsg.): Sterilisation und Schwangerschaftsabbruch. Stuttgart 1980, S.150-170.

Eser, A.: Schwangerschaftsabbruch im Ausland. Ein rechtsvergleichender Überblick. *Sexualpädagogik und Familienplanung* 3 (1981), S.18-21.

Eser, A., Hirsch, H.A. (Hrsg.): Sterilisation und Schwangerschaftsabbruch. Eine Orientierung zu medizinischen, psychologischen und rechtlichen Fragen. Stuttgart 1980.

Eser, A., Koch, H.-G.: Schwangerschaftsabbruch im internationalen Vergleich. Baden-Baden 1988.

Facer, W.A.P.: Attitudes to Abortion in New Zealand. The University of Auckland, Department of Psychology. Auckland/New Zealand 1973.

Fischer, E.H., Farina, A.: Attitude Toward Abortion and Attitude-Relevant Overt Behavior. *Social Forces* 57 (1978), S.585-599.

Fischer, J.: Die Abtreibung. Hamburg 1966.

Fishbein, M., Ajzen, I.: Belief, Attitude, Intention and Behavior. Addison Wesley 1975.

Freeman, E.: Abortion. Subjective attitudes and feelings. *Family Planning Perspectives* 10, 3 (1978), S.150-155.

Gerstein, H., Lowry, D.: Abortion, Abstract Norms and Social Control: The Decision of the West German Federal Constitutional Court. *Emory Law Journal* 25 (1976), S.849-878.

Giese, H., Schmidt, G.: Studenten-Sexualität, Verhalten und Einstellung. Reinbek 1968.

- Gilligan, C.*: In a Different Voice. Harvard 1982.
- Glen, K.B.*: Abortion in the Courts: A Laywoman's Historical Guide to the New Disaster Area. *Feminist Studies* 4 (1978), S.1-26.
- Greenberg, D.F., Humphries, D.*: The Cooptation of Fixed Sentencing Reform. *Crime and Delinquency* 26 (1980), S.206-225.
- Gruner/Jahr*: Sexualität: Verhalten und Meinung zu § 218. Hamburg 1978 (nur teilweise veröffentlicht).
- Heinl, A.*: Erfahrungen mit dem § 218. Diss. Hamburg 1980.
- Hertel, B., Hendershot, G.E., Grimm, J.W.*: Religion and Attitudes Toward Abortion: A Study of Nurses and Social Workers. *Journal for the Scientific Study of Religion* 13 (1974), S.23-34.
- Hilgers, T.W., Horan, D.J.*: Abortion and Social Justice. New York 1972.
- Huhn, H.-J.*: Das Delikt der Abtreibung im Saarland. Diss. Saarbrücken 1959.
- Irons, E.S.*: The causes of unwanted pregnancy. A psychological study, from a feminist perspective. Diss. University Massachusetts 1978.
- Janis, I.L., Mann, L.*: Decision Making. New York 1977.
- Jürgensen, O.*: Schwangerschaftskonfliktberatung. Abtreibung als wiederholter Trennungsversuch. *Sexualmedizin* 12 (1983), S.15-18, 26-30.
- Jung, H., Müller-Dietz, H.* (Hrsg.): § 218 StGB. Dimensionen einer Reform. Heidelberg 1983.
- Kahley, W.J., Gillapsy, R.T.*: An Economic Model of Contraceptive Choice: Analysis of Family Planning Acceptors in Bogota. *Social Biology* 24 (1977), S.135-143.
- Kaiser, G.*: Kriminologie. Ein Lehrbuch. Heidelberg 1988.
- Ketting, E.*: De Permanente Registratie Abortus Nederland - Verslag over het jaar 1978. Den Haag 1979.
- Ketting, E.*: De Permanente Registratie Abortus Nederland - Verslag over het jaar 1979. Den Haag 1980.
- Ketting, E.*: De Permanente Registratie Abortus Nederland - Verslag over het jaar 1981. Den Haag 1982.
- Ketting, E.*: Van misdrijf tot hulpverlening - een analyse van de maatschappelijke betekenis van abortus provocatus in Nederland. Alphen/Brussel 1978.

Ketting, E.: Veranderingen in het zedelijk oordeel over abortus provocatus gedurende de afgelopen eeuw. In: Banck, G.A./Brunt, L. u.a. (Hrsg.): Gestalten van de dood, S.208-219.

Ketting, E.: Contraception and Fertility in the Netherlands. *Family Planning Perspectives* 15 (1983), S.19-25.

Ketting, E., Leseman, P.: Abortus provocatus in Nederlandse ziekenhuizen. *MC* 1984, S.1407-1410.

Ketting, E., Leliveld, F.: Abortus en anticonceptie 1982 - jaar verslag van de permanente registratie abortus, aangevuld met diverse onderzoeksgegevens betreffende anticonceptiegebruik in Nederland. Den Haag 1983.

Ketting, E., Leseman, P.: Abortus en anticonceptie 1983/84, jaar verslag van de permanente registratie abortus, aangevuld met diverse onderzoeksgegevens betreffende anticonceptiegebruik in Nederland. Den Haag 1986.

Ketting, E., van Praag, P.: Schwangerschaftsabbruch - Gesetz und Praxis. Eine international vergleichende Analyse der Abortsituation im Verhältnis zur jeweiligen Gesetzgebung in 10 westlichen Ländern. Unveröff. Manuskript 1983.

Koch, H.-G.: Schwangerschaftsabbruch im internationalen Vergleich. Landesbericht Bundesrepublik Deutschland. In: Eser, A., Koch, H.G. (Hrsg.): Schwangerschaftsabbruch im internationalen Vergleich. Baden-Baden 1988, S.17-324.

Kraiker, G.: § 218 - Zwei Schritte vorwärts und ein Schritt zurück. Frankfurt 1983.

Kramer, M.J.: Legal Abortion among New York City Residents: An Analysis According to Socioeconomic and Demographic Characteristics. *Family Planning Perspectives* 3 (1975), S.128-137.

Krieger, W.: Erscheinungsformen und Strafzumessung bei der Abtreibung. Diss. Freiburg i.Br. 1952.

Lewin, K.: Feldtheorie in den Sozialwissenschaften. Bern 1963.

Liebl, K.: Die Bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten. Freiburg 1984.

Luker, L.: Taking chances: Abortion and the Decision not to Contracept. Univ. of California Press 1975.

Lukesch, H., Lukesch, M.: S-S-G. Ein Fragebogen zur Messung von Einstellungen zu Schwangerschaft, Sexualität und Geburt. Göttingen 1976.

Lundstrom, A.: Attitudes and Experiences of Sexual Relations. *International Journal of Sociology of the Family* 2 (1978), S.231-234.

- Manier, E., Liu, W., Solomon, D.* (Hrsg.): *Abortion. New Directions for Policy Studies.* Notre Dame, Indiana 1977.
- Mayntz, R.*: *Implementation politischer Programme. Bd.1. Empirische Forschungsberichte.* Königstein/Ts. 1980.
- Mayntz, R.*: *Implementation politischer Programme. Bd.2. Ansätze zur Theoriebildung.* Opladen 1983.
- McCormick, E.P.*: *Attitudes Toward Abortion. Experiences of Selected Black and White Women.* Lexington/Massachusetts 1975.
- Monsour, D.J., Stewart, B.*: *Abortion and Sexual Behavior in College Women.* *American Journal of Orthopsychiatry* 5 (1973), S.804-814.
- Moore, J.L.*: *The Abortion Survey.* *Journal of the Medical Association of Georgia* 59 (1970), S.459-460.
- Münz, R., Pelikan, J.M.*: *Geburt oder Abtreibung. Eine soziologische Analyse von Schwangerschaftskarrieren.* Wien 1978.
- Naufal, B.B.*: *Nursing Student's Attitudes toward and Knowledge of Abortion before and after a Supervised Clinical Experience with Patients Having Abortions.* University of South Carolina 1978.
- Neubauer, E.*: *Schwangerschaftsabbruch als soziales und personales Problem. Eine empirische Untersuchung zur Soziologie der Frau.* Weinheim 1982.
- Oeter, K.*: *Psychosoziale Bedingungen der Schwangerschaftsverhütung - ein medizin-soziologischer Beitrag zum kontrazeptiven Verhalten.* *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 27 (1975), S.224-40.
- Oeter, K., Nohke, A.*: *Der Schwangerschaftsabbruch - Gründe - Legitimation - Alternativen.* Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit, Bd.123. Stuttgart 1982.
- Oeter, K., Wilken, M.*: *Psychosoziale Entstehungsbedingungen unerwünschter Schwangerschaften. Eine medizinisch-soziologische Untersuchung zum kontrazeptiven Verhalten.* Stuttgart 1982.
- Olson, L.*: *Social and psychological correlates of pregnancy decision among adolescent women.* *American Journal of Orthopsychiatry* 50, 3 (1980), S.432-445.
- Osgood, C.E.*: *Focus of Meaning.* The Hague 1976.
- Paczensky, S.v., Sadrozinski, R.* (Hrsg.): *Die neuen Moralisten.* Hamburg 1984.
- Paternoster, R., Bynum, R.*: *The Justice Model as Ideology: A Critical Look at the Impetus for Sentencing Reform.* *Contemporary Crises* 6 (1982), S.7-24.

- Plattner, S.*: Conceptual Systems and Sex Role Attitudes and Beliefs and their Effects on Short Term Abortion Outcome. University of Colorado at Boulder 1979.
- Poettgen, H.*: Die ungewollte Schwangerschaft. Eine anthropologische Synopsis. Köln 1982.
- Pro Familia Bremen*: Wir wollen nicht mehr nach Holland fahren. Reinbek 1978.
- Rosen, R.H., Martindale, L.J.*: Sex Role Perceptions and the Abortion Decision. *Journal of Sex Research* 14 (1978), S.231-245.
- Rubin, E.R.*: Abortion, Politics and the Courts. Westport/Conn. 1982.
- Runte, K.P.*: § 218 nach der Reform. Köln 1978.
- Schneider, H.-J.*: Kriminologie. Berlin 1987.
- Scholten, H.-J.*: Schwangerschaftsabbruch im internationalen Vergleich, Landesbericht Niederlande, in: Eser, A., Koch, H.-G (Hrsg.): Schwangerschaftsabbruch im internationalen Vergleich. Baden-Baden 1988, S.991-1078.
- Siebel, W.*: Soziologie der Abtreibung. Stuttgart 1971.
- Siegrist, H.O.*: Der illegale Schwangerschafts-Abbruch. Hamburg 1971.
- Smaus, G.*: § 218 StGB. Frauen als Täter und Opfer einer strafrechtlichen Regelung. In: Jung, H., Müller-Dietz, H. (Hrsg.): § 218 StGB. Dimensionen einer Reform. Heidelberg 1983.
- Smetana, J.*: Personal and moral concepts: a study of women's reasoning and decision making about abortion. Diss. University of California 1978.
- Smetana, J.G.*: Concept of Self and Morality Women's Reasoning about Abortion. New York 1982.
- Smith, R.G., Manner, B., Goto, G.*: Physicians' Attitudes on the Abortion Law. Report of Survey, 1969. *Hawaii Medical Journal* 29 (1970), S.209-211.
- Statistisches Bundesamt*: Statistisches Jahrbuch. Wiesbaden 1978 ff.
- v. Troschke, J., Hendel-Kramer, A., Werner, E.*: Erfahrungen von Frauen mit dem Abbruch einer Schwangerschaft nach der Reform des § 218 StGB. In: Materialien zum Bericht der Kommission zur Auswertung der Erfahrungen mit dem reformierten § 218 StGB. III. Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit, Bd.92/3. Stuttgart 1982.
- Wagenaar, T.C., Knol, I.W.*: Attitudes toward Abortion: A Comparative Analysis of Correlates for 1973 and 1975. *Journal of Sociology and Social Welfare* 4 (1977), S.927-944.

Wimmer-Puchinger, B.: Motive zum Schwangerschaftsabbruch. Empirische Untersuchung zur sozialen und psychischen Situation der Frau. Unveröffentlichter Forschungsbericht 1982.

Zundel, E., Laimer, M., Schönhals, M.: Wertorientierung und Schwangerschaftsabbruch - Bevölkerungsbefragung. In: Materialband zum Bericht der Kommission zur Auswertung der Erfahrungen mit dem reformierten § 218 StGB. Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit, 92/3. Stuttgart 1982.

Kriminologische Forschungsberichte

aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales

Strafrecht, Freiburg i. Br. Herausgegeben von Prof. Dr. Günther Kaiser

Band 36

Günther Kaiser, Isolde Geissler (Eds.):

Crime and Criminal Justice.

Criminological Research in the 2nd Decade at the

Max Planck Institute in Freiburg.

Freiburg 1988, 436 Seiten. ISBN 3-922498-40-x

DM 19,-

Band 37

Franz Pallin, Hans-Jörg Albrecht, János Fehérváry:

Strafe und Strafzumessung bei schwerer Kriminalität in Österreich.

Freiburg 1989, 403 Seiten. ISBN 3-922498-41-8

DM 19,-

Band 38

Brigitte Holzhauser:

Schwangerschaft und Schwangerschaftsabbruch.

Die Rolle des reformierten § 218 StGB bei der

Entscheidungsfindung betroffener Frauen.

Freiburg 1989, 436 Seiten. ISBN 3-922498-43-4

DM 19,-

Band 39

Monika Häußler-Sczegan:

Arzt und Schwangerschaftsabbruch.

Eine empirische Untersuchung zur Implementation

des reformierten § 218 StGB.

Freiburg 1989, 291 Seiten. ISBN 3-922498-44-2

DM 19,-

Band 40

Karlhans Liebl:

Ermittlungsverfahren, Strafverfolgungs- und Sanktionspraxis beim Schwangerschaftsabbruch.

Materialien zur Implementation des reformierten § 218 StGB.

Freiburg 1990, 200 Seiten. ISBN 3-922498-45-0

DM 19,-

Band 41

Hans-Jörg Albrecht, Anton van Kalmthout (Eds.):

Drug Policies in Western Europe.

Freiburg 1989, 479 Seiten. ISBN 3-922498-46-9

DM 19,-

Kriminologische Forschungsberichte

aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales

Strafrecht, Freiburg i. Br. Herausgegeben von Prof. Dr. Günther Kaiser

Band 42

Frieder Dünkel, Jean Zermatten (Eds.):

Nouvelles Tendances dans le Droit Pénal des Mineurs.

Médiation, Travail au Profit de la Communauté et

Traitement Intermédiaire.

Freiburg 1990, 270 Seiten. ISBN 3-922498-47-7

DM 19,-

Band 43

Günther Kaiser, Hans-Jörg Albrecht (Eds.):

Crime and Criminal Policy in Europe.

Proceedings of the II. European Colloquium.

Freiburg 1990, 314 Seiten. ISBN 3-922498-48-5

DM 19,-

Sonderband

Heinz Müller-Dietz (Hrsg.):

Festschrift - oder nicht?

25 Jahre Kolloquien der Südwestdeutschen

Kriminologischen Institute.

Freiburg 1989, 162 Seiten. ISBN 3-922498-42-6

DM 19,-

In Vorbereitung:

Sir Leon Radzinowicz:

Internationale Kriminalistische Vereinigung (I.K.V.)-

The International Association of Criminal Law.

A Tribute and Re-Assessment on its Centenary.

ca. 60 Seiten, erscheint Anfang 1991.

DM 19,-

Alfons Bora, Karlhans Liebl(Hrsg.):

Rechtssoziologie und Kriminologie.

Beiträge zur interdisziplinären Diskussion.

ca. 120 Seiten, erscheint Anfang 1991.

DM 19,-

Hans-Jörg Albrecht:

Strafzumessung im Vergleich Deutschland-Österreich.

(Arbeitstitel)

ca. 500 Seiten, erscheint Mitte 1991.

DM 19,-

Isolde Geissler:

Ausbildung und Arbeit im Jugendstrafvollzug.

Haftverlaufs- und Rückfallanalyse.

ca. 370 Seiten, erscheint Anfang 1991.

DM 19,-

*Beiträge und Materialien aus dem Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i.Br.*

Herausgegeben von Professor Dr. Albin Eser, M.C.J.

- Band S 13 **Steven Less**
DIE UNTERBRINGUNG VON GEISTESKRANKEN
Eine rechtsvergleichende Kritik der Zwangs-
einweisung in den USA und der Bundesrepublik
Deutschland
Freiburg 1989, 295 Seiten DM 19,-
- Band S 14 **Johannes Klages**
MEERESUMWELTSCHUTZ UND STRAFRECHT
Zur Ausdehnung deutscher Strafgewalt auf den
Festlandssockel
Freiburg 1989, 263 Seiten DM 19,-
- Band S 15 **Albin Eser/Otto Lagodny (Hrsg.)**
INTERNATIONALE RECHTSHILFE IN STRAFSACHEN
Rechtsprechungssammlung 1949-1988
Freiburg 1989, 536 Seiten DM 38,-
- Band S 16 **Albin Eser/Jonatan Thormundsson (Hrsg.)**
OLD WAYS AND NEW NEEDS IN CRIMINAL LEGISLATION
Documentation of a German-Icelandic Colloquium
Freiburg 1989, 333 Seiten DM 24,-
- Band S 17 **Jörg Martin**
**STRAFBARKEIT GRENZÜBERSCHREITENDER UMWELT-
BEEINTRÄCHTIGUNGEN**
Zugleich ein Beitrag zur Gefährdungsdogmatik und
zum Umweltvölkerrecht
Freiburg 1989, 391 Seiten DM 24,-
- Band S 18 **Albin Eser/Günther Kaiser/Kurt Madlener (Hrsg.)**
**NEUE WEGE DER WIEDERGUTMACHUNG
IM STRAFRECHT**
Internationales strafrechtlich-kriminologisches
Kolloquium in Freiburg i.Br.
Freiburg 1990, 458 Seiten DM 28,-

*Beiträge und Materialien aus dem Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i.Br.*

Herausgegeben von Professor Dr. Albin Eser, M.C.J.

- Band S 19 **Thomas Weigend**
ABSPRACHEN IN AUSLÄNDISCHEN STRAFVERFAHREN
Eine rechtsvergleichende Untersuchung zu
konsensualen Elementen im Strafprozeß
Freiburg 1990, 122 Seiten DM 19,-
- Band S 21 **Dieter Gentsche**
**INFORMALES VERWALTUNGSHANDELN UND
UMWELTSTRAFRECHT**
Eine verwaltungs- und strafrechtsdogmatische
Untersuchung am Beispiel der
behördlichen Duldung im Wasserrecht
Freiburg 1990, 238 Seiten DM 24,-
- Band S 22 **Johannes Speck**
**DIE RECHTSSTELLUNG DES BESCHULDIGTEN
IM STRAFVERFAHRENSRECHT DER DDR**
Freiburg 1990, 495 Seiten DM 28,-

In Vorbereitung sind folgende Titel

- Band S 20 **Albin Eser/Barbara Huber (Hrsg.)**
STRAFRECHTSENTWICKLUNG * III *
Landesberichte 1986/1988
- Albin Eser/Hans-Georg Koch (Hrsg.)**
MATERIALIEN ZUR STERBEHILFE
Dokumentarischer Überblick zu 20 Ländern